



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. Oktober 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0387(NLE)**

**14637/23
ADD 1**

**ECOFIN 1087
FIN 1092
UEM 338**

VERMERK

| | |
|------------|---|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Delegationen |
| Betr.: | ANHANG des DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSSES DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 20. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens |

Die Delegationen erhalten in der Anlage den oben genannten Anhang des Änderungsdurchführungsbeschlusses des Rates auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags COM(2023) 685 final.

ANLAGE

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

1. Beschreibung der Reformen und Investitionen

A. KOMPONENTE 1: EIN WIDERSTANDSFÄHIGES UND ZUKUNFTSFÄHIGES GESUNDHEITSSYSTEM

Die Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Resilienz, Qualität, Zugänglichkeit und Effizienz des Gesundheitssystems bei. Diese Herausforderungen wurden insbesondere durch die durch die COVID-19-Pandemie verursachte Krise verschärft.

Die Komponente umfasst eine Reihe von Reformen und Investitionen in Bezug auf: 1) Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten und Förderung von Innovation, 2) Verbesserung der Langzeitpflegedienste und 3) Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems bei der Bewältigung von Notlagen. Was die Reformen betrifft, so konzentrieren sie sich auf den weiteren Übergang zur ambulanten Versorgung, die Reorganisation des Krankenhausnetzes, die Digitalisierung der Gesundheitsversorgung, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Angehörigen der Gesundheitsberufe, den Mangel an und die Qualifikationen des Gesundheitspersonals, die Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Gesundheitsversorgung, die Ausweitung der Präventionsmaßnahmen und die Verbesserung des Zugangs zur Langzeitpflege sowie die Reform der Finanzierung der Gesundheitsversorgung, um die Abhängigkeit von beschäftigungsbezogenen Beiträgen zu verringern. In Bezug auf die Investitionen umfasst der Plan gezielte Maßnahmen zur Schaffung eines Zentrums für neuartige Therapien, zur Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe, zur Digitalisierung des Gesundheitssystems, zur Entwicklung eines integrierten Modells für die Qualitätsbewertung der Gesundheitsversorgung, zur Einrichtung von Tagesbetreuungscentren und mobilen Teams. Um eine effizientere Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen in gesundheitlichen Notlagen zu erreichen und die Resilienz des Gesundheitssystems zu stärken, sind Investitionen in die Modernisierung der Infrastruktur der Gesundheitseinrichtungen vorgesehen, um die Arbeit in Not- und Krisensituationen anzupassen.

Mit den in der Komponente enthaltenen Maßnahmen sollen einige Herausforderungen angegangen werden, die in der länderspezifischen Empfehlung zur Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems und zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste (länderspezifische Empfehlung 2020) hervorgehoben wurden, sowie zur Verbesserung der Qualität, Erschwinglichkeit und Effizienz des Gesundheitssystems (länderspezifische Empfehlung 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung

der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

A.1.1. Reform 1: „Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Gesundheitsdienstleistungen und Förderung von Innovation“

Ziel der Reform ist es, die Qualität und Zugänglichkeit der Gesundheitsversorgung zu verbessern, wobei der Schwerpunkt auf der Stärkung der Primärversorgung, der ambulanten Versorgung, der Digitalisierung des Gesundheitssektors und der Innovation liegt. Die geplanten Maßnahmen konzentrieren sich insbesondere auf die Stärkung der Rolle der medizinischen Grundversorgung, die Entwicklung innovativer und wissenschaftlich fundierter öffentlicher Gesundheitsdienste, die Einrichtung eines Netzes von Exzellenzzentren und eines Netzes persönlicher Gesundheitseinrichtungen auf der Grundlage eines Modells der regionalen Zusammenarbeit zur Neuausrichtung des Gesundheitssystems von der stationären auf die ambulante Versorgung, die Verbesserung der Planung der Gesundheitsressourcen und der Kompetenzen der Fachkräfteentwicklung, die Digitalisierung des Gesundheitssystems, die Überwachung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems und die Verbesserung des Finanzierungsmodells des Gesundheitssystems.

Diese Reform geht mit 11 Teilmaßnahmen einher: Rechtsrahmen zur Regelung der Organisation, des Managements und der Erbringung von Krankentransportleistungen (Teilmaßnahme 1); Entwicklung eines digitalen Gesundheitssystems zur Erleichterung der Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten (Teilmaßnahme 2); (3) Aktionsplan zur Entwicklung von Familienmedizin 2016-2025 (Teilmaßnahme 3); Einführung eines grundlegenden Modells für die Erbringung öffentlicher Gesundheitsdienstleistungen (Teilmaßnahme 4); Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen der Angehörigen der Gesundheitsberufe. (Teilmaßnahme 5); Aufbau eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung auf der Grundlage des Modells der regionalen Zusammenarbeit (Teilmaßnahme 6); Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien (Teilmaßnahme 7); (8) Erstellung einer repräsentativen Erhebung von Referenzgenomdaten im Rahmen des Gesundheitsprojekts „1+ Mio. Genome“ (Teilmaßnahme 8); (9) Kompetenzplattform für Fachkräfte im Gesundheitswesen (Teilmaßnahme 9); Entwicklung eines Modells zur Bewertung der Qualität der Gesundheitsversorgung (Teilmaßnahme 10); (11) Digitalisierung des Gesundheitswesens (Teilmaßnahme 11).

A.1.1.1. Teilmaßnahme 1: Rechtsrahmen zur Regelung der Organisation, Verwaltung und Erbringung von Krankentransportdiensten

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Annahme von Änderungen des Gesetzes über Gesundheitseinrichtungen und des Gesetzes über das Gesundheitssystem der Republik Litauen sowie der damit verbundenen Rechtsvorschriften, mit denen ein zentralisiertes Modell für die Organisation der Notfallversorgung eingeführt wird, indem Rettungsdienstzentren in ein einziges System des Notfallabwehrzentrums integriert werden.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2022 abzuschließen.

A.1.1.2. Teilmaßnahme 2: Entwicklung eines digitalen Gesundheitssystems zur Erleichterung der Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten

Ziel dieser Teilmaßnahme ist der Erlass von Rechtsvorschriften über die Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten. In diesem Zusammenhang wird eine Bestandsaufnahme der Informationsressourcen der Gesundheitssysteme erstellt, und es wird eine Reifeanalyse der Informationssysteme durchgeführt, um deren Integrität mit anderen Informationssystemen zu bewerten. Auf dieser Grundlage werden Entscheidungen getroffen, um die Ressourcen zu optimieren, die zu einem koordinierten, hochwertigen und interoperablen IT-Gesundheitssystem beitragen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. September 2022 abzuschließen.

A.1.1.3. Teilmaßnahme 3: Aktionsplan zur Entwicklung von Familienmedizin 2016-2025

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Annahme eines aktualisierten Aktionsplans zur Entwicklung der Familienmedizin für den Zeitraum 2016-2025. Der vom Gesundheitsministerium zu verabschiedende Aktionsplan soll es Allgemeinmediziner ermöglichen, sich wirksamer auf Patienten und Patienten zu konzentrieren, um Zugang zu einer breiteren Palette von Gesundheitsdienstleistungen zu erhalten. Die Sozialpartner werden konsultiert.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2022 abzuschließen.

A.1.1.4. Teilmaßnahme 4: Einführung eines grundlegenden Modells für die Erbringung öffentlicher Gesundheitsdienste

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Verabschiedung von Rechtsvorschriften über das grundlegende Modell der Erbringung öffentlicher Gesundheitsdienste, mit denen gleiche Bedingungen für die Inanspruchnahme notwendiger und hochwertiger Dienstleistungen für die Zielgruppen der Gesellschaft, insbesondere für schutzbedürftige und sozial ausgegrenzte Personen, geschaffen werden. Es wird eine Analyse der Ungleichheiten in den Bereichen Gesundheit und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung durchgeführt und spezifische Zielgruppen ermittelt. Die Nachfrage und das Angebot an öffentlichen Gesundheitsdienstleistungen für jede Gruppe werden bewertet. Die Grundliste der öffentlichen Gesundheitsdienste, die Qualitätskriterien, die Zuständigkeiten und der Überwachungsmechanismus werden durch Verordnung des Gesundheitsministers erstellt und genehmigt.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2023 abzuschließen.

A.1.1.5. Teilmaßnahme 5: Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe. Beschlüsse über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates, die Bestimmungen des Abkommensentwurfs zu erfüllen, werden bewertet und angenommen. Darüber hinaus wird ein

Aktionsplan zur Verbesserung des psychoemotionalen Zustands von Ärzten durch Beschluss des Gesundheitsministers ausgearbeitet und genehmigt. Es wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen Mechanismus für die berufsbegleitende Weiterbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe entwickeln soll.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2023 abzuschließen.

A.1.1.6. Teilmaßnahme 6: Aufbau eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung auf der Grundlage des Modells der regionalen Zusammenarbeit

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Verabschiedung von Rechtsvorschriften über die Einrichtung und Regulierung eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung auf der Grundlage des Modells der Exzellenzzentren und der regionalen Zusammenarbeit. Es werden die Grundsätze und Kriterien für die Bildung eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung entwickelt und ein Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung und Exzellenzzentren eingerichtet. Es wird ein Beschluss der Regierung über die erforderlichen Regulierungs-, Investitions- und Kommunikationsmaßnahmen zur Schaffung eines nachhaltigen Netzes von Gesundheitseinrichtungen gefasst.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. September 2023 abzuschließen.

A.1.1.7 Teilmaßnahme 7: Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien, um die Verfügbarkeit innovativer fortgeschrittener Therapien sicherzustellen und die Qualität der Gesundheitsdienste zu verbessern. Das Projekt sieht eine Erweiterung des Universitätskrankenhauses in Vilnius für die Entwicklung und Herstellung von Arzneimitteln für neuartige Therapien vor. Zu den Investitionen gehören der Ausbau der Infrastruktur, der Erwerb medizinischer Ausrüstung und die berufliche Entwicklung. Das Zentrum für neuartige Therapien wird vollständig in die Tätigkeiten des Universitätsklinikums in Vilnius integriert.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

A.1.1.8. Teilmaßnahme 8: Einrichtung einer repräsentativen Erhebung von Referenzgenomdaten im Rahmen des Gesundheitsprojekts „1+ Mio. Genomes“

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, Sequenzierungstests durchzuführen und Litauen die Teilnahme am grenzüberschreitenden EU-Gesundheitsprojekt „1+ Mio. Genome“ zu ermöglichen. Insbesondere wird mit den Investitionen in das Projekt „Erhebungen zur Sequenzierung des menschlichen Genoms in einer repräsentativen Stichprobe der Gesamtbevölkerung Litauens“ eine repräsentative Erhebung von Referenzgenomdaten litauischer Bürger geschaffen. Ziel ist es, die Genforschung Litauens zu stärken, um den sicheren Abgleich und die Analyse dieser Daten im Rahmen des Projekts zu erleichtern.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2026 abzuschließen.

A.1.1.9. Teilmaßnahme 9: Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe, die für die Ermittlung, Überwachung und Verwaltung der Kompetenzentwicklung von Angehörigen der Gesundheitsberufe genutzt werden soll. Sie führt ein Verzeichnis der Zulassungen von Angehörigen der Gesundheitsberufe im Einklang mit dem einschlägigen Rechtsrahmen und in Verbindung mit dem Zulassungsregister für medizinische und pharmazeutische Berufspraxis.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2026 abzuschließen.

A.1.1.10. Teilmaßnahme 10: Entwicklung eines Modells zur Bewertung der Qualität der Gesundheitsversorgung

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Entwicklung eines integrierten Modells zur Bewertung der Qualität der Gesundheitsversorgung und eines Instruments für Rückmeldungen der Patienten. Das Modell besteht darin, die Effizienz und Qualität der von den öffentlichen Gesundheitsbehörden, den Zentren der Grundversorgung und den Krankenhäusern erbrachten Gesundheitsdienstleistungen zu bewerten und einen Rahmen für den Leistungsvergleich der Gesundheitseinrichtungen zu schaffen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

A.1.1.11. Teilmaßnahme 11: Digitalisierung des Gesundheitswesens

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, verschiedene Gesundheitsinformationsressourcen in ein System zu integrieren, das auf einheitlichen Grundsätzen beruht, und die elektronischen Gesundheitskomponenten zu modernisieren. Dazu gehört die Entwicklung von Lösungen zur Erhöhung des Anteils der Bevölkerung des Landes, die die entsprechenden Gesundheitsdienstleistungen elektronisch in Anspruch nimmt, und des Anteils der ambulanten und stationären Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung, die elektronische Gesundheitsprodukte nutzen. Dazu gehört auch die Annahme eines Aktionsplans zur digitalen Gesundheit und die Durchführung von Projekten in folgenden Bereichen: Belegung medizinischer Notfalleinheiten; Digitalisierung der Notfallfunktionen; Entwicklung der Telemedizin; Überwachung übertragbarer Krankheiten; Entwicklung eines nationalen digitalen Gesundheitsökosystems; elektronische Gesundheitsakten medizinischer Bilder; Überwachung und Aktualisierung der Daten für die Arzneimittelmärkte; Überwachung der Qualität der persönlichen Gesundheitsdienste; und Präventionsprogramme. Diese Projekte sollen zu digitalen Lösungen für die Verarbeitung analytischer Daten, Big Data und künstliche Intelligenz beitragen und die Voraussetzungen für die künftige Beteiligung an Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Austausch von Gesundheitsdaten, elektronischen Verschreibungen und Patientenkurzakten, den Europäischen Referenznetzwerken (ERN) und Projekten zur Entwicklung einer effizienten, interoperablen und sicheren grenzüberschreitenden Plattform für den Austausch elektronischer Patientenakten für X-eHealth für den Übergang zum gemeinsamen Datenaustauschsystem und zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Raums für Gesundheitsdaten leisten. Ziel der Investition ist es, die Zugänglichkeit, Qualität und Ressourceneffizienz von Gesundheitsdiensten zu verbessern und ein digital integriertes Gesundheitssystem zu fördern.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

A.1.2. Reform 2 „Bereitstellung von Langzeitpflegeleistungen“

Ziel der Reform ist es, den Zugang zu integrierten Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen durch die Entwicklung und schrittweise Einführung eines nachhaltigen Langzeitpflegemodells zu verbessern. Es wird ein Aktionsplan für die Ausbildung, Umschulung und Weiterbildung von Fachkräften in der Langzeitpflege ausgearbeitet, und ein Plan zur Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur für die Erbringung von Langzeitpflegediensten auf Gemeinde- und regionaler Ebene gewährleistet eine optimale Nutzung der bestehenden Infrastruktur für Gesundheit und Sozialschutz sowie der Ressourcen kommunaler und nichtstaatlicher Organisationen. Die Analyse der Ressourcen für die institutionelle, gemeindenahе und häusliche Langzeitpflege erfolgt auf regionaler Ebene, und ein neues Modell für die Erbringung von Langzeitpflege wird in Betrieb genommen.

Diese Reform wird von zwei Teilmaßnahmen flankiert: Anwendung des Langzeitpflegemodells (Teilmaßnahme 1); Erhöhung der Humanressourcen und der Infrastrukturkapazität für die Erbringung von Langzeitpflegediensten (Teilmaßnahme 2).

A.1.2.1. Teilmaßnahme 1: Einführung des Langzeitpflegemodells

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur schrittweisen Umsetzung des Langzeitpflegemodells. Das Modell für die Bereitstellung und Finanzierung der sozialen und persönlichen Gesundheitsversorgung soll den Patienten den Weg zur Inanspruchnahme der Langzeitpflege erleichtern und somit die Einführung eines auf dem Prinzip der zentralen Anlaufstelle beruhenden Langzeitpflegemodells vorbereiten. Es wird eine eingehende Analyse durchgeführt, um das Modell für die Erbringung von Langzeitpflegediensten zu ermitteln.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2024 abzuschließen.

A.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Ausbau der Humanressourcen und der Infrastrukturkapazität für die Erbringung von Langzeitpflegediensten

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Einrichtung von zehn spezialisierten Tagesstätten für die Langzeitpflege, in denen die Patienten Zugang zu integrierten Gesundheits- und Sozialdiensten und gemeindenahen Aktivitäten haben. Ausrüstung und Fahrzeuge, die für die Entwicklung ambulanter Langzeitpflegedienste erforderlich sind, sowie die erforderlichen Humanressourcen für 90 mobile Teams. Mindestens 1000 Fachkräfte werden als häusliche Pflegekräfte geschult, darunter mobiles Teampersonal und Personal in den eingerichteten Tagesstätten. Während sich die spezialisierten Tagesstätten in Städten befinden, werden die mobilen Teams landesweit gebildet, wobei den ländlichen Gemeinden besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2026 abzuschließen.

A.1.3. Reform 3 „Systemische Verbesserung der Resilienz des Gesundheitssystems zur Bewältigung von Notlagen“

Ziel der Reform ist es, eine ausgewogene, sichere und effiziente Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen in Notsituationen zu gewährleisten, indem die Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitseinrichtungen verbessert und die Infrastruktur an Notsituationen angepasst wird.

Diese Reform wird von drei Teilmaßnahmen flankiert: Aktionsplan zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitseinrichtungen und zur Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen. (Teilmaßnahme 1); Modernisierung der Fachzentren im Cluster Infektionskrankheiten (Teilmaßnahme 2); Modernisierung der Notfall- und Reanimationseinheiten in regionalen Krankenhäusern (Teilmaßnahme 3).

A.1.3.1. Teilmaßnahme 1: Aktionsplan zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen und Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Annahme eines Aktionsplans zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitseinrichtungen und zur Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen. Sie enthält Anforderungen an die Gesundheitseinrichtungen, um ihre Bereitschaft und die Wirksamkeit der Reaktion des Systems auf Notfälle zu gewährleisten. Die Voraussetzungen für eine effizientere Zusammenarbeit der verfügbaren Humanressourcen sind zu schaffen. Es wird eine Bewertung der Notfallvorsorge der Gesundheitseinrichtungen durchgeführt.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2023 abzuschließen.

A.1.3.2. Teilmaßnahme 2: Modernisierung der Fachzentren im Cluster Infektionskrankheiten

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Modernisierung und Erweiterung der Exzellenzzentren des Clusters Infektionskrankheiten in fünf Krankenhäusern in Großstädten, darunter Vilnius, Kaunas, Klaipeda, Siauliai und Panevezys zur Anpassung an Not- und Krisensituationen. Die Investitionen umfassen die Renovierung, die Anpassung von Gebäuden, den Wiederaufbau und die Renovierung von Räumlichkeiten sowie die Beschaffung von medizinischer Ausrüstung und Laborausrüstung, um erschwingliche, hochwertige und sichere Diagnose- und Behandlungsdienste für Infektionskrankheiten zu gewährleisten. Insgesamt sollen Investitionen in die Krankenhausinfrastruktur dazu beitragen, die Rettungsdienste neu zu organisieren, um sicherzustellen, dass der Bevölkerung rechtzeitig die notwendige medizinische Versorgung zur Verfügung steht. Sie gewährleistet auch die Fähigkeit zur Behandlung von Infektionskrankheiten, ohne die Gesamtzahl der Kurativbetten auf nationaler Ebene zu erhöhen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

A.1.3.3. Teilmaßnahme 3: Modernisierung der Notfalldienste und Reanimationseinheiten in regionalen Krankenhäusern

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Modernisierung der medizinischen Notfall-, Wiederbelebungs- und Intensivstationen in sieben Krankenhäusern/Trauma-Zentren in Vilnius, Kaunas, Alytus, Marijampole, Utena, Telsiai und Taurage. Die Investitionen umfassen den Wiederaufbau und die Modernisierung medizinischer Notfalleinheiten.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|-------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|----------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 1 | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.1. Rechtsrahmen zur Regelung der Organisation, Verwaltung und Erbringung von Krankentransportdiensten | Meilenstein | Inkrafttreten des geänderten Gesetzes über Gesundheitseinrichtungen und des Gesetzes über das Gesundheitssystem der Republik Litauen und der damit verbundenen Rechtsvorschriften | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | Entfällt | Entfällt | Entfällt | Q4 | 2022 | Die Organisation, Verwaltung und Erbringung von Krankentransportdiensten werden durch das Gesetz über Gesundheitseinrichtungen und das Gesetz über das Gesundheitssystem der Republik Litauen geregelt. Die Anforderungen an die Erbringung von Krankentransportleistungen und die Zahlungsverfahren, die die Organisation, Verwaltung und Erbringung von Krankentransportleistungen regeln, werden in die Anordnungen des Gesundheitsministers aufgenommen. |
| 2 | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.2. Entwicklung eines | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | Entfällt | Entfällt | Entfällt | Q3 | 2022 | Die Rechtsvorschriften über die Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten und die Durchführungsbestimmungen zu Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für die Sekundärnutzung von Daten, die Vorbereitung von Gesundheitsdaten für die Sekundärnutzung, die Erstattung der Kosten für die Bereitstellung von Gesundheitsdaten durch die für die Verarbeitung Verantwortlichen an |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|-------------------|--|---|--------------------------------------|---------------|----------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | digitalen Gesundheitssystem s zur Erleichterung der Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten | | | | | | | | | eine von der Regierung zugelassene Einrichtung schaffen i) die Voraussetzungen für eine effiziente und sichere Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten für Zwecke des öffentlichen Interesses (Forschung, experimentelle Entwicklung und Innovation, Bildungs- und Wissensmanagement im Gesundheitswesen, Gestaltung der Gesundheitspolitik, Statistik), ii) eine nachhaltige Entwicklung der digitalen Gesundheit gewährleisten und iii) die organisatorischen und technischen Maßnahmen regeln, die für eine harmonisierte, koordinierte und hochwertige Sekundärnutzung von Daten erforderlich sind, während gleichzeitig der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt wird. |
| 3 | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.3. Aktionsplan zur Entwicklung von Familienmedizin | Meilenstein | Annahme des aktualisierten Aktionsplans zur Entwicklung der Familienmedizin für den Zeitraum 2016-2025 | Annahme des Aktionsplans zur Entwicklung von Familienmedizin durch das Gesundheitsministerium | Entfällt | Entfällt | Entfällt | Q4 | 2022 | Ein Aktionsplan zur Entwicklung der Familienmedizin für den Zeitraum 2016-2025 wird vom Gesundheitsministerium ausgearbeitet und genehmigt. Im Aktionsplan werden die Aufgaben eines Hausarztes festgelegt, die nicht unmittelbar mit der Erbringung von Gesundheitsleistungen verbunden sind; und Umverteilung der Zuständigkeiten zwischen Allgemeinmedizinern und anderen Mitgliedern des medizinischen Teams (Krankenpfleger, Hebammen, |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|----------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | 2016-2025 | | | | | | | | | Krankenpflegehelfer, Lebensstil, Sozialarbeiter oder Physiotherapeuten). |
| 4 | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.4. Einführung eines grundlegenden Modells für die Erbringung öffentlicher Gesundheitsdienste | Meilenstein | Inkrafttreten eines Grundmodells für die Erbringung öffentlicher Gesundheitsdienste, das gleiche Bedingungen für die Inanspruchnahme notwendiger und hochwertiger Dienstleistungen für die Zielgruppen der Gesellschaft schafft, insbesondere für schutzbedürftige und sozial ausgegrenzte Zielgruppen | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | Entfällt | Entfällt | Entfällt | Q1 | 2023 | Mit dem Basismodell für die Erbringung öffentlicher Gesundheitsdienste wird eine Basisliste der öffentlichen Gesundheitsdienste erstellt, einschließlich Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention, Qualitätskriterien, Mechanismen zur Überwachung der Dienstleistungen sowie der Gesundheitsdienste für Zielgruppen, insbesondere schutzbedürftige und sozial ausgegrenzte Personen. Das Modell zielt darauf ab, die notwendigen und hochwertigen Dienstleistungen in allen Gemeinden in gleicher Weise zu erbringen. |
| 5 | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | Entfällt | Entfällt | Entfällt | Q2 | 2023 | Die Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen der Angehörigen der Gesundheitsberufe umfassen Bestimmungen über Lohnregulierung, Arbeitsbelastung, Maßnahmen zur Verbesserung des |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|----------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Innovation A.1.1.5. Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe | | Berufsqualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe | | | | | | | psychoemotionalen Zustands von Ärzten und einen Mechanismus für die berufsbegleitende Weiterbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe. |
| 6 | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.6. Aufbau eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung auf der Grundlage des Modells der regionalen Zusammenarbeit | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über die Einrichtung und Regulierung eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung auf der Grundlage des Modells der Exzellenzzentren und der regionalen Zusammenarbeit | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | Entfällt | Entfällt | Entfällt | Q3 | 2023 | In den Rechtsvorschriften über das Netz der Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung nach dem Vorbild der Exzellenzzentren und der regionalen Zusammenarbeit werden die Grundsätze und Kriterien für die Bildung eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsfürsorge und eines Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung und Exzellenzzentren festgelegt. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|----------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 7 | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.7 Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien | Meilenstein | Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien | Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien | Entfällt | Entfällt | Entfällt | Q4 | 2025 | Die Einrichtung des Zentrums für neuartige Therapien ermöglicht die Zubereitung von Arzneimitteln für neuartige Therapien und stellt die Bereitstellung innovativer Zelltherapiedienste für die Bevölkerung im ganzen Land sicher. Die Planungs- und Bauarbeiten des Zentrums für neuartige Therapien sind abzuschließen, medizinische Ausrüstung/Laborausrüstung, IT-Ausrüstung und Mobiliar zu erwerben und zu installieren, methodische Leitlinien umzusetzen, Schulungen zur beruflichen Weiterbildung abzuschließen und die erforderlichen Betriebsgenehmigungen zu erhalten. |
| 8 | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.8. Einrichtung einer repräsentativen Erhebung von Referenzgenomdat | Ziel | Anzahl der Sequenzierungstests für das gesamte menschliche Genom | Entfällt | Anzahl | 0 | 750 | Q2 | 2025 | Die Zahl der abgeschlossenen Sequenzierungstests, die zur Teilnahme an der Durchführung des grenzübergreifenden EU-Projekts „1+ Mio. Genome“ durchgeführt wurden, muss mindestens 750 betragen. Die am Projekt beteiligten litauischen Einrichtungen werden mit Labor- und Computerausrüstung ausgestattet, die für die Entwicklung nationaler Genomreferenzdaten und die Einrichtung der nationalen Genommedizininfrastruktur erforderlich sind. Das Ziel steht im Zusammenhang mit der Annahme des Rechtsrahmens für die |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|-------------------|---|---|--------------------------------------|---------------|----------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | en im Rahmen des Gesundheitsprojekts „Genome Europe“ | | | | | | | | | Genomforschung und dem Austausch dieser Informationen mit den EU-Ländern. |
| 9 | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.8. Einrichtung einer repräsentativen Erhebung von Referenzgenomdaten im Rahmen des Gesundheitsprojekts „Genome Europe“ | Ziel | Anzahl der Sequenzierungstests für das gesamte menschliche Genom | Entfällt | Anzahl | 750 | 1570 | Q1 | 2026 | Die Zahl der abgeschlossenen Sequenzierungstests, die zur Teilnahme an der Durchführung des grenzübergreifenden EU-Projekts „1+ Mio. Genomes“ durchgeführt wurden, muss mindestens 1570 betragen. Die am Projekt beteiligten litauischen Einrichtungen werden mit Labor- und Computerausrüstung ausgestattet, die für die Entwicklung nationaler Genomreferenzdaten und die Einrichtung der nationalen Genommedizininfrastruktur erforderlich sind. Das Ziel steht im Zusammenhang mit der Annahme des Rechtsrahmens für die Genomforschung und dem Austausch dieser Informationen mit den EU-Ländern. |
| 10 | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.9. | Meilenstein | Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe | Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe | Entfällt | Entfällt | Entfällt | Q4 | 2024 | Es wird eine Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe eingerichtet, die Modalitäten für die Ermittlung, Überwachung, Planung und Verwaltung von Angehörigen der Gesundheitsberufe wie Ärzten, Krankenschwestern und Krankenpflegern, dem öffentlichen Gesundheitswesen und der Entwicklung von Kompetenzen von |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe | | | | | | | | | <p>Arzneimittelspezialisten (Umschulung und Weiterbildung) enthält. Die Plattform speichert Aufzeichnungen über die Zulassungen von Angehörigen der Gesundheitsberufe und ist mit dem Zulassungsregister für medizinische und pharmazeutische Berufspraxis verknüpft.</p> <p>Die Plattform ermöglicht die Überwachung und Planung der beruflichen Entwicklung von Spezialisten, die Überwachung der Weiterqualifizierung und Umschulung von Fachkräften nationaler Gesundheitsdienstleister und der öffentlichen Gesundheitsversorgung.</p> |
| 11 | <p>A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation</p> <p>A.1.1.10. Entwicklung eines Modells zur Bewertung der Qualität der Gesundheitsversor</p> | Ziel | Anteil der Gesundheitseinrichtungen des nationalen litauischen Gesundheitssystems auf der Grundlage einer Reihe von Leistungsindikatoren | | % (Prozentsatz) | 0 | 100 | Q2 | 2025 | Der Anteil der Gesundheitseinrichtungen, die Teil der Anzeigetafel des Gesundheitssystems sind und sich auf eine Reihe von Leistungsindikatoren stützen, wird vom Gesundheitsministerium und von der dem Gesundheitsministerium unterstellten staatlichen Akkreditierungsstelle für das Gesundheitswesen überwacht. Es wird ein IT-Tool zur Überwachung der Qualität der auf nationaler, kommunaler und auf der Ebene der Gesundheitsdienstleister erbrachten Gesundheitsdienstleistungen eingerichtet. Das IT-Überwachungsinstrument ermöglicht es, die Leistung von Gesundheitseinrichtungen |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | gung | | | | | | | | | zu bewerten, die Werte der Indikatoren mit den Zielwerten auf nationaler, kommunaler und Gesundheitseinrichtungen zu vergleichen und die Tätigkeiten aller Gesundheitseinrichtungen anhand der ausgewählten Indikatoren zu vergleichen. Das IT-Tool ermöglicht Planungsentscheidungen auf der Grundlage der überwachten Informationen zur Verbesserung der Leistung der Gesundheitseinrichtungen. |
| 12 | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.11. Digitalisierung des Gesundheitswesens | Ziel | Anteil der Bevölkerung des Landes an der Bevölkerung, die Gesundheitsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung erbringt | Entfällt | % (Prozentsatz) | 30 | 60 | Q4 | 2025 | Anteil der litauischen Bevölkerung, die die entsprechenden Gesundheitsdienstleistungen elektronisch erhält. Die Leistungen umfassen ambulante Besuche, elektronische Verschreibungen, die Ausstellung einer Geburtsurkunde eines Kindes, die Ausstellung einer Sterbebescheinigung, die ärztliche Untersuchung der Fahrer, Überweisungen zur Einsichtnahme, Forschung, Behandlung, Diagnostiktests und Impfprotokolle. Die Erreichung dieses Ziels steht in direktem Zusammenhang mit der Schaffung eines Informationssystems, das in das vom staatlichen Registerzentrum eingerichtete Informationssystem für elektronische Gesundheitsdienste und Zusammenarbeit (ESPBI IS) integriert ist. Das bestehende |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|-------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|----------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | | | | | | | | LNKC-Informationssystem wird in die ESPBI-IS integriert und ermöglicht es der LNKC-IS, Web-Service-Dokumente mit den nationalen Kontaktstellen anderer EU-Länder auszutauschen. |
| 13 | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.11. Digitalisierung des Gesundheitswesens | Ziel | Anteil der ambulanten und stationären Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung, die elektronische Gesundheitsprodukte verwenden | Entfällt | % (Prozentsatz) | 50 | 70 | Q4 | 2025 | Der Anteil der stationären und ambulanten Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung, die elektronische Gesundheitsdienste verwenden, steigt von 50 % auf 70 %. Die Organe passen ihre internen Prozesse und Informationssysteme im Einklang mit dem Erlass Nr. V-657 „Über die Genehmigung der Beschreibung des Verfahrens für die Nutzung des elektronischen Gesundheitssystems und des Informationssystems für die Kooperationsinfrastruktur“ des Gesundheitsministers an und verwalten die Daten im elektronischen Gesundheitswesen und im Informationssystem für die kooperative Infrastruktur (ESBPI IS). |
| 13a | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.11. | Meilenstein | Aktionsplan für die Entwicklung des digitalen Gesundheitssystems | Annahme des Aktionsplans und Durchführung der Projekte | Entfällt | Entfällt | Entfällt | Q2 | 2026 | Der Aktionsplan für die Entwicklung des digitalen Gesundheitssystems wird durch Ministerialerlass und Projekte genehmigt, die Folgendes betreffen: Belegung medizinischer Notfalleinheiten; Digitalisierung der Notfallfunktionen; Entwicklung der Telemedizin; Überwachung übertragbarer Krankheiten; Entwicklung eines nationalen |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|----------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Digitalisierung des Gesundheitswesens | | | | | | | | | digitalen Gesundheitsökosystems; elektronische Gesundheitsakten medizinischer Bilder; Überwachung und Aktualisierung der Daten für die Arzneimittelmärkte; Überwachung der Qualität der persönlichen Gesundheitsdienste; und es werden Präventionsprogramme durchgeführt. |
| 14 | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.9. Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe | Ziel | Anteil der Angehörigen der Gesundheitsberufe, deren Zulassung erfasst und digital überwacht wird | | % (Prozentsatz) | 0 | 50 | Q1 | 2026 | Anteil der Angehörigen der Gesundheitsberufe des Landes, deren Zulassung in einem IT-System aufgezeichnet und digital überwacht werden muss. Die staatliche Akkreditierungsstelle für das Gesundheitswesen überwacht die Einhaltung der Zulassungsbedingungen für Fachärzte. |
| 15 | A.1.2. Reform der Langzeitpflegedienste A.1.2.1. Einführung des Langzeitpflegemodells | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Langzeitpflegemodells | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | Entfällt | Entfällt | Entfällt | Q1 | 2024 | Die Rechtsvorschriften zur schrittweisen Umsetzung des Langzeitpflegemodells umfassen das Konzept der Langzeitpflegedienste, die Anforderungen an die Erbringung von Dienstleistungen, die Verwaltung von Langzeitpflegediensten, die klare Zuweisung von Dienstleistungsverwaltungsfunktionen an |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | | | | | | | | bestimmte Einrichtungen, die Festlegung der Grundanforderungen an die einschlägigen Einrichtungen für die Erbringung von Langzeitpflegediensten und die Festlegung von Grundsätzen und Mechanismen für die Finanzierung von Langzeitpflegediensten. |
| 16 | A.1.2. Reform der Langzeitpflegedienste A.1.2.2. Ausbau der Humanressourcen und der Infrastrukturkapazität für die Erbringung von Langzeitpflegediensten | Ziel | Anteil der Patienten in der Langzeitpflege, die ambulante Langzeitpflegeleistungen in Anspruch nehmen (in %) | Entfällt | % (Prozentsatz) | 5 | 30 | Q2 | 2025 | Anteil der litauischen Langzeitpflegepatienten, die zu Hause und/oder in Tageszentren einschlägige Dienstleistungen in Anspruch nehmen, steigt auf 30 %. Die Erreichung dieses Ziels steht in direktem Zusammenhang mit der Bildung von neunzig Spezialistenteams, die ambulante Leistungen in den Wohnungen der Bewohner erbringen, der Einrichtung von zehn spezialisierten Tagespflegezentren in Städten für die Bereitstellung stärker integrierter Langzeitpflegedienste und der Schulung von mindestens 1000 Pflegefachkräften. Der Indikator wird vom Gesundheitsministerium überwacht. |
| 17 | A.1.2. Reform der Langzeitpflegedienste A.1.2.2. Ausbau | Ziel | Anteil der Patienten in der Langzeitpflege, die ambulante Langzeitpflegeleis | Entfällt | % (Prozentsatz) | 30 | 60 | Q1 | 2026 | Anteil der litauischen Langzeitpflegepatienten, die zu Hause und/oder in Tageszentren einschlägige Dienstleistungen in Anspruch nehmen, steigt auf 60 %. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|----------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | der Humanressourcen und der Infrastrukturkapazität für die Erbringung von Langzeitpflegediensten | | tungen in Anspruch nehmen (in %) | | | | | | | Die Erreichung dieses Ziels steht in direktem Zusammenhang mit der Bildung von neunzig Spezialistenteams, die ambulante Leistungen in den Wohnungen der Bewohner erbringen, der Einrichtung von zehn spezialisierten Tagespflegezentren in Städten für die Bereitstellung stärker integrierter Langzeitpflegedienste und der Schulung von mindestens 1000 Pflegefachkräften. Der Indikator wird vom Gesundheitsministerium überwacht. |
| 18 | A.1.3. Systemische Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems gegenüber der Arbeit in Notsituationen A.1.3.1. Aktionsplan zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen und | Meilenstein | Inkrafttreten eines Aktionsplans zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen und zur Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen | Annahme des Aktionsplans für die Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen und die Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen durch das Gesundheitsministerium | Entfällt | Entfällt | Entfällt | Q1 | 2023 | Der Aktionsplan zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen und zur Anpassung der Infrastruktur an Notfallsituationen enthält Anforderungen an die Notfallvorsorge für Gesundheitseinrichtungen und die Gewährleistung eines effizienten Einsatzes von Humanressourcen. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen | | | | | | | | | |
| 19 | A.1.3. Systemische Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems gegenüber der Arbeit in Notsituationen A.1.3.2. Modernisierung der Fachzentren im Cluster Infektionskrankheiten | Ziel | Zahl der modernisierten Gesundheitseinrichtungen, zu denen auch Fachzentren im Cluster Infektionskrankheiten gehören | | Anzahl | 0 | 5 | Q4 | 2025 | Die Investitionen dienen der Modernisierung der Infrastruktur von fünf Clusterzentren für Infektionskrankheiten, die erforderlich ist, um die Effizienz, Qualität und Sicherheit der Diagnose und Behandlung gefährlicher Infektionen zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass die Gesamtzahl der Kurativbetten auf nationaler Ebene nicht steigt. Das Ziel gilt nach folgenden Maßnahmen als erreicht: (I) aktualisierte Anforderungen an Infektionskrankheiten und Zulassungsstellen festgelegt wurden; II) Investitionsprojekte für die modernisierten Gesundheitseinrichtungen, einschließlich Fachzentren im Cluster Infektionskrankheiten. |
| 20 | A.1.3. Systemische Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems gegenüber der Arbeit in Notsituationen A.1.3.3. | Ziel | Zahl der modernisierten Gesundheitseinrichtungen in Krankenhäusern, Rehabilitations- und Intensivstationen | | Anzahl | 0 | 7 | Q4 | 2025 | Die Investition dient der Modernisierung der Notfalldienste und der (intensiven) Reanimationseinheiten von sieben Krankenhäusern auf regionaler Ebene, um die Bereitschaft der Einrichtungen zur Bereitstellung hochwertiger und sicherer Dienste in Notfällen zu gewährleisten. Das Ziel gilt nach folgenden Maßnahmen als erreicht: aktualisierte Anforderungen an den Betrieb der Notdienste; (II) aktualisierte |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|-------------------|-------|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Modernisierung der Notfalldienste und Reanimationseinheiten in regionalen Krankenhäusern | | | | | | | | | Anforderungen an Wiederanimierungs- und Intensivstationen; III) Durchführung von Investitionsprojekten für modernisierte Gesundheitseinrichtungen in Krankenhäusern, Rehabilitations- und Intensivstationen. |

B. KOMPONENTE 2: GRÜNER WANDEL LITAUENS

Die Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel bei, insbesondere der Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen, auch aus dem Verkehrssektor, zu senken, die Energieeffizienz in Gebäuden und im Verkehr zu erhöhen, die Ressourceneffizienz zu verbessern und durch naturbasierte Lösungen zur Treibhausgasabsorption beizutragen.

Die Komponente sieht die Vorbereitungsarbeiten für den Ausbau von Offshore-Windkraftanlagen und der damit verbundenen Infrastruktur, die Unterstützung des Baus individueller Speicheranlagen und die Errichtung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie die Installation anderer Stromspeicherinfrastrukturen vor, die in einem ersten Zeitraum öffentlich genutzt werden sollen. Was die Mobilität anbelangt, so umfassen die wichtigsten Maßnahmen die Unterstützung des Austauschs umweltschädlicher Straßenfahrzeuge, die vom öffentlichen Sektor und von Unternehmen genutzt werden, durch saubere Fahrzeuge, die Verbesserung der Qualität und Attraktivität öffentlicher Verkehrsdienste durch die Modernisierung von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs mit emissionsfreien oder emissionsarmen Fahrzeugen, die Einrichtung einer Lade-/Wiederbefüllungsinfrastruktur für alle Arten sauberer Fahrzeuge, die mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden, und die Entwicklung von Sektoren für alternative Kraftstoffe (Biomethan, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation, Wasserstoff). Was die Energieeffizienz betrifft, so soll dies durch die Gebäuderenovierungspakete und -normen, die kommunalen Entwicklungspläne, nachhaltige Stadtentwicklungsmethoden und Projekte der Bezirksrenovierung, die Förderung der Bereitstellung von Bauprodukten und -dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen, und die Finanzierung der Renovierung erreicht werden. Um die Fähigkeit geschädigter Feuchtgebiete zur Aufnahme und Speicherung von Treibhausgasen wiederherzustellen, ist eine Reform zur Wiederherstellung dieser Feuchtgebiete geplant, durch die 6 000 ha dieser Flächen bei der Umsetzung des Plans wiederhergestellt werden sollen. Schließlich soll die Ressourceneffizienz mit der Annahme des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft vorangetrieben werden, der die Richtung für eine ressourceneffizientere Litauens bis 2035 vorgibt.

Mit den in der Komponente enthaltenen Maßnahmen wird die länderspezifische Empfehlung umgesetzt, den Schwerpunkt auf die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik in den Bereichen Energie- und Ressourceneffizienz, nachhaltiger Verkehr und Energieverbundnetze zu legen (länderspezifische Empfehlung 3 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist. Wenn eine unter das EU-Emissionshandelssystem (EHS) fallende Anlage unterstützt wird, wird davon ausgegangen,

dass die EHS-Tätigkeiten Treibhausgasemissionen unter den einschlägigen EHS-Benchmarks liegen müssen¹.

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

B.1.1. Reform 1 „Mehr nachhaltige Stromerzeugung im Land“

Ziel der Reform ist es, die Erzeugung, die Übertragung und den Verbrauch von Strom aus erneuerbaren Quellen zu fördern, die institutionellen und rechtlichen Mechanismen zu verbessern und Investitionsanreize für Unternehmen und Bürger zu schaffen. Diese Reform zielt insbesondere darauf ab, Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen auf mindestens 7 TWh bis 2030, wodurch sichergestellt werden soll, dass aus erneuerbaren Quellen 50 % des gesamten nationalen Stromverbrauchs erzeugt werden; Ausbau der lokalen Stromerzeugungskapazitäten; die Entwicklung der für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen erforderlichen Kapazitäten zu erleichtern, indem die wirtschaftlich effizientesten Technologien unterstützt werden; IV) schrittweise Integration der Stromerzeuger, die erneuerbare Energien nutzen, in den Markt; Gewährleistung einer minimalen finanziellen Belastung der Stromverbraucher; die Nichtdiskriminierung der Erzeuger von importiertem Strom sicherzustellen und es anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, den mit dem Entwurf des Gesetzes über Energie aus erneuerbaren Quellen eingeführten Fördermechanismus in Anspruch zu nehmen; VII) den Rückbau von Kraftwerken zu gewährleisten, die ihren Betrieb eingestellt haben; (VIII) sicherzustellen, dass Strom nicht zu negativen Preisen erzeugt wird; (IX) Schaffung geeigneter Bedingungen für Prosumenten und Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften.

Diese Reform wird von drei Teilmaßnahmen flankiert: Vorbereitungsarbeiten für die Entwicklung von Offshore-Windparks und der zugehörigen Infrastruktur (Teilmaßnahme 1); Förderung des Baus von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie) und einzelner Speichereinrichtungen (Teilmaßnahme 2); 3. Installation sonstiger Stromspeicherinfrastruktur (Teilmaßnahme 3).

B.1.1.1 Teilmaßnahme 1: Vorbereitungsarbeiten für die Entwicklung von Offshore-Windkraftanlagen und der damit verbundenen Infrastruktur

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Durchführung von Vorarbeiten für die Entwicklung von Offshore-Windkraftanlagen. Die Teilmaßnahme umfasst Folgendes: Messung von Windgeschwindigkeiten und anderen Parametern; II) Studien über den Meeresboden des Gebiets, das für die Entwicklung von Offshore-Windkraftanlagen und den Anschluss an die Onshore-Netze bestimmt ist; Beratungsleistungen für Offshore-Windparks und deren Anschluss an die Onshore-Netze; IV) Studien über den Aufbau der Infrastruktur und die Ermittlung des Anschlusses der Offshore-

¹ Wenn die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

Windkraftanlagen an die Onshore-Netzroute und den Standort der Umspannwerke; Ausarbeitung, Annahme und Umsetzung der Raumordnungsdokumente für den Anschluss von Offshore-Windenergie an das Onshore-Netz; und vi) Ausarbeitung technischer Spezifikationen für den Anschluss an das Onshore-Netz.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

B.1.1.2 Teilmaßnahme 2: Förderung des Baus einzelner Lagerstätten

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Förderung von EE-Speicheranlagen. Die Teilmaßnahme umfasst Unterstützung für juristische Personen, Landwirte und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften für den Erwerb und die Installation von Speicheranlagen für erneuerbare Energien, wobei dem Eigenverbrauch, dem landwirtschaftlichen oder dem wirtschaftlichen Bedarf Vorrang eingeräumt wird. Als Ergebnis der Investition sind zusätzliche individuelle Stromspeicheranlagen von mindestens 15,2 MWh zu schaffen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

B.1.1.3 Teilmaßnahme 3: Installation sonstiger Stromspeicherinfrastruktur

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Sicherheit, Stabilität und Bereitschaft des litauischen Stromnetzes für den Betrieb isolierter Arbeiten vor seiner Anbindung an die Stromnetze Kontinentaleuropas zu gewährleisten. Die Teilmaßnahme besteht in der Unterstützung der Installation von vier Energiespeicheranlagen mit jeweils 50 MW, die als Reaktion auf Frequenzänderungen eine synthetische Trägheit bieten, sowie das Engpassmanagement, das erforderlich ist, um 100 % des aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stroms zu integrieren.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2022 abzuschließen.

B.1.2. Reform 2 „Die Umwelt nicht zu verschmutzen“

Ziel dieser Reform ist es, die Treibhausgasemissionen erheblich zu verringern, indem die umweltschädlichsten Straßenfahrzeuge (private, öffentliche, kommerzielle, öffentliche Verkehrsmittel und Güterverkehrsflotte) in Städten und Regionen schrittweise abgeschafft und der Anteil erneuerbarer Energiequellen im Verkehrssektor erhöht wird.

Mit der Umsetzung der Reform wurde mit der Verabschiedung des Gesetzes über alternative Kraftstoffe durch den Seimas begonnen. Sie wird mit der Annahme und dem Inkrafttreten eines Rechtsrahmens fortgesetzt, mit dem ein Verfahren zur Festlegung der Energieeffizienz- und Umweltschutzanforderungen für den Erwerb von Straßenfahrzeugen und für Fälle, in denen diese verpflichtend sind, eingeführt wird. Dieser Rahmen tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft.

Es wird ein Fonds für nachhaltige Mobilität eingerichtet, der in bestimmten festgelegten Fällen den Kauf und die Nutzung sauberer Fahrzeuge sowie die Installation, Modernisierung und Entwicklung der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe für diese Fahrzeuge unterstützt. Der Fonds wird auch eingesetzt, um Beschränkungen für die Nutzung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor, mit Ausnahme emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge, zu unterstützen. Die Unterstützung wird

gezielt und kontinuierlich bis mindestens 2030 gewährt. Der Fonds wird bis zum 31. März 2022 einsatzbereit sein.

Zusätzlich zum Ersatz umweltschädlicher Fahrzeuge soll die Reform auch die von den Fahrzeughaltern² für die Nutzungsdauer entrichtete Straßenbenutzungsgebühr durch eine elektronische Mautgebühr ersetzen. Es wird erwartet, dass das entfernungsabhängige Mautsystem die Fahrzeughalter/Betreiber dazu anhält, umweltfreundlichere Fahrzeuge zu nutzen und die Planung und Optimierung ihrer Reiserouten zu rationalisieren, da die Höhe der Maut von der Dauer der Fahrt abhängt. Die Rechtsvorschriften zur Einführung einer elektronischen Mautgebühr treten bis zum 31. Dezember 2025 in Kraft.

Was den öffentlichen Verkehr betrifft, so wird im Rahmen einer Reform des Fernverkehrs neben der Ersetzung umweltschädlicher öffentlicher Verkehrsmittel das bestehende Fernverkehrsnetz überprüft und optimiert, die Busstrecken an die Eisenbahnstrecken und das lokale Verkehrssystem angepasst, das die Vernetzung zwischen regionalen Knotenpunkten gewährleistet. Die Gesetzesänderungen zur Durchsetzung dieser Reform werden bis zum 31. Dezember 2024 angenommen.

Diese Reform wird von vier Teilmaßnahmen flankiert: Förderung des Erwerbs sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und Unternehmen (Teilmaßnahme 1); Förderung des Kaufs sauberer öffentlicher Verkehrsmittel (Teilmaßnahme 2); 3. Installation einer Lade-/Befüllungsinfrastruktur für Fahrzeuge (Teilmaßnahme 3); und 4) Förderung der Entwicklung erneuerbarer Kraftstoffe (Biomethan, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff) (Teilmaßnahme 4).

B.1.2.1. Teilmaßnahme 1: Förderung des Kaufs sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Unternehmen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Zahl der umweltschädlichen Fahrzeuge zu verringern, um eine nachhaltige Mobilität zu fördern und damit die Luftverschmutzung im städtischen Umfeld zu verringern. Im Rahmen dieser Teilmaßnahme wird Unterstützung für den Kauf von Personenkraftwagen, Kleinbussen, Bussen, Lastkraftwagen und schweren Nutzfahrzeugen folgender Kategorien und Mengen gewährt:

- Leichte Fahrzeuge (Klassen M1 und N1) – Emissionsfreiheit (z. B. Elektro- und Wasserstoff), Vorrang für Fahrzeuge für städtische Personen- und Logistikdienste, insgesamt 12250 Einheiten;
- Schwere Nutzfahrzeuge (Klassen N2 und N3) – emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1242 (elektrisch, Wasserstoff, Biogas, hergestellt aus RED-II-konformen Rohstoffen), insgesamt 500 Einheiten, davon 200 Elektro- und Wasserstoff und 300 Biomethan;
- Kleinbusse und Busse im Nieder- und Hochflurbereich (Klassen M2 und M3) – Emissionsfreiheit (z. B. Elektro- und Wasserstoff), insgesamt 450 Einheiten;

² Gemäß dem Gesetz über die Finanzierung des Straßeninstandhaltungs- und -entwicklungsprogramms der Republik Litauen.

- Hochflurbusse (Klasse M3) – Busse, die mit Biomethan betrieben werden, hergestellt aus RED-II-konformen Rohstoffen, insgesamt 50.

In Bezug auf mit Biomethan betriebene Fahrzeuge wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) dargelegten Risikominderungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere müssen schwere Nutzfahrzeuge und Hochflurbusse emissionsfreie oder emissionsarme oder ausschließlich mit Biomethan betrieben werden, was den Kriterien der Richtlinie 2018/2001 (RED-II-Richtlinie) entspricht. Hersteller von Biokraftstoffen, Biomethangas und Biokraftstoffen müssen gemäß der Richtlinie 2018/2001 Zertifikate (Nachhaltigkeitsnachweis) vorlegen, die von unabhängigen Bewertern ausgestellt wurden.

Darüber hinaus wird sichergestellt, dass Fahrzeuge, die im Rahmen des litauischen Plans unterstützt werden, nur Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe verwenden, die mit der RED II im Einklang stehen. Schließlich wird der Anteil erneuerbarer Kraftstoffe im nationalen Kraftstoffmix aufgrund der Verpflichtung der Kraftstoffanbieter zur Beimischung von Biokraftstoffen, die gemäß dem Gesetz über alternative Kraftstoffe bis 2030 16,8 % betragen soll, schrittweise erhöht. Es wird ein System von Abrechnungseinheiten für erneuerbare Kraftstoffe eingerichtet, um die Mengen an Biomethangas und anderen erneuerbaren Kraftstoffen, die für den Verkehrssektor bereitgestellt werden, und die Zertifikate zu erfassen, die den Herstellern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern ausgestellt wurden, und somit den Verbrauch von Biomethan und anderen erzeugten erneuerbaren Kraftstoffen sicherzustellen. Das System wird bis zum 31. Dezember 2021 in Betrieb genommen. All diese Elemente müssen zusammen sicherstellen, dass erzeugte Biokraftstoffe und Biogas im Verkehrssektor verbraucht werden, und ersetzen den entsprechenden Anteil fossiler Brennstoffe.

Im Rahmen dieser Teilmaßnahme wird auch die Produktion (Baugruppe) und die Nachrüstung von Elektrobussen in Litauen unterstützt. Als Ergebnis dieser Unterstützung müssen mindestens 35 Einheiten elektrischer Busse hergestellt oder nachgerüstet werden.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, muss die rechtliche Vereinbarung zwischen Litauen und der betrauten Einrichtung oder dem für das Finanzinstrument zuständigen Finanzintermediär und die anschließende Anlagepolitik des Finanzinstruments

- die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ zu verlangen; und
- Ausschluss der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung³; II) Tätigkeiten und

³ Mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

- Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen⁴; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁵ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁶; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und
- iii. für alle Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, die Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die betraute Einrichtung oder den Finanzintermediär verlangen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

B.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Unterstützung für den Kauf emissionsfreier öffentlicher Verkehrsmittel

Ziel der Investition ist es, den öffentlichen Verkehr umweltfreundlicher zu machen, indem umweltschädliche Fahrzeuge durch umweltfreundlichere Fahrzeuge ersetzt werden, wodurch die Emissionen verringert und die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs erhöht wird. Im Rahmen dieser Teilmaßnahme wird Folgendes durchgeführt: 1) eine Überprüfung und Optimierung des bestehenden Fernverkehrsnetzes, um die Busstrecken mit den Eisenbahnstrecken und dem lokalen Verkehrssystem in Einklang zu bringen, um die Vernetzung zwischen regionalen Knotenpunkten zu gewährleisten (bis zum 31. Dezember 2024 abzuschließen); und 2) Unterstützung für kommunale Verwaltungen sowie natürliche und juristische Personen, die öffentliche Verkehrsdienste erbringen (beide Gemeinden, die im Finanzierungszeitraum 2014-2020 keine Pläne für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) entwickelt und umgesetzt haben), für den Erwerb von 260 neuen, elektrischen und wasserstoffbetriebenen Bussen (Klassen M2 und M3).

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

⁴ Wenn die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsräumen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

B.1.2.3. Teilmaßnahme 3: Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/Alternativen Kraftstoffen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Schaffung eines optimalen Netzes öffentlich zugänglicher und privater Lade- und Befüllungsinfrastrukturen für alternative Kraftstoffe, um günstige Bedingungen für den Betrieb sauberer Fahrzeuge für Unternehmen und Bürger zu schaffen. Im Rahmen dieser Teilmaßnahme wird Folgendes durchgeführt: Ein Informationssystem für öffentlich zugängliche Lade-/Nachfüllstationen für Elektrofahrzeuge, die bis zum 31. März 2022 in Betrieb genommen werden; und 2) Unterstützung für Unternehmen und natürliche Personen sowie Gemeinden, die im Finanzierungszeitraum 2014-2020 keine Pläne für eine nachhaltige urbane Mobilität entwickelt und umgesetzt haben, um installieren und einsatzbereit zu machen:

- Öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge für natürliche/juristische Personen (in Städten und in der Nähe von Nationalstraßen) – insgesamt 5240 öffentlich zugängliche Einheiten;
- Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur mit sehr hoher Leistung für schwere Elektro-Nutzfahrzeuge und Busse – insgesamt 300 Einheiten;
- Öffentlich zugängliche komprimierte Biogasstationen (angepasst für Biomethan) – insgesamt 30 Einheiten;
- Öffentlich zugängliche Wasserstofftankstellen – insgesamt 4 Einheiten;
- Private Ladepunkte – insgesamt 53200 Stück.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

B.1.2.4. Teilmaßnahme 4: Förderung der Entwicklung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)

Ziel dieser Investition ist es, eine Versorgung mit erneuerbaren Kraftstoffen zu schaffen und deren Nutzung im Verkehrssektor zu fördern. Im Rahmen dieser Teilmaßnahme wird Folgendes durchgeführt: (1) Unterstützung für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Biomethan-Gasproduktionsanlage mit einer Gesamtkapazität von 27,1 MW (bis zum 30. Juni 2026); (2) Unterstützung für die Entwicklung der Kapazitäten des Biokraftstoffsektors der zweiten Generation mit der Perspektive, eine Kapazität für flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation von 12,4 KTOE (bis zum 30. Juni 2026) zu erreichen; und 3) Unterstützung für die Einrichtung und den Betrieb der Erzeugung von grünem Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen, wodurch bis zum 30. Juni 2026 insgesamt 1 680 000 m³ grüner Wasserstoff erzeugt werden müssen.

Was die Entwicklung von Biomethangas und Biokraftstoffen der zweiten Generation anbelangt, so wird erwartet, dass diese Teilmaßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Risikominderungsmaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Bereich der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Insbesondere steht diese Investition im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (RED II), und Biokraftstoffe und Biomethangas, die an Tankstellen geliefert werden, dürfen nur aus als Abfall oder Reststoffen eingestuftem Futtermittelbeständen

(Rohstoffe gemäß Anhang IX der Richtlinie 2018/2001) und nicht aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen hergestellt werden.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

B.1.3. Reform 3 „Beschleunigte Renovierung von Gebäuden und eine nachhaltige städtische Umwelt“

Ziel der Reform ist es, den Prozess der Gebäuderenovierung zu beschleunigen, indem die Vorteile der digitalisierten Serienrenovierung von Gebäuden genutzt, der integrierte Ansatz für das Lebensumfeld, einschließlich der Anpassung der Gebäude an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, ausgeweitet und eine klima- und umweltfreundliche Umgestaltung des Bausektors und der Bauprodukte gefördert wird. Die Reform wird von vier Teilmaßnahmen flankiert: 1) Aktualisierung und Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -normen in der Praxis sowie Entwicklung einer Methodik für die Entwicklung nachhaltiger Städte (Teilmaßnahme 1); (2) Schaffung von Instrumenten zur Erleichterung der Koordinierung der Gebäuderenovierung und der technischen Unterstützung (Teilmaßnahme 2); Förderung der Bereitstellung von Bauprodukten und -dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen (Teilmaßnahme 3); und 4) Förderung einer schnelleren Gebäuderenovierung im Einklang mit den aktuellen Gebäuderenovierungsstandards (Teilmaßnahme 4).

B.1.3.1. Teilmaßnahme 1: Aktualisierung der Gebäuderenovierungspakete und -standards und Entwicklung einer Methodik für die Entwicklung nachhaltiger Städte

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die erforderlichen regulatorischen Änderungen vorzunehmen, um die Renovierung von Gebäuden zu beschleunigen und zur Ökologisierung der Regionen beizutragen.

Im Rahmen dieser Teilmaßnahme wird eine Reihe von Änderungen der Rechtsvorschriften vorgenommen. In Bezug auf die Änderungen der Rechtsvorschriften werden folgende Rechtsakte erlassen und treten in Kraft:

- a) Entschließung der Republik Litauen zur Billigung des Plans für die Umsetzung der langfristigen Gebäuderenovierungsstrategie, der einen Legislativplan zur Beschleunigung des Umbaus von Standorten und des Umbaus bestehender Gebäude unter Berücksichtigung der Bauhaus-Initiative und zur Formalisierung des Einsatzes von Techniken für die Modellierung von Gebäudeinformationen (BIM), einen Plan für Initiativen zur Stadterneuerung und Investitionsvorhaben vorsieht;
- b) Änderung der technischen Vorschrift für das Bauwesen „Design und Zertifizierung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“, mit der die Energieeffizienzklasse des renovierten Gebäudes zumindest der Klasse B legitimiert wird;
- c) Änderung der technischen Bauvorschrift „Design of Wooden Structures“;
- d) Leitlinien für eine nachhaltige Stadtentwicklung.

Diese Gesetzgebungsakte treten bis zum 31. Dezember 2023 in Kraft.

B.1.3.2. Teilmaßnahme 2: Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung der Gebäuderenovierung und der technischen Unterstützung

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Schaffung von Instrumenten zur Erleichterung der Koordinierung der Gebäuderenovierung und der technischen Hilfe. Die Teilmaßnahme umfasst die Einrichtung des Kompetenzzentrums für Gebäuderenovierung (bis zum 31. Dezember 2022) und drei digitale Instrumente wie folgt:

- 1) Digitale methodische Instrumente (für die Vorbereitung von Investitionsvorhaben, Standard-technische Spezifikationen für Planung und Aufträge) für die Planung umweltfreundlicher und innovativer Energieeffizienzmaßnahmen in renovierten Gebäuden;
- 2) Operationalisierung und Bereitstellung von Dienstleistungen von zwei Informationssystemen für die Verwaltung von Gebäudedaten und Gebäuderenovierungsprojekten.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

B.1.3.3. Teilmaßnahme 3: Förderung der Bereitstellung von Bauprodukten und -dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Schaffung eines lokalen Marktes für die Herstellung standardisierter modularer Strukturen aus organischen Stoffen und die Unterstützung von Unternehmen beim Aufbau der Produktionskapazitäten für Holzbaustoffe und Gebäudekomponenten, die für die grüne Renovierung von Gebäuden verwendet werden. Im Rahmen dieser Teilmaßnahme werden das Baugewerbe, die Holzindustrie und das verarbeitende Gewerbe unterstützt. Durch diese Förderung sollen Produktionslinien modularer Strukturen aus der ökologischen/biologischen Produktion mit einer Kapazität von 750,000 m²/Jahr in Betrieb genommen werden.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

B.1.3.4. Teilmaßnahme 4: Förderung einer schnelleren Gebäuderenovierung im Einklang mit den aktuellen Gebäuderenovierungsstandards

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Renovierung von 518 Gebäuden mit mehreren Wohnungen mit einer Fläche von mindestens 880 000 m² mit dem Ziel zu unterstützen, den Primärenergieverbrauch gemäß der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäuderenovierung und die Energieeffizienzklasse B im Durchschnitt um mindestens 30 % zu senken. Die Unterstützung erfolgt in folgender Form:

- I) Ausgleich in Höhe von durchschnittlich mindestens 30 % der Ausgaben für Renovierungsarbeiten mit Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität für 320 Gebäude. Die anderen im Rahmen dieser Maßnahme renovierten Gebäude können diese Art von Ausgleich mit Unterstützung aus dem Modernisierungsfonds der Union und nicht aus der Aufbau- und Resilienzfazilität erhalten.
- II) Ausgleich für den Zinsanteil der Darlehen, die zur Finanzierung dieser Renovierungen aufgenommen wurden und einen Zinssatz von 3 % übersteigen.
- III) 100 % Ausgleich der Ausgaben für technische Hilfe für Renovierungsprojekte

Darüber hinaus kann ein Teil der Darlehensfinanzierung für diese Gebäuderenovierungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Kohäsionsfonds unterstützt werden.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

B.1.4. Investition 4: „Erhöhung der Treibhausgasabsorptionskapazität“

Ziel dieser Investition ist es, die Treibhausgasemissionen aus früheren entwässerten und geschädigten Torfmooren durch Wiedervernässung der betreffenden Gebiete zu verringern und somit günstige Bedingungen für die biologische Vielfalt in diesen Lebensräumen zu schaffen und den Abbau von Treibhausgasen zu erhöhen und gleichzeitig bestimmte begrenzte Wirtschaftstätigkeiten durchzuführen.

Im Rahmen dieser Investition werden Maßnahmen zur Wiederherstellung des Wasserstands, zur Wiederherstellung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands und gegebenenfalls zur Einrichtung eines Überwachungssystems konzipiert und umgesetzt. Um die geringsten negativen Auswirkungen auf den sanierten Lebensraum zu haben, ist eine Regulierung des Wasserregimes erforderlich, weshalb besondere hydrotechnische Strukturen, wie z. B. anpassungsfähige Schwellenwerte, konzipiert und installiert werden, damit die Landwirte den Wasserstand in dem bewirtschafteten Gebiet selbst regulieren können, wobei der durchschnittliche jährliche Wasserstand in Abhängigkeit von der Oberfläche des Torfbodens, d. h. nicht mehr als 10-20 cm, zu halten ist. Die betroffenen Akteure erhalten Beratung und Schulung. Sobald die Investition abgeschlossen ist, dürften die Antragsteller ihre laufenden Verpflichtungen zur Erhaltung wiedervernässter Torfmoorflächen erfüllen, indem sie im neuen Programmplanungszeitraum Ausgleichszahlungen im Rahmen der im litauischen Strategieplan für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung 2023–2027 vorgesehenen Maßnahme erhalten. In den betroffenen Gebieten können wirtschaftliche Tätigkeiten zugelassen werden, die die Erhaltung des wiederhergestellten Feuchtgebiets nicht beeinträchtigen. Die Auswahl einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Gebiets und der damit verbundenen umweltbedingten Sachzwänge.

Im Rahmen dieser Investition wird Folgendes durchgeführt: Änderungen der Rechtsvorschriften zur Umsetzung des nationalen Rahmens für die Ermittlung geschädigter Torfmoore und zur späteren Bewirtschaftung der wiederhergestellten Torfmoore (bis zum 30. September 2022); und 2) Unterstützung für die Wiederherstellung von 6 000 ha Torffläche.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

B.1.5. Reform 5: „Auf dem Weg zu einer Kreislaufwirtschaft“

Ziel der Reform ist die Entwicklung eines vollwertigen Kreislaufwirtschaftsmodells unter Einbeziehung aller Interessenträger, die Sicherstellung der Grundsätze der Kreislaufwirtschaft und der Abfallvermeidung in der Industrie, die Ausweitung der Produktion und Nutzung von Sekundärrohstoffen, die Steigerung der Material- und Ressourceneffizienz, die Förderung eines nachhaltigen Designs und grüner Innovationen sowie die Gewährleistung der Nachhaltigkeit, Haltbarkeit, Reparatur und Erneuerung von Produkten. Als Ergebnis der Reform wird ein Aktionsplan für den Übergang Litauens zu einer Kreislaufwirtschaft bis 2035 angenommen und tritt

in Kraft. Der Aktionsplan konzentriert sich auf Abfallvermeidung, Recycling, Produktdesign und Nutzung von Sekundärrohstoffen, Digitalisierung, Förderung grüner Innovationen sowie auf einen verbesserten Rechtsrahmen und steuerliche Maßnahmen zur Förderung langfristiger Vorteile anstelle kurzfristiger Lösungen und Ergebnisse für eine Rückkehr der Ressourcen zur Kreislaufwirtschaft. Ziel ist es, einen systemischen institutionellen Ansatz für die Kreislaufwirtschaft und eine enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen sicherzustellen.

Die Reform muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|--------------------|---|---|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 21 | B.1.1 Mehr Ökostromerzeugung im Land | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Verbesserung der institutionellen und rechtlichen Mechanismen zur Förderung der Erzeugung, der Übertragung und des Verbrauchs von Strom aus erneuerbaren Quellen | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten | | | | Q4 | 2021 | <p>Inkrafttreten von Änderungen des Gesetzes über Energie aus erneuerbaren Quellen, des Elektrizitätsgesetzes und des Energiegesetzes (Offshore- und Onshore-Gesetz).</p> <p>In diesen Rechtsakten wird festgelegt, dass die öffentliche Einrichtung, die litauische Energieagentur, zu Fragen im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Elektrizitätssektor konsultiert und methodische Unterstützung leistet, was die Verfahren für Antragsteller erleichtern und sicherstellen würde, dass die Informationen rechtzeitig bereitgestellt werden. Mit diesen Rechtsakten wird ferner Folgendes bezweckt:</p> <p>— die Bedingungen für den Verkauf von Strom durch Auktionsgewinner im Rahmen bilateraler Abkommen zu regeln, da dies den Investoren mehr Klarheit darüber verschaffen würde, wie sie auf dem Markt tätig sind;</p> <p>Festlegung langfristiger Ziele für</p> |

| | | | | | | | | | | |
|----|---|-------------|---|--|--|--|--|----|------|---|
| | | | | | | | | | | erneuerbare Energien für alle Sektoren, d. h. Festlegung langfristiger nationaler Ziele auf legislativer Ebene und Schaffung von Sicherheit für Investoren in Bezug auf die Entwicklung erneuerbarer Energien; Einführung einer neuen Art von Genehmigungen – einer Genehmigung zur Modernisierung (Wiederbau) eines Kraftwerks oder einer Stromerzeugungsanlage gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen. |
| 22 | B. 1.1 Mehr Ökostromerzeugung im Land – B.1.1.1 Vorbereitende Schritte für den Ausbau der Offshore-Windenergieinfrastruktur | Meilenstein | Durchführung und Abschluss der vorbereitenden Arbeiten für die Entwicklung von Offshore-Windkraftanlagen und die Errichtung der Infrastruktur | Abschluss der vorbereitenden Arbeiten durch die zuständigen Behörden | | | | Q2 | 2025 | Folgende Studien und Beratungsleistungen sind durchzuführen: 1) eine Studie über die Umsetzung der Infrastruktur: technische Lösungen, Technologien, Wert der Infrastrukturinstallation, Kosten-Nutzen-Analyse. 2) Anbindung von Offshore-Windparks an die Onshore-Strecke und Ortskennung der Umspannwerke. Studie zur Messung der Windgeschwindigkeit und anderer Parameter. 4) Meeresbodenerhebung in dem für die Entwicklung des Offshore-Windparks ausgewiesenen Gebiet. 5) Meeresbodenerhebungen zur Anbindung des Offshore-Windparks an Land. |

| | | | | | | | | | | |
|----|---|------|--|--|-----|-----|------|----|------|---|
| | | | | | | | | | | <p>6) Beratungsdienste für Offshore-Windparks und deren Anschluss an das Onshore-Netz.</p> <p>7) Erstellung von Raumordnungsdokumenten für den Anschluss von Offshore-Windparks an das Onshore-Netz.</p> <p>8) territoriale Planungsdokumente für den Anschluss von Offshore-Windparks an das Onshore-Netz.</p> <p>9) Erstellung technischer Spezifikationen für den Offshore-Windparkanschluss mit dem Onshore-Netz.</p> <p>Die Ergebnisse von Studien, Messungen und Erhebungen werden für den Entwurf von Offshore-Windparks und deren Anbindung an das Onshore-Netz herangezogen.</p> |
| 25 | B.1.1 Mehr im Land erzeugter Ökostrom – B.1.1.2 Unterstützung-für den Bau von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie) und individueller Speicheranlagen | Ziel | Schaffung neuer (individueller) Speicherkapazität für Strom aus erneuerbaren Quellen-(MWh) | | MWh | 0 | 7,6 | Q1 | 2025 | 7,6 MWh (einzelne) Energiespeicheranlagen wurden an das Kraftwerk angeschlossen und in Betrieb genommen. |
| 26 | B.1.1 Mehr Ökostromerzeugung im Land – | Ziel | Schaffung neuer (individueller) Speicherkapazität für | | MWh | 7,6 | 15,2 | Q2 | 2026 | 15,2 MWh (einzelne) Energiespeicheranlagen wurden an das Kraftwerk angeschlossen und in Betrieb |

| | | | | | | | | | | |
|----|--|-------------|---|---|----|---|-----|----|------|---|
| | B.1.1.2 Unterstützung für den Bau von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie) und individueller Speicheranlagen | | Strom aus erneuerbaren Quellen (MWh) | | | | | | | genommen. |
| 27 | B.1.1 Mehr Ökostromerzeugung im Land – B.1.1.3 Installation anderer Stromspeicherinfrastruktur | Ziel | Installierte Kapazität neuer Stromspeicheranlagen (MW) | | MW | 0 | 200 | Q4 | 2022 | Inbetriebnahme von vier Energiespeicheranlagen mit jeweils 50 MW. |
| 28 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rechtsrahmens zur Festlegung eines Verfahrens zur Festlegung von Energieeffizienz- und Umweltschutzanforderungen beim Kauf von Straßenfahrzeugen und in Fällen, in denen diese verpflichtend sind | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | | | | Q4 | 2021 | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, in denen die Energieeffizienz- und Umweltschutzanforderungen sowie die Fälle, in denen sie für Straßenfahrzeuge der Klassen M1, N1, N2, N3, M2 und M3 vorgeschrieben sind, festgelegt und zur Berechnung der Energie- und Umweltauswirkungen dieser Fahrzeuge über die gesamte Lebensdauer herangezogen werden. |
| 29 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung | Meilenstein | Einrichtung und Betrieb eines Fonds für nachhaltige | Bestimmung in der Vereinbarung/Au | | | | Q1 | 2022 | Der Fonds für nachhaltige Mobilität ist eingerichtet und einsatzbereit. |

| | | | | | | | | | | |
|----|--|-------------|--|---|--------|---|-------|----|------|--|
| | zung | | Mobilität zur Finanzierung der Entwicklung alternativer Kraftstoffe und der Fahrzeuginfrastruktur | ftagsverfügung über das Inkrafttreten | | | | | | Der Fonds wird eingerichtet, um den Kauf und die Nutzung sauberer Fahrzeuge sowie die Installation, Modernisierung und/oder Entwicklung der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe für die Fahrzeuge gezielt und kontinuierlich bis mindestens 2030 zu finanzieren. Der Fonds wird auch eingesetzt, um die Einführung von Beschränkungen für die Verwendung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor, mit Ausnahme emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge, zu unterstützen. |
| 30 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Einführung eines elektronischen Mautsystems auf der Grundlage des Nutzer- und des Verursacherprinzips | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | | | | Q4 | 2025 | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Einführung eines elektronischen Mautsystems, das auf dem Nutzer- und dem Verursacherprinzip beruht. Die von den Fahrzeughaltern für den Zeitraum, in dem die Straßeninfrastruktur genutzt wird, entrichtete Maut wird in eine Maut für die Fahrstrecke umgerechnet (e-Maut). |
| 31 | B.1.2. Bewegung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Förderung des Kaufs sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Unternehmen | Ziel | Anzahl der in Litauen erworbenen und zugelassenen sauberen Fahrzeuge | | Anzahl | 0 | 6 625 | Q2 | 2025 | Anzahl der in Litauen erworbenen und zugelassenen zusätzlichen sauberen Fahrzeuge, für die nach Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen staatliche Zuschüsse gewährt wurden: mindestens 6125 emissionsfreie (elektrische und wasserstoffbetriebene) leichte Fahrzeuge (Klassen M1 und N1); mindestens 100 emissionsfreie (elektrische und wasserstoffbetriebene) |

| | | | | | | | | | | |
|----|--|------|--|--|--------|-------|--------|----|------|--|
| | | | | | | | | | | <p>schwere Nutzfahrzeuge (Klasse N2); mindestens 150 emissionsarme Fahrzeuge im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1242 (Biomethan, hergestellt aus RED-II-konformen Rohstoffen), schwere Nutzfahrzeuge (Klassen N2 und N3) mindestens 225 (elektrische und wasserstofffreie) Kleinbusse und -busse (Klassen M2 und M3); mindestens 25 Hochflurbusse, bei denen Biomethan verwendet wird, das aus RED-II-konformen Rohstoffen hergestellt wird.</p> <p>Um den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu entsprechen, dürfen Fahrzeuge, die mit Biomethan betrieben werden, ausschließlich mit Biomethan betrieben werden, was den Kriterien der Richtlinie 2018/2001 (RED-II-Richtlinie) entspricht.</p> |
| 32 | B.1.2. Bewegung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Förderung des Kaufs sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Unternehmen | Ziel | Anzahl der in Litauen erworbenen und zugelassenen sauberer Fahrzeuge | | Anzahl | 6 625 | 13 250 | Q2 | 2026 | <p>Anzahl der in Litauen erworbenen und zugelassenen sauberer Fahrzeuge, für die nach Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen staatliche Zuschüsse gewährt wurden:</p> <p>mindestens 12250 emissionsfreie (elektrische und wasserstoffbetriebene) leichte Fahrzeuge (Klassen M1 und N1); mindestens 200 emissionsfreie (elektrische und wasserstoffbetriebene)</p> |

| | | | | | | | | | | |
|----|--|------|--|--|--------|---|----|----|------|---|
| | | | | | | | | | | <p>schwere Nutzfahrzeuge (Klasse N2); mindestens 300 emissionsarme Fahrzeuge im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1242 (Biomethan, hergestellt aus RED-II-konformen Rohstoffen), schwere Nutzfahrzeuge (Klassen N2 und N3)</p> <p>d) Kleinbusse und Busse (Klassen M2 und M3) mindestens 450 emissionsfrei (elektrisch und wasserstofffrei); mindestens 50 Hochflurbusse, bei denen Biomethan verwendet wird, das aus RED-II-konformen Rohstoffen hergestellt wird.</p> <p>Um den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu entsprechen, dürfen Fahrzeuge, die mit Biomethan betrieben werden, ausschließlich mit Biomethan betrieben werden, was den Kriterien der Richtlinie 2018/2001 (RED-II-Richtlinie) entspricht.</p> |
| 33 | B.1.2. Bewegung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Förderung des Kaufs sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Unternehmen | Ziel | Anzahl der in Litauen hergestellten (montierten) und nachgerüsteten Elektrobusse | | Anzahl | 0 | 35 | Q2 | 2026 | <p>Mindestens 25 in Litauen nachgerüstete Elektrobusse, damit die Fahrzeuge als emissionsfreie Busse eingestuft werden können</p> <p>Mindestens 10 Elektrobusse, die in Litauen hergestellt (montiert) werden.</p> <p>Die Auswahlkriterien gewährleisten die Einhaltung des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) bei</p> |

| | | | | | | | | | | |
|----|--|-------------|---|-----------------------|--------|-----|-----|----|------|--|
| | | | | | | | | | | unterstützten Transaktionen im Rahmen dieser Maßnahme durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen, eine Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten. |
| 34 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.2. Unterstützung für den Kauf emissionsfreier öffentlicher Verkehrsmittel | Meilenstein | Inkrafttreten der Reform des zwischenstädtischen Mobilitätssystems | Reform tritt in Kraft | | | | Q4 | 2024 | Inkrafttreten der Reform des Intercity-Rahmens zur Überprüfung und Optimierung des bestehenden Fernverkehrsnetzes, zur Angleichung der Busstrecken an die Eisenbahnstrecken und des lokalen Verkehrssystems, das die Vernetzung zwischen regionalen Knotenpunkten gewährleistet. |
| 35 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.2. Unterstützung für den Kauf emissionsfreier öffentlicher Verkehrsmittel | Ziel | Lieferung elektrischer und wasserstoffbetriebener öffentlicher Verkehrsmittel (Busse) | | Anzahl | 0 | 115 | Q2 | 2025 | Lieferung von 115 (Klassen M2 und M3) mit elektrischem und wasserstoffbetriebenen Niederflrbusen an öffentliche Verkehrsunternehmen in städtischen und vorstädtischen Gebieten. |
| 36 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.2. Unterstützung für den Kauf emissionsfreier öffentlicher Verkehrsmittel | Ziel | Lieferung elektrischer und wasserstoffbetriebener öffentlicher Verkehrsmittel (Busse) | | Anzahl | 115 | 260 | Q2 | 2026 | Lieferung von 260 (Klassen M2 und M3) – Elektro- und Wasserstoff-Unterflrbusse an öffentliche Verkehrsunternehmen in städtischen und vorstädtischen Gebieten. |

| | | | | | | | | | | |
|----|---|-------------|---|--|--------|-------|-------|----|------|---|
| 37 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/Alternativen Kraftstoffen | Meilenstein | Inbetriebnahme eines Informationssystems für öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge | Inbetriebnahme eines Informationssystems für öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge | | | | Q1 | 2022 | Inbetriebnahme eines Informationssystems, das 1. Eindeutige Identifizierungscodes öffentlich zugänglicher Ladepunkte für Elektrofahrzeuge und ihre Betreiber bereitstellen und aufzuzeichnen. 2. Bereitstellung statischer/dynamischer Echtzeitdaten von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge, die in Litauen betrieben werden. |
| 38 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/Alternativen Kraftstoffen | Ziel | Inbetriebnahme eines Dienstes öffentlich zugänglicher Ladepunkte und von Ladestationen mit sehr hoher Leistung für Güter und Busse | | Anzahl | 0 | 2 770 | Q2 | 2025 | Öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge und Ladestationen mit sehr hoher Leistung für Güter/Busse, die installiert und in Betrieb sind, einschließlich: mindestens 2620 Ladepunkte für Elektrofahrzeuge für Personenkraftwagen; mindestens 150 Ladestationen mit sehr hoher Leistung für Güter/Busse. Die Arten von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge in Bezug auf Strom und Verfügbarkeit sind im Gesetz über alternative Kraftstoffe festgelegt (Artikel 2 Nummern 12, 16, 17, 18, 26, 27, 32). |
| 39 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von | Ziel | Inbetriebnahme eines Dienstes von öffentlichen und öffentlich zugänglichen Ladepunkten und Ladestationen mit | | Anzahl | 2 770 | 5 450 | Q2 | 2026 | Öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge und Ladestationen mit sehr hoher Leistung für Güter/Busse, die installiert und in Betrieb sind, einschließlich: mindestens 5240 Ladepunkte für Elektrofahrzeuge für |

| | | | | | | | | | | |
|----|--|------|--|--|--------|--------|--------|----|------|---|
| | Fahrzeugen/Alternativen Kraftstoffen | | sehr hoher Leistung für Güter und Busse | | | | | | | Personenkraftwagen; mindestens 300 Ladestationen mit sehr hoher Leistung für Güter/Busse. Die Arten von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge in Bezug auf Strom und Verfügbarkeit sind im Gesetz über alternative Kraftstoffe festgelegt (Artikel 2 Nummern 12, 16, 17, 18, 26, 27, 32). |
| 40 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/Alternativen Kraftstoffen | Ziel | Inbetriebnahme eines Dienstes privater Ladepunkte | | Anzahl | 0 | 26 600 | Q1 | 2025 | Während des gesamten Umsetzungszeitraums müssen mindestens 26600 Ladestationen für private Elektrofahrzeuge installiert werden und in Betrieb genommen werden. |
| 41 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/Alternativen Kraftstoffen | Ziel | Inbetriebnahme eines Dienstes privater Ladepunkte | | Anzahl | 26 600 | 53 200 | Q1 | 2026 | Während des gesamten Umsetzungszeitraums müssen mindestens 53200 Ladestationen für private Elektrofahrzeuge installiert werden und in Betrieb genommen werden. |
| 42 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Einbau einer | Ziel | Inbetriebnahme öffentlicher komprimierter Biogas- und Wasserstoffstationen | | Anzahl | 0 | 34 | Q2 | 2026 | Betrieb und Erbringung von Dienstleistungen von 34 öffentlich zugänglichen Druckgas- und Wasserstoffstationen: mindestens 30 Einheiten für |

| | | | | | | | | | | |
|----|--|-------------|--|---|----|---|------|----|------|--|
| | Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/Alternativen Kraftstoffen | | | | | | | | | komprimiertes Biogas; mindestens vier Einheiten für Wasserstoff. |
| 43 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/Alternativen Kraftstoffen | Meilenstein | Annahme des Aktionsplans zur Integration des Ladeinfrastrukturnetzes | Angenommener Aktionsplan zur Ladeinfrastruktur | | | | Q4 | 2021 | Annahme eines Aktionsplans, in dem die vorrangigen Entwicklungsrichtungen festgelegt und Anforderungen für die Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge festgelegt werden, um eine möglichst effiziente Entwicklung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge zu gewährleisten. |
| 44 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung der Entwicklung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff) | Meilenstein | Inbetriebnahme eines IT-Systems von Abrechnungseinheiten für erneuerbare Kraftstoffe | IT-System der Abrechnungseinheiten für betriebsbereite Brennstoffe aus erneuerbaren Quellen | | | | Q4 | 2021 | Um den Verbrauch von Biomethangas im Verkehrssektor zu gewährleisten, wird eine geeignete IT-Plattform eingerichtet, auf der die Mengen an Biomethangas und anderen erneuerbaren Kraftstoffen, die für den Verkehrssektor bereitgestellt werden, und die den Herstellern ausgestellten Zertifikate erfasst werden, für die das daraus resultierende Gas zur Erfüllung der Kraftstoffverpflichtungen verwendet werden soll. |
| 45 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung | Ziel | Installierte Gesamtkapazität neuer Biomethan- | | MW | 0 | 27,1 | Q4 | 2025 | Inbetriebnahme neuer Kapazitäten von Biomethan-Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von mindestens 27,1 MW. Die |

| | | | | | | | | | | |
|----|--|------|--|--|----------------|---|-----------|----|------|--|
| | zung – B.1.2.4. Förderung der Entwicklung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff) | | Erzeugungsanlagen, MW | | | | | | | installierte Kapazität gilt auf der Grundlage des Anschlusses der Biomethan-Erzeugungskapazität an das Erdgasnetz und der vom Gasfernleitungsnetzbetreiber bereitgestellten Informationen als betriebsfähig. Zur Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) muss das Biomethan aus den in Anhang IX der Erneuerbare-Energien-Richtlinie aufgeführten Futtermittelbeständen hergestellt werden. |
| 46 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung der Entwicklung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff) | Ziel | Jährliche zusätzliche Produktion flüssiger Biokraftstoffe der zweiten Generation | | KT RÖE | 0 | 12,4 | Q2 | 2026 | In der installierten Produktionskapazität werden zusätzlich 12,4 kt RÖE flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation hergestellt. Die Jahresproduktion wird ein Jahr nach Beginn der Erzeugung ermittelt. |
| 47 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung | Ziel | Gesamtmenge des erzeugten „grünen Wasserstoffs“ | | m ³ | 0 | 1 680 000 | Q2 | 2026 | Nach der Entwicklung zusätzlicher neuer Kapazitäten für die Erzeugung von Wasserstoffgas aus erneuerbaren |

| | | | | | | | | | | |
|----|---|-------------|---|---|--|--|--|----|------|--|
| | zung – B.1.2.4. Förderung der Entwicklung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff) | | | | | | | | | Energiequellen wurden bis zum 30. Juni 2026 insgesamt 1 680 000 m ³ grünes Wasserstoffgas erzeugt. |
| 48 | B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.1. Aktualisierung der Gebäuderenovierungspakete und -standards und Entwicklung einer Methodik für die Entwicklung nachhaltiger Städte | Meilenstein | Inkrafttreten der folgenden Rechtsakte: den Plan für die Umsetzung der langfristigen Gebäuderenovierungsstrategie, Änderung der technischen Vorschrift für das Bauwesen „Design und Zertifizierung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“, genehmigt durch den Erlass Nr. D1-754 2016-11 des Umweltministers C) Leitlinien für eine | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | | | | Q4 | 2023 | Die folgenden Rechtsakte wurden angenommen und sind in Kraft getreten: 1. Der Plan zur Umsetzung der langfristigen Gebäuderenovierungsstrategie, der Folgendes vorsieht: 1.1 einen Legislativplan zur Beschleunigung der Umwandlung von Wohngebieten unter Berücksichtigung der Bauhaus-Initiative, um den Einsatz von Techniken zur Modellierung von Gebäudeinformationen (BIM) zu formalisieren und mögliche Modelle für den Umbau, den Wiederaufbau oder die Renovierung bestehender Gebäude zu bewerten; 1.2. Empfehlungen für die Vorbereitung vierteljährlicher Renovierungsprojekte. |

| | | | | | | | | | | |
|----|--|-------------|---|---|--|--|--|----|------|---|
| | | | nachhaltige Stadtentwicklung, genehmigt durch Erlass des Umweltministers d) Änderung der technischen Vorschrift für das Bauwesen CTR 2.05.07:2005 „Design of Wooden Structures“, genehmigt durch den Erlass Nr. D1-79 des Umweltministers 2005-02-10 | | | | | | | <p>2. Geänderte technische Vorschrift für das Bauwesen „Design und Zertifizierung der Gesamtennergieeffizienz von Gebäuden“, genehmigt 2016-11-11 durch den Erlass Nr. D1-754 des Umweltministers, mit der die Energieeffizienzklasse des renovierten Gebäudes ab 1.1.2023 mindestens B legitimiert wird.</p> <p>3. Leitlinien für eine nachhaltige Stadtentwicklung, in denen die Indikatoren für nachhaltige Städte und die Methode zu ihrer Berechnung dargelegt werden.</p> <p>4. Änderung der technischen Bauvorschrift CTR 2.05.07:2005 „Design of Wooden Structures“, genehmigt durch den Erlass Nr. D1-79 des Umweltministers 2005-02-10 zur Ausweitung der Verwendung von Holzbauprodukten in Mehrzweckgebäuden.</p> |
| 50 | B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.2. Instrumente zur | Meilenstein | Aufbau und Betrieb eines Kompetenzzentrums für Gebäuderenovierung | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | | | | Q4 | 2022 | 1. Satzung der Agentur für Umweltprojekte, die Funktionen für die Verwaltung des Programms für die Renovierung von Mehrfamilienhäusern (Modernisierung) sowie die Verwaltung der Finanzierung aus verschiedenen Quellen, wie sie derzeit von der Agentur für Energieeffizienz für Wohnen durchgeführt wird, geändert durch den |

| | | | | | | | | | | |
|----|---|------|---|--|----------------------|---|---------|----|------|---|
| | Erleichterung der Koordinierung der Gebäuderenovierung und der technischen Unterstützung | | | | | | | | | Erlass des Umweltministers, geändert durch den Erlass des Umweltministers, angenommen und in Kraft getreten. 2. Das Kompetenzzentrum für die Renovierung von Gebäuden der zentralen Anlaufstelle (Referat EPMA) (50 % der offenen Stellen des Kompetenzzentrums sind besetzt) ist einsatzbereit. |
| 51 | B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.2. Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung der Gebäuderenovierung und der technischen Unterstützung | Ziel | Inbetriebnahme und Erbringung von Dienstleistungen von drei Informationssystemen für die Planung der Gebäuderenovierung, für die Verwaltung von Renovierungsprojekten und für die litauische Gebäudedatenbank | | Anzahl | 0 | 3 | Q3 | 2025 | Die folgenden drei Informationssysteme müssen voll funktionsfähig sein: 1. Digitales methodisches Instrument für die Planung grüner und innovativer Energieeffizienzmaßnahmen in renovierten Gebäuden; 2. Verwaltungsinformationssystem für Gebäuderenovierungsprojekte; 3. Litauische Gebäudedatenbank. |
| 52 | B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.3. Förderung der Bereitstellung von | Ziel | Operative Produktionskapazität modularer Strukturen aus organischen Stoffen | | m ² /Jahr | 0 | 750 000 | Q4 | 2025 | Operative automatisierte neue Fertigungslinien modularer Strukturen aus organischem Material mit einer Kapazität von 750 000 m ² /Jahr. |

| | | | | | | | | | | |
|----|--|------|--|--|----------------|---------|---------|----|------|---|
| | Bauprodukten und -dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen | | | | | | | | | |
| 53 | B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.4. Förderung einer schnelleren Gebäuderenovierung im Einklang mit den aktuellen Gebäuderenovierungsstandards | Ziel | Bereich der renovierten Mehrfamilienhäuser | | m ² | 0 | 300 000 | Q2 | 2025 | Bereich renovierter Mehrfamilienhäuser, die mindestens eine der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Formen der Unterstützung erhalten (Ausgleich von Baukosten, Zinszuschuss und/oder technische Hilfe). Durch die beschleunigte Renovierung von Gebäuden wird der Primärenergieverbrauch gemäß der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäuderenovierung im Durchschnitt um mindestens 30 % gesenkt und die Energieeffizienzklasse B erreicht, die Gesamtzahl der renovierten Gebäude mit mehreren Wohnungen beträgt 173 und ihre Fläche beträgt 300 000 m ² . |
| 54 | B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.4. Förderung einer schnelleren Gebäuderenovierung | Ziel | Bereich der renovierten Mehrfamilienhäuser | | m ² | 300 000 | 880 000 | Q2 | 2026 | Bereich renovierter Mehrfamilienhäuser, die mindestens eine der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Formen der Unterstützung erhalten (Ausgleich von Baukosten, Zinszuschuss und/oder technische Hilfe). Dies umfasst 320 renovierte Gebäude, für die im Durchschnitt ein Kostenausgleich von mindestens 30 % aus der Aufbau- und Resilienzfazilität gewährt wird. Die beschleunigte Renovierung von |

| | | | | | | | | | | |
|----|---|-------------|---|---|----|-------|-------|----|------|--|
| | ng im Einklang mit den aktuellen Gebäuderenovierungsstandards | | | | | | | | | Gebäuden muss im Durchschnitt mindestens 30 % des Primärenergieverbrauchs im Sinne der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäuderenovierung senken und die Energieeffizienzklasse B erreichen, die Gesamtzahl der renovierten Gebäude mit mehreren Wohnungen beträgt 518 und ihre Fläche beträgt 880 000 m². |
| 55 | B.1.4 Erhöhung der Treibhausgasabsorptionskapazität | Ziel | Wiedervernässung von Torfflächen | | ha | 0 | 2 000 | Q4 | 2024 | Mindestens 2 000 ha Torffläche werden wiedervernässt. |
| 56 | B.1.4 Erhöhung der Treibhausgasabsorptionskapazität | Ziel | Wiedervernässung von Torfflächen | | ha | 2 000 | 6 000 | Q2 | 2026 | Mindestens 6 000 ha Torffläche werden wiedervernässt. |
| 57 | B.1.4 Erhöhung der Treibhausgasabsorptionskapazität | Meilenstein | Rechtsvorschriften über die Wiederherstellung von Feuchtgebieten (Feuchtgebiete) und ihren weiteren Schutz und ihre nachhaltige Nutzung sind in Kraft getreten. | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | | | | Q3 | 2022 | Es sind Rechtsvorschriften in Kraft getreten, die die Wiederherstellung von Feuchtgebieten (Feuchtgebiete) und ihren weiteren Schutz und ihre nachhaltige Nutzung regeln. |
| 58 | B.1.5 Hin zu einer Kreislaufwirtschaft | Meilenstein | Inkrafttreten des Aktionsplans für den Übergang zur Kreislaufwirtschaft | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | | | | Q1 | 2023 | Inkrafttreten einer Entschließung der Regierung zur Billigung des litauischen Aktionsplans für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft bis 2035, der unter Einbeziehung interessierter Institutionen und sozioökonomischer Partner |

| | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | | | | ausgearbeitet wurde, um alle zuständigen Behörden einzubeziehen und die Umsetzung und Entwicklung der Kreislaufwirtschaft im Land zu koordinieren. |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

B.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen zur Unterstützung in Form von Darlehen

B.3.1. Reform 1 „Entwicklung umweltfreundlicher Finanzprodukte“

Ziel der Reform ist das Inkrafttreten des Erlasses des Finanzministers zur Genehmigung des litauischen Aktionsplans für grünes Finanzwesen 2023-2026, mit dem öffentliche und private Finanzmittel mobilisiert werden sollen, um die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel zu erreichen und die Attraktivität Litauens für Investoren in umweltfreundliche Finanzprodukte zu erhöhen.

Der Aktionsplan umfasst Folgendes:

- Einrichtung eines Kompetenz- und Wissenszentrums für grünes Finanzwesen;
- Förderung der Entwicklung eines öffentlichen grünen Finanzwesens;
- Schaffung der Voraussetzungen für die Anziehung von Investitionen des Privatsektors zur Erreichung grüner Ziele;
- Gewährleistung des Zugangs zu nachhaltigkeitsbezogenen Daten;
- Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen grünes Finanzwesen und öffentliche Bildung.

Im Rahmen dieser Reform soll die Einrichtung und Inbetriebnahme des Kompetenz- und Wissenszentrums für grünes Finanzwesen unterstützt werden, um zur Entwicklung eines Ökosystems für nachhaltige Kennzeichnung in Litauen auf der Grundlage internationaler Verfahren beizutragen, die Verbreitung einschlägiger nachhaltigkeitsbezogener Informationen sicherzustellen, die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor und der Wissenschaft zu koordinieren und Litauen im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens zu fördern.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

B.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|-------------------|--|---|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 58a | B.3.1 Entwicklung umweltfreundlicher Finanzprodukte | Meilenstein | Annahme des Aktionsplans für eine grüne Finanzierung | Inkrafttreten des Erlasses des Finanzministers | | | | Q2 | 2023 | <p>Inkrafttreten des Erlasses des Finanzministers zur Genehmigung des litauischen Aktionsplans für grünes Finanzwesen, mit dem öffentliche und private Finanzmittel mobilisiert werden sollen, um die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel zu erreichen und die Attraktivität Litauens für Investoren in umweltfreundliche Finanzprodukte zu erhöhen.</p> <p>Der Aktionsplan umfasst Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung eines Kompetenz- und Wissenszentrums für grünes Finanzwesen; • Förderung der Entwicklung eines öffentlichen grünen Finanzwesens; • Schaffung der Voraussetzungen für die Anziehung von Investitionen des Privatsektors zur Erreichung grüner Ziele; • Gewährleistung des Zugangs zu nachhaltigkeitsbezogenen Daten; • Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen grünes Finanzwesen und öffentliche Bildung. |
| 58b | B.3.1 Entwicklung umweltfreundlicher Finanzprodukte | Meilenstein | Einrichtung und Inbetriebnahme des Kompetenz- und Wissenszentrums für grünes Finanzwesen | Kompetenz- und Wissenszentrum für grünes Finanzwesen ist in Betrieb | | | | Q4 | 2023 | Innerhalb der Struktur von INVEGA wird ein Kompetenz- und Wissenszentrum für grünes Finanzwesen eingerichtet, das zur Entwicklung eines Ökosystems für nachhaltige Kennzeichnung in Litauen auf der Grundlage |

| | | | | | | | | | | |
|--|---|--|--|----------|--|--|--|--|--|--|
| | e | | | genommen | | | | | | internationaler Verfahren beiträgt, die Verbreitung einschlägiger nachhaltigkeitsbezogener Informationen sicherstellt, die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor und der Wissenschaft koordiniert und Litauen im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens fördert. |
|--|---|--|--|----------|--|--|--|--|--|--|

C. KOMPONENTE 3: DIGITALER WANDEL FÜR WACHSTUM

Die Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit mehreren Aspekten des digitalen Wandels – digitale Konnektivität, einschließlich der digitalen Kluft zwischen Stadt und Land, Digitalisierung des öffentlichen und privaten Sektors und digitale Kompetenzen. Die Komponente umfasst Maßnahmen zur Erleichterung der 5G-Einführung, zur Weiterentwicklung der Glasfaserinfrastruktur in ländlichen und abgelegenen Gebieten und zur Förderung von Konnektivitätsinnovationen. Darüber hinaus zielen umfassende Reformen und Investitionen darauf ab, den öffentlichen Sektor zu digitalisieren. Die Förderung digitaler Kompetenzen für Kinder, Beschäftigte und Senioren sowie Maßnahmen zur Behebung des Mangels an IT-Mitarbeitern auf dem Arbeitsmarkt sind vorgesehen. Darüber hinaus werden Investitionen zur Förderung der Einführung fortgeschrittener digitaler Technologien im Privatsektor vorgeschlagen, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft im Hinblick auf innovative Technologien und die Digitalisierung des Kultursektors. Insgesamt umfasst die Komponente fünf Maßnahmen (drei Reformen und zwei Investitionen).

Die Komponente entspricht der länderspezifischen Empfehlung zur Förderung von Investitionen in den digitalen Wandel, insbesondere in die Abdeckung und Nutzung von Breitband mit hoher Kapazität (länderspezifische Empfehlung 3 2020). Darüber hinaus dürfte die Komponente zur Steigerung des Produktivitätswachstums beitragen, unter anderem durch effizientere öffentliche Investitionen (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019), da sie Maßnahmen zur Digitalisierung des öffentlichen Sektors umfasst, die sich dauerhaft positiv auf das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung und ihre Produktivität auswirken werden. Mit den Maßnahmen der Komponente werden auch teilweise Herausforderungen im Zusammenhang mit der technologischen Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen angegangen (länderspezifische Empfehlung 3 2020). Insgesamt werden Umfang und Umfang der geplanten Investitionen und Reformen für den digitalen Wandel indirekt dazu beitragen, die Auswirkungen der Krise auf die Beschäftigung abzumildern (länderspezifische Empfehlung 2 2020) und Investitionen in Innovation (länderspezifische Empfehlung 3 2019) zu fördern.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

C.1.1. Reform 1 „Transformation der Governance im Bereich der öffentlichen Informationstechnologie“

Ziel der Reform ist die vollständige Konsolidierung der staatlichen Informationsressourcen, damit die IT-Infrastruktur, -Dienste und -Prozesse der öffentlichen Einrichtungen zentral, effizient und sicher verwaltet werden. Die Reform beinhaltet Investitionen in:

- a. Erweiterung der bestehenden Cloud-Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien, soweit dies für alle öffentlichen Haushaltsinstitutionen erforderlich ist;
- b. Migration veralteter oder nicht sicherheitskonformer IKT-Infrastrukturen sowie von IKT-Infrastrukturen in nicht konformen Rechenzentren durch staatliche Haushaltsinstitutionen zu einer zentral verwalteten hybriden Cloud-Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologie;
- c. Integrierte Modernisierung und Überarbeitung der technischen und systemischen Software für lokale Datenübertragungsnetze veralteter und unsicherer staatlicher Haushaltsinstitutionen, Einführung einer sicheren zentralisierten Verwaltungslösung (4000 Computerarbeitsplätze);
- d. Integrierte Aufrüstung und Überarbeitung der veralteten und nicht sicherheitsrelevanten Hardware und Systemsoftware für Computerarbeitsplätze, Einführung einer sicheren zentralisierten Verwaltungslösung (4000 Computerarbeitsplätze).

Die gesamte Reform richtet sich nur an staatliche Einrichtungen, die die IT-Infrastrukturdienste der staatlichen Cloud nach der Reform in vollem Umfang nutzen können.

Die Reform muss bis zum 30. September 2026 abgeschlossen sein.

C.1.1a Investition 1a „Transformation der Governance im Bereich der öffentlichen Informationstechnologie – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit“

Ziel der Investition ist es, die Cybersicherheitskapazitäten des Staates zu stärken. Die Maßnahme umfasst folgende Elemente:

- a. Annahme eines nationalen Programms zur Entwicklung der Cybersicherheit, bei dem es sich um ein vierjähriges Planungsdokument handelt, das im Einklang mit dem Gesetz über die strategische Governance der Republik Litauen und dem Sekundärrecht zu erstellen ist. Das Programm dient als Grundlage für die unter den Buchstaben b bis d aufgeführten Tätigkeiten, indem es die zu bewältigenden Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit beschreibt und die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel und Ressourcen ermittelt.
- b. Einrichtung eines Cybersicherheitsüberwachungssystems, das aus der Einrichtung von Systemen für den Informationsaustausch zwischen Nutzern (Fragen der Cybersicherheit) und dem nationalen Cybersicherheitszentrum, das dem Verteidigungsministerium untersteht, und der Einrichtung von Sicherheitsmanagementzentren besteht.
- c. Stärkung der Kapazitäten zur Untersuchung von Cyberkriminalität, wozu auch Investitionen in Lösungen für die Verarbeitung und Analyse von Big Data gehören, ein Testlabor für die Durchführung von Ermittlungen im Bereich Cyberkriminalität.
- d. Schulung des in Cybersicherheitseinrichtungen tätigen Personals im Bereich der Cybersicherheit.

Die Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C.1.2. Reform 2 „Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten“

Ziel der Reform ist es, die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten des öffentlichen Sektors, die Möglichkeit ihrer Weitergabe, die Möglichkeiten der Weiterverwendung der Daten und die Schaffung der Voraussetzungen für eine datengesteuerte öffentliche Politik und digitale Innovation im Privatsektor zu gewährleisten.

Die Reform erfordert direkte öffentliche Investitionen zur Entwicklung eines Modells der staatlichen Datenarchitektur und ihrer Verwaltungsinstrumente, um die öffentlich zugängliche Datenmenge im nationalen Datensee (NDL) zu erhöhen und so die Voraussetzungen für die Weiterverwendung von Daten in allen staatlichen Informationssystemen und Registern zu schaffen und diese Daten der Öffentlichkeit, der Wirtschaft und der Wissenschaft zugänglich zu machen.

Die Integration von Informationsressourcen in den nationalen Datensee umfasst folgende Schritte:

- a. Einrichtung einer Schnittstelle mit dem Datenanbieter über die Verbindung für die gemeinsame Datennutzung;
- b. Beschreibung der semantischen Struktur, Erstellung von Metadaten;
- c. Verarbeitung der empfangenen Datensätze (Transformation, Reinigung, Anonymisierung/Verschlüsselung, Verbindung, Aggregation und sonstige Arbeiten unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Daten und des Nutzerbedarfs für die Öffnung);
- d. Einrichtung einer Schnittstelle zwischen dem nationalen Datensee (NDL) und dem Datenspeicher des offenen Datenportals (data.gov.it) über die Programmierschnittstelle für die staatliche Übertragung (API);
- e. Herstellung der Verbindung zwischen dem nationalen Datensee und dem offenen Datenportal (data.gov.it) über die REST-API.
- f. Entwicklung eines Mechanismus für die automatische Aktualisierung offener Datensätze und ihrer Metadaten.

Die Gestaltung der staatlichen Datenarchitektur erfordert:

- a. Durchführung einer Analyse der Datenstruktur der staatlichen Informationsressourcen (SIR), der Entwicklung und Bestandsaufnahme des SIR-Daten-Metadatenmodells und der Entwicklung methodischer, rechtlicher und organisatorischer Maßnahmen für die Erstellung und Verwaltung von Metadaten;
- b. Installation eines automatisierten Metadatenverwaltungstools, Entwicklung eines Algorithmus für das automatische Ausfüllen von Metadaten, Entwicklung einer Struktur und einer Verwaltungssoftware für Metadaten und Entwicklung einer automatisierten Eingabesoftware für Metadaten;
- c. Einführung von Schnittstellen mit SIR für die automatische Erfassung und Aktualisierung von Metadaten aus allen SIR, Bereitstellung der höchsten hierarchischen Metadaten in der Datenbank, Erstellung von APIs für den Datenaustausch innerhalb der staatlichen Plattform für Informationsressourcen und vollständige Metadaten zur Einbeziehung bestehender und geplanter API-Erstellungen.

Die Reform steht in direktem Zusammenhang mit europäischen Initiativen zur Öffnung und Weiterverwendung von Daten. Die geplanten Investitionen sollen eine reibungslose technologische Umsetzung der Datenöffnung durch eine integrierte Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors für

mehrere Zwecke ermöglichen. Mit der Reform sollen die Probleme angegangen werden, die durch die Dezentralisierung und Fragmentierung der Daten des öffentlichen Sektors entstehen. Diese Infrastruktur umfasst auch die Weiterverwendung hochwertiger Gesundheitsdaten. Zielgruppe der Reform sind öffentliche Verwaltungen, wissenschaftliche Einrichtungen, Unternehmen und die breite Öffentlichkeit.

Die Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C.1.3. Reform 3 „kundenorientierte Dienstleistungen“

Ziel der Reform ist die Digitalisierung öffentlicher und administrativer Dienste durch eine vollständige Umgestaltung der nationalen und lokalen Regierungsprozesse, die vollständige Digitalisierung, die Systemintegration, die Weiterverwendung von Daten, die höchste Qualität der erbrachten Dienstleistungen und die Nutzerorientierung der öffentlichen Verwaltung. Die Reform wird in zwei Richtungen umgesetzt:

- a. Verbesserung des Entscheidungsprozesses für die Entwicklung und Modernisierung neuer öffentlicher Dienste und Verbesserung der Inklusivität öffentlicher Dienste und der Zugänglichkeit von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen.
- b. Integrierte Investitionen in die Digitalisierung der Verfahren der öffentlichen Verwaltung, den Empfang fehlender elektronischer öffentlicher Dienste und die Automatisierung des interinstitutionellen Datenaustauschs und die Zugänglichkeit von Instrumenten für den Zugang zu öffentlichen Diensten für Menschen mit Behinderungen. Ziel der Investition ist es, die Verfahren der öffentlichen Verwaltung zu digitalisieren, fehlende elektronische öffentliche Dienste zu schaffen und die Reife aller in Litauen erbrachten öffentlichen Dienstleistungen zu vereinheitlichen, damit der interinstitutionelle Datenaustausch automatisiert ist und Informationen für alle zugänglich sind, ohne dass Menschen mit Behinderungen diskriminiert werden.

Darüber hinaus stützt sich die Durchführung der Reform auf folgende Grundsätze: Grundsatz der einmaligen Erfassung, Inklusivität und Zugänglichkeit von Diensten, Offenheit und Transparenz, standardmäßig grenzüberschreitend, standardmäßig Interoperabilität, Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit. Ein Teil der Investitionen (2 000 000 EUR) wird in die horizontale Entwicklung digitaler Kompetenzen fließen.

Die Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C.1.4. Investition 1 „Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben“

Ziel der Investition ist es, die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Wissenschaft und Wirtschaft fortschrittliche und innovative Instrumente und KI-Lösungen, die in der litauischen Sprache kommunizieren, lesen, analysieren, verstehen und verdolmetschen können, wirksam entwickeln und einsetzen können und der universelle Zugang zu digitalisierten und digitalen Ressourcen geschaffen und sichergestellt wird, die es Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft ermöglichen, innovative Technologien, Dienstleistungen und Produkte auf der Grundlage kultureller Inhalte zu entwickeln.

C.1.4.1. Teilmaßnahme 1: Entwicklung der technischen Ressourcen in litauischer Sprache

Ziel der Teilmaßnahme ist die Entwicklung litauischer Sprachressourcen, die für die Entwicklung von KI-Lösungen in litauischer Sprache erforderlich sind und der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehört auch die Entwicklung von Sprachressourcen, die es Wissenschafts- und Wirtschaftsorganisationen ermöglichen sollen, die KI-Systeme und -Dienste litauischer Sprache zu verbessern.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

C.1.4.2. Teilmaßnahme 2: Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen

Die Teilmaßnahme umfasst organisatorische und technische Maßnahmen im Bereich der Veröffentlichung digitaler Kultur und von Informationsressourcen, die Anpassung elektronischer Dienste und Produkte an Menschen mit Behinderungen sowie die Entwicklung technologischer und IT-Lösungen für die Öffnung und Weiterverwendung von Inhalten des kulturellen und kulturellen Erbes. Ziel der Teilmaßnahme ist die Finanzierung eines zentralisierten Projekts zur Schaffung einer einheitlichen Plattform für den Zugang zu digitalisierten kulturellen Ressourcen und deren Verbreitung von mindestens zwölf Eigentümern kultureller Ressourcen, die von einem zentralen Projektträger durchgeführt werden kann. Die digitalisierten kulturellen Ressourcen werden auf einer einzigen IT-Plattform zur Verfügung gestellt und verbreitet. Darüber hinaus müssen 20 % der über die nationale Online-Veröffentlichungsplattform ELVIS verfügbaren digitalen (elektronischen) Ressourcen für Menschen mit Behinderungen geeignet sein.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

C.1.4.3. Teilmaßnahme 3: Produktion digitaler Bildungsinhalte und -ressourcen

Ziel der Teilmaßnahme ist die Entwicklung technologischer Lösungen, die für den digitalen Unterricht, die Lernressourcen und die IT-Infrastruktur in Bildungseinrichtungen erforderlich sind, um personalisiertes Fernunterricht zu ermöglichen. Sie soll Schulen als nationale Fernschule eine digitale Lernbasis an die Hand geben, die auf der Verbindung zwischen bestehenden und neuen digitalen Lerntools, von öffentlichen und privaten Verlegern entwickelten digitalen Inhalten, Test- und Leistungsbewertungssystemen, Bibliotheken und aktuellen Bildungsinhalten beruht. Um die Wirksamkeit des Fernunterrichts zu gewährleisten, werden Prototypen für Fernunterricht und gemischte Bildung entwickelt, getestet und umgesetzt.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2024 abzuschließen.

C.1.4.4. Teilmaßnahme 4: Finanzierungsinstrumente für Unternehmensgründungen und digitale Innovation

Mit der Teilmaßnahme sollen finanzielle Anreize für Unternehmensgründungen und digitale Innovationen geschaffen werden.

Unternehmensdienstleistungszentren werden bei der Einführung von Robotik-Automatisierungsprozessen und Lösungen für künstliche Intelligenz unterstützt, indem Ausgaben im Zusammenhang mit i) Beratungsdiensten im Zusammenhang mit der ersten Analyse des Projekts

im Hinblick auf die zu automatisierenden Prozesse und die Lösungen, die diese Prozesse ermöglichen, finanziert werden; (II) Schulungskosten im Zusammenhang mit der Entwicklung der ESA- und KI-Lösung; Erwerb von Lizenzen (Roboter, Softwarelizenzen) im Rahmen des Projekts; IV) Kosten für die Vergütung der für Projektaktivitäten aufgewendeten Zeit; Ausrüstung und Mietkosten im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb der automatisierten Lösungen (z. B. Anmietung von Servern).

Start-ups und Spin-offs werden bei der Entwicklung von Produkten und Lösungen für künstliche Intelligenz, Blockchain-Technologien und Robotikprozessautomatisierung unterstützt, indem Ausgaben im Zusammenhang mit i) der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen in der Anfangsphase vor der Beschaffung von Investitionskapital finanziert werden; die Analyse der Markterfordernisse; die Entwicklung eines technologischen Lösungskonzepts; IV) die Entwicklung eines lebensfähigen Mindestprodukts; und v) das Erreichen der Marktreife des Produkts.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

C.1.4.5. Teilmaßnahme 5: IKT-Exzellenzzentrum

Die Einrichtung eines IKT-Exzellenzzentrums zielt darauf ab, Verbindungen zwischen Unternehmen, Hochschulen und Behörden aufzubauen, Forschung und Entwicklung für die Entwicklung von Technologien, Produkten und Dienstleistungen in einer Vielzahl von Bereichen zu fördern, sie auf den Markt vorzubereiten (Vermarktung) und den Austausch von Ideen, Wissen und Investitionen zu fördern. Ein solches Zentrum würde sich auf die Verbesserung des Zugangs zu unternehmensrelevanten Infrastrukturen und Dienstleistungen konzentrieren, auch für Spin-offs, die von Hochschuleinrichtungen zu kommerziellen Zwecken eingerichtet werden.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

C.1.5. Investition 2 „Auf dem Weg zu 5G“

Ziel der Investition ist es, die effektive Abdeckung und Durchdringung hochdurchlässiger elektronischer Kommunikationsnetze sicherzustellen, die den Bedürfnissen digital aktiver Unternehmen entsprechen und in ausgewogener Weise an die Entwicklung von Netzen mit sehr hoher Kapazität, einschließlich 5G-Netzen, angepasst sind. Die Maßnahme zielt darauf ab, die Einführung von 5G im ganzen Land zu erleichtern, insbesondere in internationalen Landverkehrskorridoren (Via Baltica, Rail Baltica) und anderen Hauptverkehrsstraßen und Eisenbahnstrecken von nationaler Bedeutung, Flughäfen und Seehäfen. Die Maßnahme umfasst die Finanzierung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, die durch Mittel aus der Fazilität „Connecting Europe“, anderen EU-Strukturfonds, nationalen Fonds und der Mobilisierung privater Investitionen ergänzt werden soll. Gleichzeitig zielt die Investition auch auf den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur in ländlichen und abgelegenen Gebieten ab, wodurch 5000 sozioökonomische Triebkräfte Zugang zu Gigabit-Breitbandanschlüssen erhalten. Die Investition umfasst auch Elemente, um Unternehmen und öffentliche Einrichtungen zu Innovationen und zur Anpassung an eine schnelle digitale Konnektivität zu ermutigen, indem mindestens sieben praktische Anwendungen von Mobilitätsinnovationen umgesetzt werden.

C.1.5.1. Teilmaßnahme 1: 5G-Fahrplan

Der litauische 5G-Fahrplan sieht eine ausgewogene, kosteneffiziente und effiziente Entwicklung von 5G vor, mit dem Ziel, in 95 % des Territoriums städtischer Gebiete, internationale Landverkehrskorridore (Via Baltica, Rail Baltica), Fernstraßen und Eisenbahnstrecken von nationaler Bedeutung, Flughäfen und Seehäfen kommerziell verfügbare 5G-Dienste zu erreichen. Um diese Ziele zu erreichen, enthält der 5G-Fahrplan Maßnahmen zur Erleichterung der Regulierungs- und Investitionsbedingungen für die Entwicklung von 5G. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen weitgehend mit denen des „Konnektivitätspakets“ der EU übereinstimmen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

C.1.5.2. Teilmaßnahme 2: Weiterentwicklung von Netzen mit sehr hoher Kapazität

Ziel der Teilmaßnahme ist der Ausbau der Gigabit-Infrastruktur in abgelegenen und ländlichen Gebieten, in denen es derzeit keine Infrastruktur eines privaten Betreibers gibt und eine solche Infrastruktur in naher Zukunft nicht geplant ist. Die entwickelte Infrastruktur sollte die Verbindung mit Gigabit-Geschwindigkeiten von insgesamt 5000 sozioökonomischen Faktoren erleichtern. Mitte 2021 wurde eine Studie in Auftrag gegeben, um Bereiche zu ermitteln, in denen eine Infrastruktur, die eine angemessene Dienstqualität bieten kann, nicht vorhanden ist oder in naher Zukunft nicht geplant ist, und zwar durch Funkplanung und Konsultation privater Betreiber. Sozioökonomische Triebkräfte werden durch den Bau von Türmen und den Ausbau von Fasern miteinander verbunden. Für jeden Fall sind optimale technische Lösungen zu bewerten.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

C.1.5.3. Teilmaßnahme 3: Innovation im Bereich der Mobilität

Innovationen im Bereich der Mobilität werden durch ein wettbewerbliches Verfahren gefördert, das einem breiten Spektrum von Einrichtungen oder Konsortien Mittel in Form von Projekten zur Entwicklung digitaler Lösungen zur Förderung der Digitalisierung verschiedener Sektoren durch praktische Anwendung von Verkehrs- und Kommunikationsinnovationen wie i) autonomer Verkehr, ii) unbemannte Luftfahrzeuge – Drohnen, iii) Internet der Dinge, iv) virtuelle Realität, v) Robotisierung oder Automatisierung auf der Grundlage von 5G und Einführung fortschrittlicher technologischer Lösungen wie vi) Transportrechnungen und nachhaltige Verwaltung von Mobilitätsdaten – zur Verfügung stellt; VII) Lösungen für die Digitalisierung eines einheitlichen Fahrscheinsystems und der Transportmöglichkeiten.

Die Lösungen müssen öffentliche Einrichtungen einführen und an Innovationen im Bereich der 5G-Mobilität anpassen (autonomer Verkehr, Drohnen usw.).

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|-------------------|--|---|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 59 | C.1.1 Transformation der öffentlichen IT-Governance | Meilenstein | Alle von den staatlichen Haushaltsinstitutionen betriebenen Systeme wurden zu einer neuen hybriden staatlichen Cloud-Infrastruktur migriert. | Abschluss einer komplexen Erneuerung und Neuorganisation der Informations- und Kommunikationstechnologieinfrastruktur der staatlichen Haushaltsinstitutionen und Einführung einer sicheren zentralen Verwaltung | | | | Q3 | 2026 | <p>Alle Systeme, die von staatlichen Haushaltsinstitutionen betrieben werden (diese staatlichen Haushaltsinstitutionen sind in der Entschließung Nr. 498) festgelegt, die sich in veralteter oder nicht sicherheitskonformer IKT-Infrastruktur befinden, sowie diejenigen, deren IKT-Infrastruktur in nicht konformen Rechenzentren angesiedelt ist, sind in zwei Bereichen zu einer neuen hybriden staatlichen Cloud-Infrastruktur migriert:</p> <p>1. Erweiterung der bestehenden Cloud-Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien, soweit dies für alle öffentlichen Haushaltsinstitutionen erforderlich ist, und Migration veralteter und nicht sicherheitskonformer IKT-Infrastruktur der staatlichen Haushaltsinstitutionen zu einer</p> |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|-------------------|-------|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | | | | | | | | <p>zentral verwalteten Cloud-Informationstechnologieinfrastruktur;</p> <p>2. Integrierte Modernisierung und Überarbeitung veralteter und nicht sicherheitskonformer lokaler Datenübertragungsnetze, Hardware und Systemsoftware für Computerarbeitsplätze durch staatliche Haushaltsinstitutionen, Einführung einer sicheren zentralisierten Verwaltungslösung.</p> <p>Ausnahme: Systeme, die Eigentum staatlicher Haushaltsinstitutionen sind und vom staatlichen Unternehmenszentrum für Register verwaltet werden, aus dem Haushalt des staatlichen Unternehmenszentrums geführt werden und in dessen IKT-Infrastruktur betrieben werden und in konformen Rechenzentren gespeichert werden, sind nicht in dieser Systemliste enthalten.</p> |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 60a | C.1.1a Umgestaltung der Governance im Bereich der öffentlichen Informationstechnologie – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit | Meilenstein | Annahme des Programms zur Entwicklung der Cybersicherheit. | Programm zur Entwicklung der Cybersicherheit angenommen | | | | Q3 | 2023 | Das nationale Programm zur Entwicklung der Cybersicherheit wird von der Regierung der Republik Litauen angenommen. |
| 60b | C.1.1a Umgestaltung der Governance im Bereich der öffentlichen Informationstechnologie – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit | Meilenstein | Einrichtung eines nationalen Cybersicherheitsüberwachungssystems. | Einrichtung eines nationalen Cybersicherheitsüberwachungssystems | | | | Q2 | 2026 | Es wird ein Cybersicherheitsüberwachungssystem eingerichtet. Die Informationen umfassen: 1) Installation von Hardware und Software; 2) Einrichtung eines Informationsaustauschs zwischen Nutzern (Fragen der Cybersicherheit) und dem nationalen Cybersicherheitszentrum; und 3) Einrichtung von Sicherheitsmanagementzentren. |
| 60c | C.1.1a Umgestaltung der Governance im Bereich der öffentlichen Informationstechnologie – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit | Meilenstein | Stärkung der Kapazitäten für Ermittlungen im Bereich Cyberkriminalität | Stärkung der Kapazitäten für Ermittlungen durch die | | | | Q2 | 2026 | Hardware und Software werden installiert, um die Ermittlungen im Bereich der Cyberkriminalität zu verstärken. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|-------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | ologie – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit | | | Installation von Software und Hardware. | | | | | | Es wird ein digitales forensisches Labor eingerichtet, um kriminaltechnische Einsätze auf hoher Ebene durchzuführen, um Tätigkeiten fortgeschrittener anhaltender Bedrohungen zu untersuchen. |
| 61 | C.1.1 Transformation der Governance im Bereich der öffentlichen Informationstechnologie – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit | Ziel | Abschluss der Cybersicherheits Schulungen | | Anzahl | 0 | 300 | Q2 | 2026 | 300 Mitarbeiter von Cybersicherheitseinrichtungen des öffentlichen Sektors haben Schulungen zur Cybersicherheit abgeschlossen. |
| 62 | C.1.1 Transformation der öffentlichen IT-Governance | Ziel | Die Abteilung für staatliche Informationstechnologiedienste erbringt IT-Dienstleistungen für Haushaltsinstitutionen, die in der Entschließung Nr. 498 der Regierung der | | Prozentsatz | 9 % | 75 % | Q1 | 2025 | 75 % der in der Entschließung der Regierung der Republik Litauen Nr. 498 festgelegten Einrichtungen profitieren von konsolidierten IT-Diensten. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|-------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | Republik Litauen auf konsolidierter Basis festgelegt wurden. | | | | | | | |
| 63 | C.1.1 Transformation der öffentlichen IT-Governance | Ziel | Die Abteilung für staatliche Informationstechnologiedienste erbringt IT-Dienstleistungen für alle in der Entscheidung der Regierung der Republik Litauen Nr. 498 auf konsolidierter Basis festgelegten Haushaltsinstitutionen. | | Prozentsatz | 75 % | 100 % | Q3 | 2026 | 100 % der in der Entscheidung der Regierung der Republik Litauen Nr. 498 festgelegten Institute profitieren von konsolidierten IT-Diensten. |
| 64 | C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über eine effiziente Datenverarbeitung. | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | | | | Q3 | 2022 | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über eine effiziente Datenverwaltung. Dazu gehören Änderungen des Gesetzes über amtliche Statistiken oder des Gesetzes über das Recht auf Übermittlung von Informationen staatlicher und kommunaler Einrichtungen, mit denen die Aufgaben des |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | | | | | | | | Statistischen Litauens auf die Verwaltung des staatlichen Datensees (staatliche Datenplattform) ausgeweitet werden. |
| 65 | C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten | Ziel | Inbetriebnahme des Datenverwaltungsmodells | | Anzahl | 0 | 1 | Q4 | 2024 | Inbetriebnahme eines Datenverwaltungsmodells. Für die Datenbereitstellung wird eine zentrale Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) eingerichtet, und für die in das Datenarchitekturmodell einbezogenen staatlichen Daten wird eine zentrale API für den Datenaustausch verwendet. |
| 66 | C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten | Ziel | Integration von Informationsressourcen in den Datensee | | Anzahl | 53 | 376 | Q2 | 2026 | In den nationalen Datensee werden insgesamt 376 Informationsressourcen integriert. Die Umsetzung der Reform gewährleistet eine effiziente Datenverwaltung, bei der Doppelentscheidungen vermieden werden. Auf diese Weise werden die Finanzmittel rational genutzt, die Datenqualität verbessert, das Risiko von Schwachstellen bei |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|-------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | | | | | | | | personenbezogenen Daten effizient bewältigt, Daten inventarisiert und die Weiterverwendung von Daten sichergestellt. |
| 67 | C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten | Ziel | Inbetriebnahme des Datenaustauschtools | | Anzahl | 0 | 1 | Q1 | 2024 | Inbetriebnahme eines Datenaustauschinstrument, das den entsprechenden Buchführungsanforderungen entspricht. Die Schaffung eines Datenaustauschtools soll es ermöglichen, elektronische Rechnungen in großem Maßstab zu versenden und zu empfangen und zu verarbeiten, wodurch Sach- und Arbeitskosten in der Wirtschaft des Landes eingespart und rasch an den Staat abgeführt werden. Das Datenaustauschinstrument wird veröffentlicht und ist kostenlos zugänglich. |
| 68 | C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen | Meilenstein | Inkrafttreten der geänderten Verordnung über die Bereitstellung von Informationen für | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | | | | Q1 | 2024 | Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschrift über die Bereitstellung von Informationen für Menschen mit Behinderungen. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|-------------------|---|---|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | Menschen mit Behinderungen | | | | | | | |
| 69 | C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen | Meilenstein | Veröffentlichung einer Ausschreibung für innovative Lösungen und Instrumente zur Gewährleistung besserer Kommunikationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen | Veröffentlichung der Ausschreibungsbe kanntmachung | | | | Q2 | 2023 | Veröffentlichung einer Ausschreibung für innovative Lösungen und Instrumente zur Gewährleistung besserer Kommunikationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen. Die technischen Spezifikationen und die Vergabe öffentlicher Aufträge werden in Zusammenarbeit mit den Zielgruppen ausgearbeitet. Bei den Qualifikationsanforderungen wird besonderes Augenmerk auf die Erfahrung, die Fähigkeiten und die Fähigkeiten der Anbieter zur Umsetzung ähnlicher IT-Lösungen gelegt. IT-Systeme müssen alle Anforderungen der EG-Richtlinie über den barrierefreien Zugang zum Internet erfüllen. (2024 Q1). |
| 70 | C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen | Meilenstein | Inbetriebnahme eines Kompetenzzentrums für offene Daten und den digitalen Wandel | Kompetenzzentrum für offene Daten und den digitalen Wandel operativ | | | | Q4 | 2021 | Inbetriebnahme eines Kompetenzzentrums für offene Daten und den digitalen Wandel durch eine Entschließung der Republik Litauen. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|-------------------|-------|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | | | | | | | | <p>Die Organisationsstruktur des Kompetenzzentrums besteht aus zwei Abteilungen: eines wird digitale Lösungen überwachen und bewerten, während sich die zweite auf Daten und Architektur konzentriert.</p> <p>Die Monitoring- und Evaluierungsgruppe für digitale Lösungen analysiert und überwacht gegebenenfalls bestehende Lösungen, indem sie die Funktionalität und die zu bewältigenden Herausforderungen bewertet. Sie bewertet neue Initiativen unter dem Gesichtspunkt der Duplizierung bestehender Lösungen und der Zweckmäßigkeit technologischer Lösungen.</p> <p>Die Gruppe Daten und Architektur legt die Gesamtarchitektur der Informationssysteme und Daten sowie die Standards und technischen Anforderungen fest,</p> |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|-------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|---|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | | | | | | | | <p>die auf die neu entwickelten Lösungen anzuwenden sind.</p> <p>Es wird erwartet, dass jede neue vorgeschlagene Lösung eine erste Bewertung der Gruppe digitaler Initiativen erhält und nach Erstellung dieses Prozesses und detaillierter Entwürfe der Anforderungen unter dem Gesichtspunkt der architektonischen Kompatibilität bewertet wird.</p> |
| 71 | C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen | Ziel | Inbetriebnahme von Lösungen für digitale öffentliche Dienste für Menschen mit Behinderungen | | Anzahl | 2 | Q1 | 2025 | <p>Inbetriebnahme von zwei Lösungen zur Erleichterung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu digitalen öffentlichen Diensten: eine IT-Lösung zur Gewährleistung besserer Kommunikationsmöglichkeiten für Gehörlose und eine andere IT-Lösung zur Gewährleistung des Zugangs blinder zu Informationen. Die Dienstleistungen werden von Anbietern mit angemessener Qualifikation im Wege der Vergabe öffentlicher Aufträge</p> | |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | | | | | | | | erbracht. |
| 72 | C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen | Ziel | Zufriedenstellende Nutzung öffentlicher Dienste durch Menschen mit Behinderungen | | % | 0 | 60 % | Q1 | 2026 | Mindestens 1000 Teilnehmer nehmen an einer Umfrage teil, mit der bewertet werden soll, ob die Reform des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu öffentlichen Dienstleistungen ihr Ziel erreicht hat, barrierefreie Informationen auf Websites zu veröffentlichen und Kommunikationslösungen den Erwartungen der Nutzer gerecht zu werden. 60 % der Befragten geben an, dass sie mit den entwickelten Lösungen zufrieden sind und/oder sie für nützlich halten. |
| 73 | C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen | Ziel | Abgeschlossene Projekte zur Digitalisierung der Dienstleistungen und zur Steigerung des Reifegrads der erbrachten Dienstleistungen | | Anzahl | 0 | 15 | Q2 | 2026 | Abschluss von mindestens 15 Projekten zur Digitalisierung der Dienstleistungen und zur Steigerung des Reifegrads der von der öffentlichen Verwaltung erbrachten Dienstleistungen. Die Projekte werden auf der Grundlage eines genehmigten Auswahlmodells ausgewählt und geben an, wie sie am besten und effizient umgesetzt werden können. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | | | | | | | | Die Projekte werden von zentralen Institutionen und Gemeinden für die Entwicklung neuer Dienste oder die Einführung neuer technologischer Lösungen durchgeführt (Projekte zur Entwicklung digitaler Dienste und zur Digitalisierung von Prozessen zielen darauf ab, digitale Dienste einfach, bequem, proaktiv und interoperabel zu machen, und die Entwicklung muss in der Lage sein, Lösungen zu nutzen, die auf künstlicher Intelligenz, maschinellem Lernen, Datenanalyse oder anderen fortgeschrittenen Grundsätzen beruhen). |
| 74 | C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.1. Entwicklung der technischen | Meilenstein | Bereitstellung litauischer Sprachressourcen für die Entwicklung künstlicher Intelligenz und innovativer Technologien | Öffentlich zugängliche litauische Sprachressourcen für die Entwicklung von KI-Lösungen | | | | Q2 | 2026 | Litauische Ressourcen für die Entwicklung von KI-Lösungen werden öffentlich und kostenlos zur Verfügung gestellt. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Ressourcen in litauischer Sprache | | | | | | | | | |
| 75 | C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.1. Entwicklung der technischen Ressourcen in litauischer Sprache | Ziel | Abgeschlossene Projekte zur Schaffung litauischer Sprachressourcen, die für die Entwicklung von KI-Lösungen erforderlich sind | | Anzahl | 0 | 5 | Q2 | 2026 | Abschluss von fünf Projektgruppen zur Schaffung litauischer Sprachressourcen, die für die Entwicklung von KI-Lösungen erforderlich sind. |
| 76 | C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2. Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen | Ziel | Unterzeichnung von Verträgen mit den Eigentümern der digitalen und digitalisierten kulturellen Ressourcen über die Öffnung der Ressourcen, die den Nutzern zugänglich gemacht werden | | Anzahl | 0 | 12 | Q4 | 2022 | Mindestens 12 Verträge mit den Eigentümern der digitalen kulturellen Ressourcen über die Öffnung der Ressourcen und deren Zugänglichkeit für die Nutzer. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 77 | C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2. Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen | Ziel | Abgeschlossene Verträge über die Öffnung und Zugänglichmachung digitaler kultureller Ressourcen für die Nutzer | | Anzahl | 0 | 12 | Q2 | 2026 | Abgeschlossene organisatorische und technische Lösungen für die Öffnung und Bereitstellung von mindestens 12 digitalen kulturellen Ressourcen für die Nutzer. |
| 78 | C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2. Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen | Ziel | Digitale (elektronische) Ressourcen, die Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt werden | | % | 15 % | 20 % | Q4 | 2025 | 20 % der über die nationale Online-Veröffentlichungsplattform ELVIS verfügbaren digitalen (elektronischen) Ressourcen müssen für Menschen mit Behinderungen geeignet sein. Die Art der Veröffentlichungen umfasst maßgeschneiderte E-Books für Personen, die den gedruckten Text nicht lesen können. Die Veröffentlichungen beruhen auf inklusiven Publikationsgrundsätzen und sind für alle, auch für Menschen mit verschiedenen |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | | | | | | | | Beeinträchtigungen/individuellen Bedürfnissen, konzipiert. Diese Veröffentlichungen werden über die nationale Online-Veröffentlichungsplattform ELVIS (www.elvis.labiblioteka.lt) in einem maßgeschneiderten Format zur Verfügung gestellt. |
| 79 | C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.3. Produktion digitaler Bildungsinhalte und -ressourcen | Ziel | Inbetriebnahme digitaler Lerneinrichtungen | | Anzahl | 0 | 1704 | Q2 | 2024 | Inbetriebnahme digitaler Lerneinrichtungen, die technologische und digitale Objekte für Bildung und Studium umfassen (digitale Ressourcen für die allgemeine Bildung, Prototypen für Fernunterricht und gemischte Bildung, Klassenräume und Zielgruppen, die für Fernunterricht und hybride Bildung ausgerüstet sind, Digitalisierung von Lehrplänen/Modulen/Disziplinarnhalten). |
| 80 | C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und | Meilenstein | Veröffentlichung der Ausschreibung und Genehmigung der Finanzierungsbedi | Veröffentlichung der Ausschreibung | | | | Q3 | 2022 | Veröffentlichung einer Ausschreibung und Genehmigung der Finanzierungsbedingungen durch das Ministerium für Wirtschaft und Innovation oder Erlass des |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|-------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Alltagsleben – C.1.4.4. Finanzierungsinstrumente für Unternehmensgründungen und digitale Innovation | | ngungen für die Entwicklung und Einführung innovativer technologischer Lösungen in der Wirtschaft | | | | | | | Direktors der Agentur für Wissenschaft, Innovation und Technologie. |
| 81 | C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.4. Finanzierungsinstrumente für Unternehmensgründungen und digitale Innovation | Ziel | Inkrafttreten von Verträgen über finanzielle Anreize für Unternehmensgründungen und digitale Innovation | | Anzahl | 0 | 184 | Q3 | 2024 | <p>Inkrafttreten von Verträgen über finanzielle Anreize für Unternehmensgründungen und digitale Innovation:</p> <p>1) 14 Verträge über finanzielle Anreize für Unternehmensdienstleistungszentren für den Einsatz von Roboterprozessautomatisierung und Lösungen für künstliche Intelligenz.</p> <p>170 Verträge über finanzielle Anreize für Start-ups und Spin-offs zur Entwicklung von Produkten und Lösungen für künstliche Intelligenz, Blockchain-Technologien und Robotikprozessautomatisierung.</p> |
| 82 | C.1.4 | Ziel | Inbetriebnahme | | Anzahl | 0 | 1 | Q4 | 2025 | Inbetriebnahme eines speziellen |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.5. IKT-Exzellenzzentrum | | des Exzellenzzentrums | | | | | | | IKT-Exzellenzzentrums. |
| 83 | C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrplan | Meilenstein | Zugeteilte Funkfrequenzen für den Aufbau von 5G-Netzen | Zugeteilte Funkfrequenzen | | | | Q1 | 2022 | Versteigerungen und Erteilung von Genehmigungen für die Nutzung von Funkfrequenzen (Kanäle) in den Frequenzbändern 3400–3800 MHz und 694–790 MHz. |
| 84 | C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrplan | Meilenstein | Inkrafttreten der Änderungen der einschlägigen Gesetze, die eine schnellere Installation der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur ermöglichen | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | | | | Q2 | 2022 | Inkrafttreten der Änderungen der technischen Vorschriften für den Bau und die Installation der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur, um die Verfügbarkeit öffentlicher Mobilfunkdienste in allen Räumlichkeiten öffentlicher Gebäude zu fördern und den Aufbau öffentlicher Kommunikationsnetze auf nationalen und kommunalen Straßenspuren, Quadraten, Brücken, Viadukten und Tunneln zu erleichtern. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|-------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 85 | C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrplan | Ziel | Inbetriebnahme von 5G-Diensten in städtischen Gebieten und anderen Fernstraßen und Eisenbahnstrecken von nationaler Bedeutung, Flughäfen und Seehäfen | | % | 0 | 95 | Q4 | 2025 | Bis Ende 2025 sind 5G-Dienste in 95 % des Territoriums städtischer Gebiete, in internationalen Landverkehrskorridoren (Via Baltica, Rail Baltica), Fernstraßen und Eisenbahnstrecken von nationaler Bedeutung, Flughäfen und Seehäfen kommerziell verfügbar. |
| 88 | C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.2. Weiterentwicklung von Netzen mit sehr hoher Kapazität | Ziel | Verbindungen zu privaten und öffentlichen Unternehmen mit Gigabit-Geschwindigkeit, nichtstaatlichen und staatlichen Organisationen und kommunalen Einrichtungen (sozioökonomische Triebkräfte) | | Anzahl | 0 | 5 000 | Q2 | 2026 | Verbindung mit einer Gigabit-Geschwindigkeit von 5000 sozioökonomischen Faktoren – Einrichtungen, die aufgrund ihres Auftrags, ihrer Natur oder ihres Standorts für Bürger, Unternehmen und lokale Gemeinschaften in ihrem umliegenden Gebiet oder in ihrem Einflussgebiet unmittelbar oder mittelbar wichtige sozioökonomische Vorteile bringen können, darunter Behörden, öffentliche oder private Einrichtungen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse oder von |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | | | | | | | | Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags betraut sind, sowie digitalintensive Unternehmen. |
| 89 | C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.3. Innovation im Bereich der Mobilität | Meilenstein | Benennung einer für die Verwaltung von Innovationsmaßnahmen im Verkehrsbereich zuständigen Behörde | | | | | Q2 | 2022 | Benennung einer zuständigen Behörde, die das Programm der zu finanzierenden Tätigkeiten sowie die Bedingungen und Auswahlkriterien für das wettbewerbliche Verfahren für Innovationen in der Mobilität aufstellt. |
| 90 | C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.3. Innovation im Bereich der Mobilität | Ziel | Inbetriebnahme digitaler Lösungen für Mobilitätsinnovationen | | Anzahl | 0 | 7 | Q2 | 2026 | Inbetriebnahme von mindestens sieben digitalen Lösungen zur Förderung der Digitalisierung in verschiedenen Sektoren durch praktische Anwendung von Verkehrs- und Kommunikationsinnovationen wie i) autonomer Verkehr, ii) unbemannte Luftfahrzeuge – Drohnen, iii) Internet der Dinge, iv) virtuelle Realität, v) Robotisierung oder Automatisierung auf der Grundlage von 5G und Einführung fortgeschrittener |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|-------------------|-------|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | | | | | | | | <p>technologischer Lösungen (vi) Transportrechnungen und nachhaltige Verwaltung von Mobilitätsdaten; VII) Lösungen für die Digitalisierung eines einheitlichen Fahrscheinsystems und der Transportmöglichkeiten.</p> <p>Die Lösungen müssen öffentliche Einrichtungen einführen und an Innovationen im Bereich der 5G-Mobilität anpassen (autonomer Verkehr, Drohnen usw.).</p> |

D. KOMPONENTE 4: HOCHWERTIGE UND ZUGÄNGLICHE BILDUNG FÜR DEN GESAMTEN LEBENSZYKLUS

Die Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans im Bildungsbereich zielt darauf ab, die Qualität und Effizienz der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Erwachsenenbildung, zu verbessern und die Kompetenzentwicklung zu fördern. Die Reformen und Investitionen zielen darauf ab, 1. Modernisierung der allgemeinen Bildung, 2. Verbesserung der Kompetenzen und Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene, 3. Einrichtung eines Berufsberatungssystems und 4. Verbesserung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, auch durch Lernen am Arbeitsplatz. Die Reformen konzentrieren sich auf die Verbesserung des Zugangs zu frühkindlicher und schulischer Bildung und deren Qualität, die Stärkung der Kompetenzen von Lehrkräften und Schulleitern, die Aktualisierung der Lerninhalte und die Einrichtung eines Berufsberatungssystems. Die Investitionen zielen darauf ab, die Schulinfrastruktur zu verbessern und zu konsolidieren, das Ökosystem der MINKT-Bildung zu verbessern, eine zentrale Anlaufstelle für lebenslanges Lernen einzurichten, Lehrlingsausbildungen zu unterstützen und individuelle Lernkonten zu finanzieren, Berufsberatungsexperten, Lehrlingsausbildungen und die Teilnahme an Berufsbildungsprogrammen und Mobilitätsprogrammen zu unterstützen.

Die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen unterstützen die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur Verbesserung von Qualität und Effizienz auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Erwachsenenbildung und der Förderung von Kompetenzen (länderspezifische Empfehlung 2 2019, länderspezifische Empfehlung 2 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

D.1.1 Reform 1 „Modernische allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu wettbewerbsfähigen Kompetenzen“

Ziel der Reform ist es, die allgemeine Bildung zu verbessern, um die Leistungsunterschiede zwischen den Schülern zu verringern. Die Reformen werden von sieben Teilmaßnahmen flankiert: 1. Verbesserung der Qualität der Bildung 2. Neuorganisation des Schulnetzes 3. Millenniums-Schulprogramm, 4. Stärkung der Kompetenzen des pädagogischen Personals, 5. Entwicklung des MINKTAM-Ökosystems 6. digitaler Wandel 7. Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung.

D.1.1.1 Teilmaßnahme 1: Verbesserung der Qualität der Bildung

Ziel der Teilmaßnahme ist die Verbesserung der Bildungsqualität. Der Inhalt der Rahmenprogramme für Vorschul-, Primar-, Sekundar- und Sekundarbildung wird bis zum 30. September 2022 aktualisiert, um den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und

Entwicklungen Rechnung zu tragen. Es werden Mindestindikatoren für die Überwachung der Qualität der Schulbildung festgelegt und das Verfahren für die Organisation und Durchführung der externen Evaluierung von Schulen, die Schulbildungsprogramme durchführen, wird bis zum 30. Juni 2022 geändert, um bessere Ergebnisse, mehr Inklusion und Effizienz zu erzielen und die Leistungsunterschiede zwischen den Schülern zu verringern. Es wird ein Verfahren für die Organisation und Durchführung der externen Evaluierung der Aktivitäten von allgemeinbildenden Schulen eingeführt.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. September 2022 abzuschließen.

D.1.1.2. Teilmaßnahme 2: Neuorganisation des Schulnetzes

Ziel der Teilmaßnahme ist die Änderung der Vorschriften über die Schaffung eines Netzwerks von Schulen, die formale Bildungsprogramme durchführen, um neue Anforderungen an die Gemeinden in Bezug auf die Größe der Schule, die Regeln für Verbundklassen sowie weitere Umstrukturierungs- und Fördererfordernisse festzulegen. Zu den Kriterien gehören die Abschaffung der Möglichkeit, die Klassen 5-8 zusammenzulegen, und die Verpflichtung, staatliche Schulen mit 60 oder weniger Schülern neu zu organisieren. Die neuen Vorschriften führen zu einer Verringerung der Zahl der gemeinsamen Klassen; die Zahl der kleinen Gymnasiums und die Zahl der kleinen Schulen (mit weniger als 200 Schülern).

Die Teilmaßnahme wird bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

D.1.1.3: Teilmaßnahme 3: Millenniums-Schulprogramm

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Schulinfrastruktur neu zu organisieren und zu verbessern und gleiche Bildungschancen für litauische Kinder unabhängig von ihrem Wohnort und ihrem sozioökonomischen Hintergrund zu gewährleisten. Bis zum 31. Dezember 2021 wird ein Fortschrittsprogramm für „Millenniumsschulen“ angenommen, in dem die Bedingungen und Anforderungen für Gemeinden festgelegt sind, die Schulaktivitäten, die Ausbildung von Lehrkräften und die Infrastrukturentwicklung unterstützen wollen. Sie unterstützt die Gemeinden bei der Konsolidierung der Bildungsressourcen und der Stärkung bestehender Schulen im Hinblick auf die Schaffung eines inklusiven Bildungssystem in Schulen und die Einführung einer vernetzten Organisation und Verwaltung der Bildung. Das Programm wird auf kommunaler Ebene durchgeführt. Die Gemeinden beantragen die Teilnahme am Programm auf der Grundlage klarer Kriterien. Mehrere Gemeinden können sich auch gemeinsam für die Förderung der Schulvernetzung über das Gebiet einer Gemeinde hinaus bewerben, die mit größeren Einrichtungen und Schulstädten verbunden ist. Die Pläne für die Umstrukturierung der Schulen werden von den Gemeinden bis zum 30. April jedes Jahres genehmigt. Das Programm zielt auch darauf ab, die Motivation der Lehrkräfte und die Attraktivität des Berufs zu erhöhen, indem Lehrkräfte dabei unterstützt werden, ihre Kompetenzen zu verbessern und höhere Qualifikationen zu erwerben. Mindestens 80 % der litauischen Gemeinden führen das Programm „Millennium Schools“ durch, mit dem 150 Schulen unterstützt werden.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

D.1.1.4: Teilmaßnahme 4: Stärkung der Kompetenzen des pädagogischen Personals

Ziel der Teilmaßnahme ist es, pädagogisches Personal bei der Stärkung seiner Kompetenzen zu unterstützen, indem Qualifikation und Systeme der beruflichen Weiterbildung miteinander verknüpft werden. Um die Qualität der nationalen Qualifizierungsprogramme für pädagogisches Personal zu gewährleisten, werden bis zum 31. Dezember 2022 Anforderungen an die Konzeption und Durchführung der nationalen Qualifikationsentwicklungsprogramme ausgearbeitet. Die Flexibilität der Ausbildungs- und Ausbildungssysteme für pädagogisches Personal wird durch die Möglichkeit erhöht, Punkte für den Erwerb von höheren Qualifikationen, einschließlich Masterabschlüssen, zu erhalten, indem informell erworbene Kompetenzen anerkannt und ein Modul von Fachstudiengängen untersucht wird. Die Durchführung der nationalen Programme zur beruflichen Entwicklung wird ebenfalls überwacht.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2024 abzuschließen.

D.1.1.5: Teilmaßnahme 5: Entwicklung des MINKTAM-Ökosystems

Ziel der Teilmaßnahme ist es, in die Erneuerung der Ausrüstung der STEAM-Zentren zu investieren, um die Kontinuität der Tätigkeiten in den Bereichen Naturwissenschaften, Technik, Ingenieurwesen, Kunst und Mathematik (MINKT) angesichts der sich rasch wandelnden technologischen Entwicklungen zu gewährleisten. Um die MINKT-Aktivitäten für Schüler in ländlichen Gebieten leichter zugänglich zu machen, werden in den STEAM-Zentren mobile Labors eingerichtet.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

D.1.1.6: Teilmaßnahme 6: Wandel der digitalen Bildung

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Einführung digitaler Bildungsinnovationen in Schulen zu fördern und die digitalen Kompetenzen aller Lehrkräfte zu stärken. Es werden ein Expertenteam und ein EdTech-Dachprojekt eingerichtet, um die Entwicklung digitaler Innovationen in der Bildung zu unterstützen und eine Plattform für die Erprobung von Innovationen in Bildungseinrichtungen zu schaffen. Die EdTech-Plattform verbindet Start-ups und Innovatoren mit Schulen und deren Schulungsbedarf und ermöglicht die Erprobung innovativer Lösungen. Die digitalen Kompetenzen auf allen Bildungsebenen – von Vorschullehrern bis hin zu Hochschullehrern – werden ebenfalls verbessert und die Nutzung digitaler Inhalte und technologischer Instrumente im Bildungsprozess gefördert, um die Bildungsergebnisse zu verbessern.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2024 abzuschließen.

D.1.1.7: Teilmaßnahme 7: Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung

Die Teilmaßnahme zielt darauf ab, den Zugang zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung und deren Qualität zu verbessern, indem die Kriterien für Vorschullehrpläne überarbeitet werden, um sicherzustellen, dass die Inhalte auf dem neuesten Stand sind, wobei den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Merkmale von Kindern im Vorschulalter, die Ermittlung ihrer Fähigkeiten und Präferenzen oder Bedürfnisse sowie die Bereitstellung von Bildung auf der Grundlage der individuellen Entwicklung des Kindes Rechnung getragen wird. Darüber hinaus wird

bis zum 30. Juni 2022 eine Studie durchgeführt, um den Infrastrukturbedarf für frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung zu erfassen, um sicherzustellen, dass alle Kinder im gesamten Hoheitsgebiet gleichberechtigten Zugang dazu haben.

Die Teilmaßnahme ist am 30. September 2023 abzuschließen.

D.1.2. Reform 2 „Zugang zur Kompetenzentwicklung und Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene“

Ziel der Maßnahme ist die Schaffung eines einheitlichen Modells für das Funktionieren und die Steuerung des Rahmens für lebenslanges Lernen (LLL). Alle Informationen müssen in einem einzigen IT-System verfügbar sein. Das System umfasst nur Programme, die den geltenden Qualitätsstandards entsprechen, und einen Mechanismus zur Ermittlung von Programmen für den Erwerb von Kompetenzen mit hohem Mehrwert. Sie stellt sicher, dass auch Hochschulprogramme im Rahmen des lebenslangen Lernens angeboten werden, der es auch hochqualifizierten Menschen ermöglicht, an Programmen zur Kompetenzentwicklung teilzunehmen. Die Verwaltung des Systems für lebenslanges Lernen erfolgt durch die Nationale Kommission zur Überwachung der Humanressourcen. Auf der Grundlage des nationalen Systems zur Überwachung der Humanressourcen werden Entscheidungen über prioritäre Personengruppen, die Zugang zu Finanzmitteln für die Ausbildung haben, sowie über die zu behandelnden vorrangigen Programme/Achsen getroffen. Die Rechtsvorschriften treten bis zum 30. September 2022 in Kraft.

Das Modell der zentralen Anlaufstelle für lebenslanges Lernen soll einen fragmentierten Rahmen für die Entwicklung von Kompetenzen Erwachsener mit klaren Rollen und Zuständigkeiten für alle Akteure und operativen Finanzierungsmechanismen konsolidieren. Da es derzeit in dem Land kein einheitliches elektronisches System gibt, in dem Einzelpersonen Informationen über Lern-/Kapazitätsentwicklungsmöglichkeiten finden können, soll eine zentrale elektronische Anlaufstelle für Informationen eingerichtet werden. Die Entwicklung des elektronischen Systems beruht auf dem Grundsatz eines „individuellen Lernkontos“ und ermöglicht nicht nur die Suche nach Informationen über Lernmöglichkeiten, sondern auch die direkte Registrierung in den Programmen und die Bereitstellung eines klaren Kommunikationsinstruments zu den vom Staat vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung. Dieses zentrale elektronische System wird auch in andere elektronische Systeme wie die Beschäftigungsplattform integriert. Das System der zentralen Anlaufstelle für lebenslanges Lernen muss bis zum 31. März 2023 voll funktionsfähig sein.

Die Kompetenzentwicklung konzentriert sich auf die Zielgruppe der Erwerbstätigen (18-65) mit einer Priorität für Geringqualifizierte, und Unterstützung/Verwaltung beruht auf dem Grundsatz „individuelle Lernkonten“, der sowohl den IT-Dienst für den Zugang zu Schulungen als auch die Finanzierung der Erwachsenenbildung umfasst. Es wird erwartet, dass mindestens 21,6tausend Menschen dabei unterstützt werden, unter anderem ihre digitalen Kompetenzen zu verbessern.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

D.1.3. Reform 3 „Berufsberatungssystem zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt“

Ziel der Maßnahme ist die Einrichtung eines Laufbahnentwicklungs- und Laufbahnberatungssystems, das im frühen Alter (ab Besoldungsgruppe 1) beginnt. Ein Berufsberatungs- und -planungssystem soll den Schülerinnen und Schülern dabei helfen, Interessengebiete zu ermitteln und über mögliche Karrierewege in einem frühen Alter zu entscheiden. Kinder erwerben Kenntnisse der in Bildungseinrichtungen erworbenen Kompetenzen, um den Übergang zwischen verschiedenen Bildungsebenen kennenzulernen. Schulen und Gemeinden werden nach dem geänderten Rechtsrahmen für Bildungslaufbahnen und Laufbahnplanung zuständig. Berufsberatungsdienste in Schulen werden von Berufstätigen angeboten. Eines der Schlüsselemente des Systems ist die Bereitstellung hochwertiger Informationen über weitere Lern- oder Karrieremöglichkeiten. Diese Informationen stützen sich auf Daten des nationalen Systems zur Überwachung der Humanressourcen. Die Berufsberatung wird ebenfalls zu einem integralen Bestandteil des Systems des lebenslangen Lernens, der es Personen mit Qualifikation und/oder Berufserfahrung ermöglicht, Berufsberatung zu erhalten, die nicht nur über das LLL-Informationssystem, sondern auch über das Netz regionaler Laufbahnzentren bereitgestellt wird. Die Rechtsvorschriften treten bis zum 31. März 2022 in Kraft. Mindestens 380 Berufsspezialisten bieten Berufsberatungsdienste in Schulen an.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2024 abzuschließen.

D.1.4. Reform 4 „Kompetenzen für den grünen und digitalen Wandel in der beruflichen Aus- und Weiterbildung“

Die Reform wird von fünf Teilmaßnahmen flankiert: 1. Einrichtung der nationalen Plattform für den Fortschritt der beruflichen Aus- und Weiterbildung 2. Bewertung der Kompetenzen 3. Lehrlingsausbildung und Lernen am Arbeitsplatz 4. Mobilitätsprogramm 5. Mehr Berufschancen für Schüler

D.1.4.1: Teilmaßnahme 1: Nationale Plattform für Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung

Ziel der Teilmaßnahme ist die Einrichtung einer nationalen Plattform für den Fortschritt der beruflichen Aus- und Weiterbildung unter Beteiligung der Sozialpartner, die die Interessen von Unternehmen, Industrie, Bildungseinrichtungen und Behörden vertreten. Die Plattform entscheidet über die Ziele für die Steuerung der beruflichen Bildung, die praktische Umsetzung der Konsolidierung des bestehenden Ausbildungsnetzes, die Aktualisierung neuer Berufsstandards, Programme der beruflichen Bildung und der nichtformalen Erwachsenenbildung sowie über die Ausbildung, Motivation und Weiterbildung von Ausbildern. Vorrang wird der Verbesserung der digitalen und technischen Kompetenzen von Ausbildern und Master-Ausbildern eingeräumt, die an der nationalen Mobilität und Berufsausbildung von Auszubildenden beteiligt sind. Unterstützung für Weiterbildungsmaßnahmen wird auch für Ausbilder ohne einschlägige Berufserfahrung in dem zu unterrichtenden Bereich und für Ausbilder in kleinen und mittleren Unternehmen ohne pädagogische Qualifikationen bereitgestellt. Die Zertifizierung der Ausbilder wird aktualisiert.

Die Einrichtung der Plattform muss bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein. Die Verbesserung der Kompetenzen der Ausbilder muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

D.1.4.2: Teilmaßnahme 2: Beurteilung der Befähigung

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Anerkennung erworbener formaler und nichtformaler Kompetenzen zu verbessern. Zu diesem Zweck treten Änderungen des Berufsbildungsgesetzes und der Durchführungsvorschriften in Kraft und benennen 18 Kompetenzbewertungszentren, die schließlich zu methodischen Zentren im Bildungsbereich werden, um Wissen durch Vernetzung mit sektoralen Ausbildungszentren auf demselben Gebiet zu bündeln.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2022 abzuschließen.

D.1.4.3: Teilmaßnahme 3: Lehrlingsausbildung und Lernen am Arbeitsplatz

Ziel der Teilmaßnahme ist die Entwicklung und Umsetzung eines Programms, das die staatliche Unterstützung für Lehrlingsausbildungen und Lernen am Arbeitsplatz ergänzt und den Erwerb praktischer Kompetenzen in Unternehmen durch Studierende erleichtert. Besondere Aufmerksamkeit gilt auch der Förderung der Berufsausbildung in Form von Lehrlingsausbildungen in kleinen und mittleren Unternehmen, die darauf abzielen, bis zu 70 % aller unterstützten Auszubildenden anzusprechen, und mindestens 40 % der Programme in Form von Lehrlingsausbildungen müssen sich auf die Entwicklung digitaler Kompetenzen konzentrieren.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

D.1.4.4: Teilmaßnahme 4: Mobilitätsprogramm

Ziel der Teilmaßnahme ist es, das nationale Mobilitätsprogramm zu stärken und auszuweiten, um sicherzustellen, dass alle Auszubildenden in der beruflichen Aus- und Weiterbildung Zugang zu einer praktischen Ausbildung in branchenspezifischen Ausbildungszentren haben. Die Durchführung dieser Maßnahme führt zu einer Erhöhung der Zahl der Absolventen der beruflichen Bildung, die einen Arbeitsplatz mit erworbenen einschlägigen Qualifikationen aufgenommen haben.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

D.1.4.5: Teilmaßnahme 5: Mehr Berufschancen für Schüler

Ziel der Teilmaßnahme ist es, sicherzustellen, dass Schüler aus allgemeinen Bildungsprogrammen in Module eingeschrieben werden, die im Rahmen der beruflichen Erstausbildung angeboten werden. Sie soll dazu beitragen, die Attraktivität und Qualität der beruflichen Erstausbildung zu erhöhen und den Schülern der allgemeinen Bildung Arbeitsmarktkompetenzen zu vermitteln. Sie zielt auch darauf ab, das Eintrittsalter für Berufsbildungsprogramme, die derzeit im 11. Schuljahr^{Schuljahr} beginnen, zu senken. Im Rahmen der Maßnahme erhalten die Schüler die Möglichkeit, sich im neunten^{Schuljahr} im Einklang mit dem neuen Gesetz über die berufliche Aus- und Weiterbildung zur beruflichen Erstausbildung einzuschreiben.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|--------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 91 | D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.1: Verbesserung der Qualität der Bildung | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Methodik des Verfahrens für die externe Bewertung der Qualität der Aktivitäten von Bildungseinrichtungen, die Schulbildungsprogramme durchführen | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | | | | Q2 | 2022 | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Methodik, die <ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung von Leistungsindikatoren für Schulen, Organisation von Bildungsprozessen, Unterstützung von Schülern, Management und Führung, schulisches Umfeld; - Festlegung der Verfahren für die Selbstbewertung und die externe Schulbewertung; - die Nationale Agentur für Bildung zu ermächtigen, die externe Evaluierung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen durchzuführen; - Festlegung der Verpflichtungen der Schulen zur Verbesserung der schulischen Aktivitäten auf der Grundlage der im Rahmen der externen Bewertung bereitgestellten Daten. |
| 92 | D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen | Meilenstein | Inkrafttreten der überarbeiteten Vorschul-, Primar-, Sekundar- und Sekundarbildungsprogramme (Lehrplan) | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | | | | Q3 | 2022 | Inkrafttreten von Vorschul-, Primar-, Sekundar- und Sekundarbildungsprogrammen (Lehrplan), die den Inhalt der nationalen Ebene regeln. Um den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Entwicklungen Rechnung zu tragen, werden die Bildungsprogramme (Lehrplan) |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|--------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | D.1.1.1: Verbesserung der Qualität der Bildung | | | | | | | | | überarbeitet. Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Überarbeitung des Lehrplans, die — die Ziele der Vorschul-, Primar-, Sekundar- und Sekundarbildung, — Inhalt — Niveau der Erreichung von Lernergebnissen. |
| 93 | D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.2. Neuorganisation des Schulnetzes | Meilenstein | Inkrafttreten der Änderungen der Regelung für die Einrichtung eines Netzes von Schulen, die formale Bildungsprogramme durchführen | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | | | | Q4 | 2021 | Inkrafttreten der Änderungen der Regelung für die Einrichtung eines Netzes von Schulprogrammen für die formale Bildung, in denen neue Anforderungen an die Gemeinden in Bezug auf die Größe der Schule, die Regeln für gemeinsame Klassen und weitere Umstrukturierungsverfahren sowie Finanzierungsanforderungen festgelegt werden: Klassen, die kleiner sind als die in den Vorschriften festgelegten, würden nicht gefördert. Zu den Kriterien gehören die Abschaffung der Möglichkeit, die Klassen 5-8 zusammenzulegen, und die Verpflichtung, staatliche Schulen mit 60 oder weniger Schülern neu zu organisieren. Die neuen Vorschriften führen zu einer Verringerung der Zahl der gemeinsamen Klassen; die Zahl der kleinen Gymnasiums und die Zahl der kleinen Schulen (mit weniger als 200 Schülern). |
| 94 | D.1.1. Moderne allgemeine | Meilenstein | Pläne für die Umgestaltung des | Entscheidung der Gemeinden | | | | Q2 | 2022 | Die auf fünf Jahre angelegten kommunalen Transformationspläne umfassen die |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|--------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.2. Neuorganisation des Schulnetzes | | Netzes von allgemeinbildenden Schulen, die von den Gemeinden im Einklang mit den neu genehmigten Regeln für die Entwicklung des Netzes von Schulen ausgearbeitet und genehmigt wurden, die formale Bildungsprogramme durchführen | zur Genehmigung der Pläne der Gemeinden | | | | | | <p>Umgestaltung des Schulnetzes, insbesondere sein strategisches Ziel, seine Ziele, Prioritäten, wesentlichen Leistungsindikatoren im Zusammenhang mit der Verringerung der sozialen Ausgrenzung, die Qualität der Bildung und/oder die Verbesserung der Bildungsergebnisse der Schüler, eine effizientere Verwendung der Mittel, die Bewertung der Umgestaltung des Schulnetzes sowie einen Mechanismus für die Einrichtung, Umstrukturierung und Liquidation von Schulen.</p> <p>Die Fünfjahrespläne werden von der Gemeindeverwaltung erstellt und vom Gemeinderat genehmigt. Die Beschlüsse der Gemeinderäte werden von einem Vertreter der Regierung überwacht. Die Umsetzung der Pläne wird von der Abteilung für Bildungsqualität und Regionalpolitik des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft überwacht.</p> <p>Die Entscheidungen über die Umstrukturierung von Schulen werden bis zum 30. April jedes Jahres getroffen.</p> <p>Mindestens 80 % der Gemeinden erstellen und verabschieden Pläne für den Wandel.</p> |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|--------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | | | | | | | | Mindestens 80 % der Gemeinden erstellen und verabschieden Pläne für den Umbau ihres Schulnetzes bis einschließlich 2025 im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften. |
| 95 | D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.3: Millenniums-Schulprogramm | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zum Millenniums-Schulfortschrittsprogramm | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | | | | Q4 | 2021 | <p>Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über das Millenniums-Schulfortschrittsprogramm, die Folgendes umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) die Listen der Indikatoren für die Überwachung der Bildungsqualität von Gemeinden und Schulen (diese werden vom Minister für Bildung, Wissenschaft und Sport genehmigt) 2) Änderungen der Regeln für den Ausbau des Schulnetzes (angenommen durch die Entschließung der Regierung der Republik Litauen) 3) Millenniums-Schulfortschrittsprogramm (genehmigt durch Erlass des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Sport) 4) Anforderungen an die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Gemeinden (Zielvorgaben, Indikatoren, Förderpakete für Gemeinden und Schulen) 5) ein Überwachungsmechanismus. <p>Die kommunalen Antragsteller müssen die erforderlichen Auswahlkriterien erfüllen: 1. kann Folgendes verlangen: Eine Gemeinde mit mindestens 1000 Schülern in Vorschul-, Primar-, Grund- und</p> |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|--------------------|-------|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | | | | | | | | <p>Sekundarbildung;</p> <p>1.2. zwei oder mehr zusammenhängende (territorial aneinandergrenzende) Gemeinden gemäß Kriterium 1;</p> <p>1.3. zwei oder mehr benachbarte (territorial angrenzende) Gemeinden, wenn eine von ihnen das Kriterium 1.1. nicht erfüllt.</p> <p>2. Voraussetzungen:</p> <p>2.1. Es wurde eine Vision für die Entwicklung eines Netzes progressiver Millenniumsschulen entwickelt: es werden geplante Investitionen und Innovationen ermittelt, die den Qualitätsstandard der „Millennium Schools“ erfüllen, die Ausprägung der Merkmale der Good School stärken und die Verpflichtungen entsprechend den Fortschrittsindikatoren umsetzen;</p> <p>2.2. der vom Gemeinderat gebilligte allgemeine Plan für die Reorganisation des allgemeinen Schulnetzes für den Zeitraum 2021–2025, der den Bestimmungen der Regeln für die Entwicklung des Netzes von Schulen entspricht, die formale Bildungsprogramme durchführen (z. B. keine gemeinsamen Besoldungsgruppen 5-8; in den Klassen 1-4 können nur die Klassen 1 und 2 oder 3 und 4 kombiniert werden.)</p> <p>2.3. die Liste der Schulen, die in der Gemeinde das Netzwerk „Millennium</p> |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|--------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | | | | | | | | Schools“ bilden und die vom Gemeinderat genehmigten Kriterien unter Punkt 3 erfüllen;. 3. Kriterien für Schulen (gilt nicht für Schulen, deren Einrichtung geplant ist): 3.1. die Schule organisiert die Auswahl der Schüler während der Zulassung nicht; 3.2. Zahl der Schüler am 1. September des laufenden Schuljahres. Es gibt mindestens 200 Studierende. Die Durchführung des Programms wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport überwacht (es wurde eine Überwachungsgruppe eingesetzt). |
| 96 | D.1.1 Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.3: Millenniums-Schulprogramm | Ziel | Anzahl der Schulen, die zur Verbesserung der Qualität der Aktivitäten unterstützt werden | | Anzahl | 0 | 75 | Q2 | 2025 | 75 Schulen unterstützten die Verbesserung der Qualität der Aktivitäten durch Unterstützungspakete (sogenannte Korbs), die die Vernetzung der Schulen und die Vernetzung mit größeren Einrichtungen und Schulstädten fördern. Während der Durchführung der Projekte zielen die Investitionen auf die Entwicklung und Verbesserung der Schulinfrastruktur auf die Verbesserung der Kompetenzen von Lehrkräften und Schulleitern durch Ausbildung ab. Die Investitionspakete werden entsprechend der Größe der Schulen (6 verschiedene Größen) verteilt. |
| 97 | D.1.1. Moderne allgemeine | Ziel | Anzahl der Schulen, die zur | | Anzahl | 75 | 150 | Q2 | 2026 | 150 Schulen unterstützten Unterstützung bei der Verbesserung der Qualität der Aktivitäten |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|--------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|-------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.3: Millenniums-Schulprogramm | | Verbesserung der Qualität der Aktivitäten unterstützt werden | | | | | | | durch Unterstützungspakete (sogenannte Korbs), die die Vernetzung der Schulen und die Vernetzung mit größeren Einrichtungen und Schulstädten fördern. Während der Durchführung der Projekte zielen die Investitionen auf die Entwicklung und Verbesserung der Schulinfrastruktur auf die Verbesserung der Kompetenzen von Lehrkräften und Schulleitern durch Ausbildung ab. Die Investitionspakete werden entsprechend der Größe der Schulen (6 verschiedene Größen) verteilt. |
| 98 | D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.4: Stärkung der Kompetenzen des pädagogischen Personals | Ziel | Anzahl der pädagogischen Mitarbeiter, die Ausbildungsprogramme abgeschlossen haben | | Anzahl | 0 | 8 020 | Q2 | 2026 | Nach Annahme eines nationalen Qualifizierungsprogramms müssen 8020 pädagogisches Personal ein Qualifizierungsprogramm abgeschlossen haben, davon: 900 Abschluss eines Master-Abschlusses — 7120 absolvierte einen Ausbildungskurs. |
| 99 | D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Festlegung der | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | | | | Q4 | 2022 | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die qualitativen Anforderungen an die Ausarbeitung und Durchführung der |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|--------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.4: Stärkung der Kompetenzen des pädagogischen Personals | | Anforderungen an die Ausarbeitung und Durchführung nationaler Qualifizierungsprogramme für pädagogisches Personal. | | | | | | | nationale Qualifizierungsprogramme für pädagogisches Personal, die zu entwickeln und zu validieren sind. Sie legen Inhalt, Themen, Durchführungsformulare und Anforderungen an die Anbieter für die Durchführung nationaler Qualifizierungsprogramme für pädagogisches Personal fest. |
| 100 | D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.5: Entwicklung des MINKTAM-Ökosystems | Ziel | Zahl der modernisierten STEAM-Zentren | | Anzahl | 0 | 10 | Q2 | 2026 | Auf der Grundlage des Konzepts für die Entwicklung des STEAM-Ökosystems wird die Laborausrüstung von 10 STEAM-Zentren modernisiert. |
| 101 | D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.5: | Ziel | Anzahl der mobilen Laboratorien | | Anzahl | 0 | 40 | Q2 | 2026 | 10 STEAM-Zentren müssen mit mindestens 40 mobilen Laboratorien ausgestattet sein. Diese mobilen Laboratorien tragen zur Stärkung der regionalen Funktionsweise der STEAM-Zentren bei und werden den Schülern näher gebracht. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|--------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Entwicklung des MINKTAM-Ökosystems | | | | | | | | | |
| 102 | D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.6: Wandel der digitalen Bildung | Ziel | Anzahl der Lehrkräfte, die den Kurs zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen absolviert haben | | Anzahl | 0 | 2200 | Q4 | 2024 | Mindestens 2200 pädagogische Mitarbeiter (Vorschulen, Grundschulen, Schulen der Sekundarstufe I und II) müssen den Kurs über IT-Kompetenzen und digital gesteuerte Bildungsinnovationen in Schulen absolvieren. |
| 103 | D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.6: Wandel der digitalen Bildung | Ziel | Zahl der Hochschullehrer, die den Kurs zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen abgeschlossen haben | | Anzahl | 0 | 800 | Q2 | 2024 | Mindestens 800 Hochschulmitarbeiter müssen den Kurs über IT-Kompetenzen absolviert haben. |
| 104 | D.1.1. Modernische allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu Grundkompetenz | Ziel | Anzahl der Lehrkräfte, die als IT-Lehrkraft qualifiziert sind und einen Masterabschluss in | | Anzahl | 0 | 500 | Q2 | 2024 | Mindestens 500 pädagogische Mitarbeiter müssen eine zusätzliche Qualifikation als IT-Lehrkraft erworben haben und einen Masterabschluss in IT erworben haben. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|--------------------|---|---|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | en D.1.1.6: Wandel der digitalen Bildung | | IT erworben haben | | | | | | | |
| 105 | D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.7: Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung | Meilenstein | Studie über die Durchführbarkeit der Entwicklung einer Infrastruktur für frühkindliche Bildung in Kommunen | Veröffentlichung der Studie über die Durchführbarkeit der Entwicklung einer Infrastruktur für frühkindliche Bildung in Kommunen | | | | Q2 | 2022 | Veröffentlichung der Studie über die Durchführbarkeit der Entwicklung einer Infrastruktur für die frühkindliche Bildung in Kommunen. Die Studie soll sich sowohl auf die Modernisierung der bestehenden Struktur als auch auf die Entwicklung neuer Infrastrukturen (z. B. des Verkehrs) erstrecken, um allen Kindern von der Geburt bis zum Schulpflichtalter einen frühen Bildungsabschluss zu bieten. Die Studie soll die Grundlage für Entscheidungen der untergeordneten Regierung über die Modernisierung der Infrastruktur und die Schaffung neuer Infrastrukturen in den Gemeinden bilden. |
| 106 | D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.7: Verbesserung der | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Kriterien (Leitlinien) für den Lehrplan für die Vorschulbildung | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | | | | Q3 | 2023 | Die Gestaltung des Vorschullehrplans ist dezentralisiert und muss nach den vom Minister für Bildung, Wissenschaft und Sport genehmigten Kriterien (Leitlinien) für die Vorschulbildung entwickelt werden. Mit dem Inkrafttreten der aktualisierten Kriterien (Leitlinien) für den Lehrplan für die Vorschulbildung werden die Kompetenzen festgelegt, die Kinder vor dem Schulpflichtalter erwerben müssen; auf die |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|--------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung | | | | | | | | | neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Bildung von Kindern des entsprechenden Alters eingehen; Ermutigung der Kinder zum Lesen (Entwicklung einer Lesekultur). |
| 107 | D.1.2. Zugang zur Kompetenzentwicklung und Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes über die Erwachsenenbildung zur Einführung eines koordinierten Systems des lebenslangen Lernens (LLL) und zur Festlegung der Grundsätze für die Funktionsweise | Bestimmung in den Rechtsvorschriften über das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften | | | | Q3 | 2022 | <p>Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über das Modell des lebenslangen Lernens (LLL), die in Rechtsvorschriften und Änderungen des Gesetzes über die Erwachsenenbildung verankert werden sollen und in denen die Funktionsweise des Modells für lebenslanges Lernen verankert ist:</p> <p>Die Governance- und Überwachungselemente des Systems für lebenslanges Lernen, einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> —die Kommission für die Überwachung der Humanressourcen und ihre Aufgaben, —eine ständige Arbeitsgruppe auf fachlicher Ebene zur Gesamtkoordinierung der von den Ministerien durchgeführten Tätigkeiten, —die Grundsätze des IT-Systems für lebenslanges Lernen (auf der Grundlage des Modells individueller Lernkonten), —die Finanzierungselemente, —die Grundsätze für die Ermittlung von Zielgruppen und Programmen, —der Mechanismus zur Ermittlung von Kompetenzen mit hohem Mehrwert, —die Qualitätssicherung und |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|--------------------|---|---|--------------------------------------|---------------|--------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | | | | | | | | —die Elemente des Systems der Anerkennung von Kompetenzen. |
| 108 | D.1.2. Zugang zur Kompetenzentwicklung und Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene | Meilenstein | Inbetriebnahme des Informationssystems der zentralen Anlaufstelle für lebenslanges Lernen | Inbetriebnahme eines zentralen Informationssystems für lebenslanges Lernen (LLL) nach dem Grundsatz „Individual Learning Account“ | | | | Q1 | 2023 | <p>Inbetriebnahme des IT-Systems für lebenslanges Lernen, das voll einsatzfähig sein und alle Lernangebote im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rahmens für lebenslanges Lernen, einschließlich Programmen mit hohem Mehrwert, darstellen soll.</p> <p>Personen, die die in der Durchführungsphase des Programms festgelegten Prioritätskriterien erfüllen, müssen ein Lernangebot erhalten und sich über das IT-System für lebenslanges Lernen registrieren können.</p> <p>Der Ansatz des individuellen Lernkontos umfasst sowohl den IT-Dienst für den Zugang zu Schulungen als auch die Finanzierung der Erwachsenenbildung.</p> <p>Das System bietet Zugang zu Berufsberatung, sammelt Informationen über während der Ausbildung erworbene Kompetenzen sowie Zugang zu Verfahren zur Anerkennung von Kompetenzen/Qualifikationen.</p> |
| 109 | D.1.2. Zugang zur Kompetenzentwicklung | Ziel | 18-65-Jährige müssen eine qualitätsgesicherte | | Anzahl | 0 | 21 600 | Q2 | 2026 | 21600 Personen im Alter von 18 bis 65 Jahren müssen eine qualitätsgesicherte Ausbildung (davon mindestens 40 % für digitale |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|--------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | cklung und Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene | | Ausbildung abschließen, davon mindestens 40 % für digitale Kompetenzen unter Verwendung eines einheitlichen Rahmens für lebenslanges Lernen. | | | | | | | Kompetenzen) im Rahmen des lebenslangen Lernens absolviert haben. |
| 110 | D.1.3. Berufsberatungssystem zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt | Meilenstein | Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses über die Verfahren zur Regelung des Systems der Berufsberatung (Berufsberatung) | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | | | | Q1 | 2022 | Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses zur Berufsberatung (Berufsberatung), in dem festgelegt wird <ul style="list-style-type: none"> - Rahmen, Management und Qualitätssicherung des Systems der Berufsberatung und der lebenslangen Planung, beginnend mit der Grundschule und der Bereitstellung von Dienstleistungen für Erwachsene, die in das System des lebenslangen Lernens integriert sind, sowie - Festlegung der Funktionen und grundlegenden Kompetenzanforderungen für Berufstätige in Schulen, des Finanzierungsmodells für Dienstleistungen für Schüler und Erwachsene, des Umfangs der |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|--------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | | | | | | | | beteiligten Einrichtungen und der Einbeziehung der Sozialpartner - Festlegung grundlegender Standards für die Nutzung der Informationen des nationalen Systems zur Überwachung der Humanressourcen und Festlegung von Grundsätzen für die Überwachung des Systems der Berufsberatung (Berufsberatung). |
| 111 | D.1.3. Berufsbildungssystem zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt | Ziel | Zahl der Berufsspezialisten, die Dienstleistungen in Schulen erbringen | | Anzahl | 80 | 380 | Q4 | 2024 | Berufsberatungsdienste werden in Schulen von mindestens 380 Berufsspezialisten angeboten. |
| 112 | D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.1 Nationale | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einrichtung der nationalen Plattform für Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | | | | Q2 | 2022 | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einrichtung der Plattform für Fortschritte in der Berufsbildung, die ein langfristiges und nachhaltiges Berufsbildungsmodell in jeder Region, die Aufgaben und Zuständigkeiten der Plattform, die Rolle der Akteure und die Einbeziehung der betroffenen Sozialpartner in die auf dem Arbeitsmarkt erforderlichen Kompetenzen gewährleisten soll. Die Plattform umfasst Sozialpartner, die die Interessen der Wirtschaft, der Industrie, der |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|--------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Plattform für Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung | | | | | | | | | <p>Bildungsgemeinschaft und der Behörden vertreten.</p> <p>Im Plattformformat werden Entscheidungen über objektive Grundsätze für die Steuerung der beruflichen Bildung, über die praktische Umsetzung der Konsolidierung des bestehenden Berufsbildungsnetzes, über die Aktualisierung neuer Berufsstandards, Programme der beruflichen Bildung und der nichtformalen Erwachsenenbildung sowie über die Ausbildung von Ausbildern und die berufliche Entwicklung getroffen.</p> |
| 113 | D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.1 Nationale Plattform für Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung | Ziel | Neue/aktualisierte Berufsbildungsprogramme wurden registriert, um sie den Berufsbildungsanbietern zur Verfügung zu stellen | | Anzahl | 0 | 95 | Q2 | 2026 | Insgesamt 95 neue oder aktualisierte Programme der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die nach Anhörung der Sozialpartner ausgearbeitet, genehmigt und registriert wurden. Diese Programme werden so konzipiert, dass sie den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts entsprechen, insbesondere zur Unterstützung des digitalen und des ökologischen Wandels. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|--------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 114 | D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.1 Nationale Plattform für Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung | Ziel | Ausbilder und/oder Kapitäne, die an der Ausbildung von Auszubildenden und Praktikanten beteiligt sind | | Anzahl | 0 | 1000 | Q2 | 2026 | Insgesamt 1000 Ausbilder und Master, die im Unterricht von Auszubildenden und Auszubildenden tätig sind, haben ihre beruflichen Kompetenzen durch den Abschluss von Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung verbessert. Die Verbesserung der Kompetenzen konzentriert sich auf digitale und technische Kompetenzen. |
| 115 | D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.2: Beurteilung der Befähigung | Meilenstein | Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung von Exzellenzzentren in der beruflichen Aus- und Weiterbildung | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften | | | | Q4 | 2022 | Inkrafttreten der Änderungen des Berufsbildungsgesetzes, mit denen der Minister für Bildung, Wissenschaft und Sport ermächtigt wird, Berufsbildungsanbieter zu benennen, die formal, nicht formal oder informell erworbene Kompetenzen auf Stufe 4 des Europäischen Qualifikationsrahmens bewerten und anerkennen. In den Durchführungsrechtsakten werden die Akkreditierungsanforderungen und das Akkreditierungsverfahren für solche Kompetenzbewertungszentren sowie eine einheitliche Methodik für die |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|--------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|-------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | | | | | | | | Kompetenzbeurteilung festgelegt, die von diesen Zentren anzuwenden ist. |
| 116 | D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.3: Lehrlingsausbildung und Lernen am Arbeitsplatz | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einrichtung eines Programms zur Förderung der Lehrlingsausbildung und des Lernens am Arbeitsplatz | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | | | | Q2 | 2022 | Ausarbeitung, Koordinierung und Genehmigung von Entwürfen von Dekreten des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Sport zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung des Programms zur Förderung der Lehrlingsausbildung. In den Rechtsvorschriften werden insbesondere die Kriterien, Zielgruppen, Schwerpunktbereiche, Formen der Unterstützung, förderfähige Kosten für Lehrlingsausbildungen und Lernen am Arbeitsplatz festgelegt. |
| 117 | D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.3: Lehrlingsausbildung und Lernen am Arbeitsplatz | Ziel | Abgeschlossene Lehrlingsausbildungen | | Anzahl | 0 | 3 866 | Q2 | 2026 | 3866 Studierende der beruflichen Aus- und Weiterbildung haben insgesamt eine berufliche Qualifikation oder einen Teil davon als Auszubildende in Unternehmen erworben, davon 70 % in kleinen und mittleren Unternehmen und mindestens 40 % der Lehrlingsausbildungsprogramme, die auf die Entwicklung digitaler Kompetenzen ausgerichtet sind. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|--------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|--------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 118 | D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.4: Mobilitätsprogramm | Ziel | Studierende, die an einem nationalen Mobilitätsprogramm in sektoralen praktischen Ausbildungszentren teilgenommen und ein Zertifikat über die Verbesserung ihrer praktischen und digitalen Kompetenzen erhalten haben (mindestens 40 % der Teilnehmer müssen ihre digitalen Kompetenzen verbessern) | | Anzahl | 0 | 12 394 | Q2 | 2026 | 12394 Schülerinnen und Schüler in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die am sektoralen Praktischen Ausbildungszentrum ein Zertifikat über die Verbesserung ihrer praktischen Kompetenzen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes, insbesondere zur Unterstützung des ökologischen und des digitalen Wandels, erhalten haben. Mindestens 40 % der Teilnehmer müssen ihre digitalen Kompetenzen verbessern. |
| 119 | D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.5. Mehr | Ziel | Schüler, die an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I und II eingeschrieben sind, haben die Module der beruflichen Erstausbildung | | Anzahl | 0 | 4 900 | Q2 | 2026 | 4900 Schüler, die an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I und II eingeschrieben sind und für die Erstausbildung von Berufsbildungsmodulen abgeschlossen sind, von denen mindestens 40 % auf die Entwicklung von Kompetenzen zur Unterstützung des ökologischen und des digitalen Wandels ausgerichtet sind. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|--------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|-------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Berufschancen für Schüler | | abgeschlossen | | | | | | | |
| 120 | D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.5. Mehr Berufschancen für Schüler | Ziel | Schüler der Sekundarstufe I, die an experimentellen Berufsbildungsprogrammen eingeschrieben sind, erhielten Unterstützung | | Anzahl | 0 | 4 000 | Q2 | 2026 | 4000 Schüler der Sekundarstufe I, die an experimentellen Berufsbildungsprogrammen eingeschrieben waren, erhielten Unterstützung. Experimentelle berufliche Aus- und Weiterbildungsprogramme ermöglichen es Schülerinnen und Schülern im neunten Jahr, im Gegensatz zu regulären Berufsbildungsprogrammen, bei denen nur 11 Studierende im Rahmen des Europäischen Qualifikationsrahmens zugelassen werden, den Startschuss für die vierte Stufe des Europäischen Qualifikationsrahmens zu geben. |

E. KOMPONENTE 5: HOCHSCHULBILDUNG, EIN KOHÄRENTER RAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FORSCHUNG UND INNOVATION UND UNTERNEHMEN MIT HOHEM MEHRWERT

Mit der Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans werden die wichtigsten Herausforderungen im Hochschulsystem und im Rahmen zur Unterstützung von Forschung und Innovation angegangen. Die wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der Hochschulbildung sind die zahlreichen Einrichtungen, die die demografischen Entwicklungen und die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes nicht widerspiegeln, es mangelt an Ressourcen und einer kritischen Masse für eine hochwertige Bildung und FuE. Das derzeitige Finanzierungssystem für die Hochschulbildung schafft Anreize für Hochschuleinrichtungen, sich auf eine höhere Zahl von Studierenden zu konzentrieren, anstatt die Qualität und Arbeitsmarktrelevanz des Studiums sicherzustellen. Darüber hinaus mangelt es an attraktiven akademischen Karrieremöglichkeiten, wodurch die Humanressourcen in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation eingeschränkt werden. Die wichtigsten innovationsbezogenen Herausforderungen sind geringe private FuE-Investitionen, die Fragmentierung des FuE-Potenzials und die Verwaltung des Innovationssystems sowie eine schwache Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

Ziel der Komponente ist die Reform des Systems zur Finanzierung der Hochschulbildung und des Zulassungssystems für Studierende, wodurch Anreize für die Hochschuleinrichtungen geschaffen würden, die Qualität und Arbeitsmarktrelevanz des Studiums zu erhöhen, hochwertige FuE, Zusammenarbeit und Konsolidierung in diesem Sektor zu fördern. Es wird erwartet, dass die Reform die Qualitätsstandards für Hochschulen und Hochschulen stärken wird. Die Komponente umfasst auch eine Reform der Governance der Innovationsförderung und ihres Rahmens, in deren Rahmen die derzeit fragmentierten innovationsunterstützenden Funktionen in einer einzigen Innovationsagentur konsolidiert werden. Die Reform umfasst auch die Überarbeitung des bestehenden Systems zur Unterstützung der Innovation und der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, um es kohärenter zu gestalten. Während der Durchführung des Plans wird über die Fazilität für Politikunterstützung Horizont eine sektorale Unterstützung für die Konzeption, Durchführung und Bewertung von Reformen der Forschungs- und Innovationspolitik bereitgestellt.

Die Komponente berücksichtigt die länderspezifischen Empfehlungen zur Ausrichtung der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf Innovation, zur Entwicklung eines kohärenten politischen Rahmens zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft und zur Konsolidierung der Durchführungsstellen für Forschung und Innovation (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019), zur Förderung der technologischen Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (länderspezifische Empfehlung 3 2020) und zur Verbesserung der Qualität und Effizienz auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Erwachsenenbildung (länderspezifische Empfehlung 2 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

E.1.1. Reform 1 „Qualität der Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen“

Ziel der Reform ist es, die Qualität, Effizienz und internationale Wettbewerbsfähigkeit des litauischen Hochschul- und Wissenschaftssystems zu steigern. Diese Reform wird von vier Teilmaßnahmen flankiert: Verbesserung der Hochschulfinanzierung und der Zulassungssysteme für Studierende (Teilmaßnahme 1); Verbesserung der Effizienz des Hochschulnetzes durch Verfeinerung der Aufgaben von Universitäten und Hochschulen (Teilmaßnahme 2); Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Hochschuleinrichtungen (Teilmaßnahme 3); (4) Systematische Förderung von FuE in Hochschuleinrichtungen und Forschungsanalysen (Teilmaßnahme 4).

E.1.1.1. Teilmaßnahme 1: Verbesserung der Hochschulfinanzierung und der Zulassungssysteme für Studierende

Ziel der Teilmaßnahme ist die Überarbeitung des Zulassungssystems für Studierende, um sicherzustellen, dass alle Studierenden, die sowohl staatlich geförderte als auch nicht geförderte Hochschulstudiengänge aufnehmen, gleichermaßen hohe Kriterien erfüllen. Die Teilmaßnahme zielt auch darauf ab, das Finanzierungssystem für die Hochschulbildung zu verbessern und es mit den strategischen Zielen des Landes in Einklang zu bringen. Das Wissenschafts- und Studiengesetz wird daher geändert, um die Mindestanforderungen für die Zulassung von Studierenden nach oben zu harmonisieren. Das Gesetz wird ferner geändert, um ein neues Hochschulfinanzierungssystem einzuführen, das auf qualitativen Indikatoren und Vereinbarungen zwischen Hochschuleinrichtungen und dem Staat beruht. Die Aufträge werden für die Durchführung strategischer Fortschrittsmaßnahmen vergeben: für die Entwicklung von Einrichtungen, die Zusammenlegung von Einrichtungen, die Verbesserung der Qualität der Tätigkeiten, Infrastrukturinvestitionen und die Umsetzung anderer festgelegter Ziele. Die rechtlichen Änderungen treten bis zum 31. März 2023 in Kraft.

E.1.1.2. Teilmaßnahme 2: Verbesserung der Effizienz des Hochschulnetzes durch Verfeinerung der Aufgaben von Universitäten und Hochschulen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Aufgaben der Hochschulen und Hochschulen durch die Festlegung qualitativer Anforderungen für die einzelnen Arten von Einrichtungen festzulegen. Das Gesetz über Wissenschaft und Studien und andere Rechtsakte werden geändert, um Ziele und Kriterien für die Arbeitsweise der Hochschulen und Hochschulen festzulegen. Die rechtlichen Änderungen treten bis zum 31. März 2023 in Kraft. Um die Anpassung des Netzes der Hochschuleinrichtungen an die neuen Anforderungen zu unterstützen, werden bis zum 31. Dezember 2025 fünf Projekte zur Umstrukturierung von Hochschulen durchgeführt, wobei Projekten, an denen mehrere Hochschuleinrichtungen beteiligt sind, Vorrang eingeräumt wird.

E.1.1.3. Teilmaßnahme 3: Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Hochschuleinrichtungen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Hochschuleinrichtungen zu stärken. Um dies zu erreichen, sollen fünf Internationalisierungsprojekte durchgeführt werden, die die Anziehung ausländischer Studierender, Dozenten und Wissenschaftler abdecken und die Konzeption und Durchführung gemeinsamer und doppelter Studiengänge entwickeln; die Entwicklung der Bereitstellung virtueller Dienstleistungen und anderer Aktivitäten zur Förderung der Integration litauischer Universitäten in die europäischen Hochschulnetzwerke wird von den Hochschuleinrichtungen bis zum 31. März 2024 umgesetzt. Darüber hinaus erhalten 250 ausländische Studierende, die in Litauen studieren, bis zum 31. Dezember 2024 Stipendien für ihre Integration in Litauen.

E.1.1.4. Teilmaßnahme 4: Systematische FuE-Förderung in Hochschuleinrichtungen und Forschungsanalysen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Schaffung eines kohärenten Mechanismus für die Umsetzung der Wissenschaftspolitik durch die Einrichtung der wissenschaftlich-politischen Durchführungsstelle. Das Gesetz über Wissenschaft und Studien wird bis zum 30. Juni 2022 geändert und die entsprechende Infrastruktur geschaffen, um die dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport oder der Regierung der Republik Litauen unterstehende Agentur für die Umsetzung der Wissenschaftspolitik zu schaffen, die im Anschluss an die Umstrukturierung der Agentur für Wissenschaft, Innovation und Technologie (MITA), des litauischen Forschungsrats (LMT) und anderer einschlägiger Gremien eingerichtet wird. Die neue Stelle fördert die Teilnahme litauischer Antragsteller an den europäischen und internationalen FEI-Programmen, entwickelt wissenschaftliche Spitzenleistungen im öffentlichen Sektor und entwickelt eine Analyse von Wissenschafts- und Studienprozessen.

E.1.2. Reform 2 „Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovation, entwickeltes Umfeld für Start-up-Unternehmen und Entwicklung grüner Innovation“

Ziel der Reform ist es, die Innovationspolitik in Litauen effizienter zu gestalten, indem der institutionelle Rahmen, der Rechtsrahmen für die FuI-Förderung und die Steigerung der Nachfrage nach Innovationen überarbeitet werden. Diese Reform wird von vier Teilmaßnahmen flankiert: Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Schaffung einer einzigen Agentur zur Innovationsförderung und die Optimierung des Netzes der bestehenden Agenturen (Teilmaßnahme 1); Steigerung der Nachfrage nach Innovationen in Litauen durch Ausschöpfung des Potenzials des öffentlichen Auftragswesens (Teilmaßnahme 2); Förderung der Entwicklung des Ökosystems für Start-up-Unternehmen (Teilmaßnahme 3); Förderung der Entwicklung grüner Innovationen (Teilmaßnahme 4).

E.1.2.1. Teilmaßnahme 1: Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Schaffung einer einzigen Agentur zur Innovationsförderung und die Optimierung des Netzes der bestehenden Agenturen

Ziel der Teilmaßnahme ist die Einrichtung einer einzigen Innovationsagentur durch die Konsolidierung von Innovationsförderfunktionen, die derzeit über mehrere Institutionen verteilt

sind. Mit der Teilmaßnahme soll auch ein kohärenter Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft geschaffen werden. Die Innovationsagentur wird mit Inkrafttreten des Beschlusses der Regierung eingerichtet. Unternehmen Litauen (Versli Lietuva) dient als Grundlage für die Innovationsagentur, und die innovationsbezogenen Funktionen und Tätigkeiten der Agentur für Wissenschaft, Innovation und Technologie (MITA) und der litauischen Agentur für Unternehmensförderung (LVPA) werden auf die Innovationsagentur übertragen. INVEGA koordiniert ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Innovationsfinanzierung mit der Innovationsagentur. Die Innovationsagentur wird das litauische Innovationszentrum (LIC) oder die LIC vollständig integrieren, indem die Eigentumsrechte öffentlicher Einrichtungen entzogen werden. Die neue Agentur trägt zu einem kohärenten Rahmen für die Innovationsförderung bei. Die neue Agentur wird bis zum 31. März 2022 eingerichtet. Parallel dazu werden die Rechtsakte, insbesondere das Gesetz über Technologie und Innovation, überarbeitet, um die bestehenden Lücken und Überschneidungen im innovationspolitischen Rahmen zu schließen und die institutionellen Zuständigkeiten zu klären. Die überarbeiteten Rechtsakte treten bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft. Ferner wird eine Studie über die Kohärenz der FuI-Anreize durchgeführt, auf deren Grundlage bis zum 31. Dezember 2022 andere Rechtsakte überarbeitet werden, um ein kohärentes Paket von FuI-Fördermaßnahmen zu schaffen.

E.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Steigende Nachfrage nach Innovationen in Litauen durch Ausschöpfung des Potenzials des öffentlichen Auftragswesens

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Nachfrage nach Innovationen durch Anreize für innovative öffentliche Aufträge zu schaffen. Es wird ein Finanzinstrument geschaffen, um die Kosten von 55 innovativen Beschaffungen teilweise auszugleichen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2026 abzuschließen.

E.1.2.3. Teilmaßnahme 3: Förderung der Entwicklung des Ökosystems für Start-up-Unternehmen

Ziel der Teilmaßnahme ist die Unterstützung des litauischen Start-up-Ökosystems durch die Bereitstellung von Beschleunigungsdiensten für Start-up-Unternehmen. Der litauische Innovationsförderungsfonds wird erweitert, um Beschleunigungs- und Risikokapitalinvestitionen für 32 Start-up-Unternehmen in der Hauptstadtregion bereitzustellen. Darüber hinaus werden mehrere Start-up-Beschleuniger eingerichtet, um 140 Start-up-Unternehmen zu unterstützen, darunter 60 Start-ups, die von einem spezialisierten Beschleunigerprogramm unterstützt werden, 60 Start-up-Unternehmen, die durch das internationale Beschleunigerprogramm unterstützt werden, und 20 Start-ups, die von dem neu eingerichteten Gründerzentrum der Europäischen Weltraumorganisation und dem Weltraumzentrum inkubiert werden.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2026 abzuschließen.

E.1.2.4. Teilmaßnahme 4: Förderung der Entwicklung grüner Innovationen

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Entwicklung innovativer grüner Produkte und Dienstleistungen sowie die Förderung der Kreislaufwirtschaft und des ökologischen Wandels in der Industrie zu unterstützen. Es werden ein Finanzinstrument und eine Plattform für den spezialisierten Wissenstransfer (Industrie 4.0 Lab) geschaffen, um Anreize für die Entwicklung

umweltfreundlicher Produkte und Technologien zu schaffen. Bis zum 31. März 2026 werden 97 Projekte im Rahmen des Finanzierungsinstruments und drei Projekte – im Rahmen der Plattform „Industrie 4.0 Lab“ – durchgeführt.

Um sicherzustellen, dass alle Maßnahmen mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang stehen, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung⁷; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen⁸; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁰; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, muss in Bezug auf die Finanzierungsinstrumente die rechtliche Vereinbarung zwischen der für die Maßnahmen zuständigen litauischen Behörde und der für das Finanzinstrument zuständigen betrauten Einrichtung oder dem für das Finanzinstrument zuständigen Finanzintermediär und die anschließende Anlagapolitik des Finanzinstruments

- i. die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ zu verlangen; und
- ii. Ausschluss der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen

⁷ Mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁸ Wenn die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsräumen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung¹¹; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen¹²; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹³ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁴; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und

- iii. für alle Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, die Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die betraute Einrichtung oder den Finanzintermediär verlangen.

E.1.3. Reform 3 „Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung“

Ziel der Reform ist es, die Zusammenarbeit in Wissenschaft und Wirtschaft auf die überarbeiteten Bereiche der intelligenten Spezialisierung zu konzentrieren und die Umsetzung gemeinsamer Wissenschafts- und Innovationsaufträge zu unterstützen. Diese Reform wird von drei Teilmaßnahmen flankiert: Festlegung der Prioritäten für intelligente Spezialisierung (Teilmaßnahme 1); Unterstützung der Durchführung auftragsorientierter Wissenschafts- und Innovationsprogramme im Bereich der intelligenten Spezialisierung (Teilmaßnahme 2); Förderung der Teilnahme von Wissenschaft und Wirtschaft am Forschungs- und Innovationsprogramm der EU „Horizont Europa“ und an anderen internationalen Förderprogrammen (Teilmaßnahme 3).

E.1.3.1. Teilmaßnahme 1: Festlegung der Prioritäten für intelligente Spezialisierung

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Prioritäten für intelligente Spezialisierung zu überarbeiten und ihre Zahl zu verringern. Das überarbeitete Konzept für intelligente Spezialisierung für einen

¹¹ Mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹² Wenn die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

¹³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsräumen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Zeitraum bis zum 31. Dezember 2027, mit dem die prioritären Bereiche auf drei beschränkt werden, wird von der Regierung bis zum 31. Dezember 2021 genehmigt.

E.1.3.2. Teilmaßnahme 2: Unterstützung der Umsetzung auftragsorientierter Wissenschafts- und Innovationsprogramme im Bereich der intelligenten Spezialisierung

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft in den überarbeiteten Bereichen der intelligenten Spezialisierung zu unterstützen. Es werden drei auftragsbasierte Wissenschafts- und Innovationsprogramme aufgelegt, die bis zum 31. Dezember 2025 zur Einrichtung von zwei Exzellenzzentren und zur Durchführung von 21 FuE-Projekten im Rahmen der drei Programme bis zum 30. Juni 2026 führen. Zwei Exzellenzzentren befassen sich mit der physischen Infrastruktur und der Bereitstellung von Dienstleistungen zur Unterstützung von Innovationen in den Bereichen der intelligenten Spezialisierung.

E.1.3.3. Teilmaßnahme 3: Förderung der Teilnahme von Wissenschaft und Wirtschaft am Forschungs- und Innovationsprogramm der EU „Horizont Europa“ und an anderen internationalen Finanzierungsprogrammen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Teilnahme litauischer Wissenschaft und Wirtschaft an internationalen FuE-Programmen zu unterstützen. Litauen entwickelt ein kohärentes Instrumentarium, um Wissenschaft und Wirtschaft zur Vorbereitung, Anwendung und Teilnahme an internationalen Wissenschafts- und Innovationsprogrammen zu motivieren. Infolgedessen werden mindestens 477 Projekte finanziell oder in Form von Dienstleistungen unterstützt, von denen mindestens 90 Durchführbarkeitsstudien für potenzielle Begünstigte im Hinblick auf die Teilnahme an Tätigkeiten im Rahmen von Horizont Europa; 32 Projekte von Hochschuleinrichtungen im Rahmen des Programms „Europäischer Forschungsraum“; 24 Projekte im Rahmen internationaler EU-koordinierter Initiativen; 24 Projekte von KMU und Hochschuleinrichtungen, 27 Gruppenkonsultationen; 240 Beratungsdienste; 40 Mitgliedschaften in internationalen Netzwerken. Um die Investition zu erleichtern, werden 15 wissenschaftliche Mitarbeiter mit befristetem Mandat und 15 nationale Kontaktstellen eingerichtet und mindestens für den Zeitraum vom 30. September 2023 bis zum 30. Juni 2026 beibehalten. Die nationalen Kontaktstellen erleichtern die Teilnahme der potenziellen Begünstigten an den internationalen FuE-Programmen, während wissenschaftliche Beamte eine wissenschaftlich fundierte Entscheidungsfindung im öffentlichen Sektor fördern und die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und öffentlichem Sektor stärken.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|--------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 121 | E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.1. Verbesserung der Hochschulfinanzierung und der Zulassungssysteme für Studierende | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsakte zur Schaffung eines Systems von Verträgen mit Hochschuleinrichtungen | Inkrafttreten der Rechtsakte | | | | Q1 | 2023 | Inkrafttreten des Hochschulgesetzes zur Festlegung eines Musters für den Abschluss von Verträgen mit Hochschuleinrichtungen, das zusätzliche Mittel für die Zusammenlegung von Hochschuleinrichtungen sowie für andere strategische Ziele vorsieht (Ausweitung von Einrichtungen, Verbesserung der Qualität der Studien, Investitionen in die Infrastruktur und sonstige betriebliche Änderungen, die öffentliche Investitionen erfordern). Mögliche Zusammenschlüsse müssen mit dem von einem unabhängigen Gremium oder unabhängigen Sachverständigen erstellten Plan im Einklang stehen. Die Auftragsvergabe wird im Wissenschafts- und Studiengesetz formalisiert, woraufhin die Ausarbeitung von Verträgen mit den Hochschuleinrichtungen von Rechts wegen erfolgt. |
| 122 | E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.1. | Meilenstein | Inkrafttreten des geänderten Forschungs- und Studiengesetzes zur Änderung des Systems für die | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften | | | | Q1 | 2023 | Inkrafttreten des geänderten Forschungs- und Studiengesetzes, das —Aufwärtsharmonisierung der Mindestanforderungen für den Zugang zu öffentlich finanzierten und nicht finanzierten |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|--------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | <p>Verbesserung der Hochschulfinanzierung und der Zulassungssysteme für Studierende – E.1.1.2.</p> <p>Verbesserung der Effizienz des Hochschulnetzes durch Verfeinerung der Aufgaben von Universitäten und Hochschulen</p> | | Finanzierung und Einschreibung an Hochschulen | | | | | | | <p>Studienplätzen festzulegen;</p> <p>— Einführung einer neuen Finanzierungsstruktur für Hochschulaktivitäten (Grundfinanzierung, Finanzierung strategischer Ziele, zusätzliche Mittel für qualitative Indikatoren);</p> <p>— Festlegung der Aufgaben von Universitäten und Hochschulen (welche qualitativen Anforderungen müssen beide Arten von Einrichtungen erfüllen, was zwischen Hochschulen und Hochschulen unterscheidet); Anreize für die Zusammenarbeit von Hochschuleinrichtungen zu schaffen,</p> <p>— Erhöhung der Finanzierungskomponente von FuE-Tätigkeiten in der Finanzierungsstruktur für die Hochschulbildung.</p> <p>Die Mindestanforderungen für die Zulassung von Studierenden werden nach oben angeglichen und dürfen durch die Änderung nicht geschwächt werden. Neue Kriterien für Hochschulen und Hochschulen werden objektiv, unabhängig und angemessen hoch festgelegt. Die Rolle externer Evaluierungen wird gestärkt. Die rechtlichen Änderungen sollen die Zusammenarbeit und die Konsolidierung der Ressourcen im Hochschulsektor fördern.</p> |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|--------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 123 | E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.2. Verbesserung der Effizienz des Hochschulnetzes durch Verfeinerung der Aufgaben von Universitäten und Hochschulen | Ziel | Abgeschlossene Projekte zur Umstrukturierung von Kollegien (erneuerte Dienstreisen) | | Anzahl | 0 | 5 | Q4 | 2025 | Abschluss von fünf Projekten, die die Umstrukturierung der Kollegien betreffen: Konsolidierung bestehender Studienprogramme, Integration und Optimierung wichtiger administrativer und akademischer Unterstützungsfunktionen und -prozesse, Optimierung der genutzten Infrastruktur. Die Begünstigten werden im Wege einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Vorrang haben gemeinsame Projekte mehrerer Hochschuleinrichtungen, um sicherzustellen, dass die Optimierung von Studienprogrammen und Infrastrukturen zu höheren Effizienzgewinnen führt. |
| 124 | E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.3. Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Hochschuleinrichtungen | Ziel | Zahl der von Hochschuleinrichtungen abgeschlossenen Internationalisierungsprojekte | | Anzahl | 0 | 5 | Q1 | 2024 | Fünf Projekte werden von Hochschuleinrichtungen abgeschlossen, die darauf abzielen, Studierenden mehr internationale Aktivitäten anzubieten, mehr Studierende anzuziehen, ausländische Studierende und Dozenten/Wissenschaftler anzuziehen; Entwicklung der Konzeption und Durchführung gemeinsamer und doppelter Studiengänge; Entwicklung der Bereitstellung virtueller Dienste; Verbesserung der Qualität der Studien und Erweiterung des Angebots. Die Begünstigten werden im Wege einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|--------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 125 | E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.3. Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Hochschuleinrichtungen | Ziel | Zahl der Personen, die Unterstützung für die Integration ausländischer Studierender erhalten haben | | Anzahl | 0 | 250 | Q4 | 2024 | 250 ausländische Studierende erhielten Stipendien für ihre Integration. Stipendien werden für Studierende des ersten, zweiten und integrierten Studienzyklus angeboten, die in Litauen studieren. |
| 126 | E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.4. Systematische FuE-Förderung in Hochschuleinrichtungen und Forschungsanalysen | Meilenstein | Inkrafttreten des Rechtsakts zur Einrichtung der Agentur für die Durchführung der Wissenschaftspolitik | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | | | | Q2 | 2022 | Inkrafttreten des Rechtsakts über die Zuständigkeiten, Funktionen und Tätigkeiten der Agentur für die Durchführung der Wissenschaftspolitik (unterstehend dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport oder der Regierung der Republik Litauen), der Bestimmungen über die Agentur und das Datum des Beginns enthält. Es werden alle Infrastrukturen geschaffen, die für den Betrieb der für die Durchführung der Wissenschaftspolitik zuständigen Stelle erforderlich sind. Die für die Umsetzung der Wissenschaftspolitik zuständige Agentur soll eine aktivere Beteiligung litauischer Antragsteller an europäischen und internationalen FEI-Programmen fördern, |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|--------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | | | | | | | | wissenschaftliche Kompetenzen im öffentlichen Sektor entwickeln und langfristige Analysen von Forschungs- und Studienprozessen entwickeln. |
| 127 | E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik , erhöhte Nachfrage nach Innovationen, Entwicklung eines Ökosystems für Start-up-Unternehmen und Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen – E.1.2.1. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Schaffung einer einzigen Agentur zur Innovationsförderung und die Optimierung des Netzes der bestehenden | Meilenstein | Inkrafttreten des Beschlusses der Regierung zur Einrichtung der Innovationsagentur und zur Übertragung von Innovationsförderfunktionen von anderen Agenturen | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | | | | Q1 | 2022 | <p>Die Innovationsagentur wird mit Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses eingerichtet. Versli Lietuva fungiert als Grundlage für die Innovationsagentur, und die innovationsbezogenen Funktionen und Tätigkeiten von MITA und LVPA werden auf die Innovationsagentur übertragen.</p> <p>INVEGA koordiniert ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Innovationsfinanzierung mit der Innovationsagentur.</p> <p>Die Innovationsagentur wird das litauische Innovationszentrum (LIC) oder die LIC vollständig integrieren, indem die Eigentumsrechte öffentlicher Einrichtungen entzogen werden.</p> <p>Die Infrastruktur der Agentur wird bis zum 31. März 2022 eingerichtet.</p> |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|--------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Agenturen | | | | | | | | | |
| 128 | E.1.2 Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik , erhöhte Nachfrage nach Innovation, Entwicklung eines Ökosystems für Start-up- Unternehmen und Entwicklung grüner Innovationen – E.1.2.1. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Schaffung einer einzigen Agentur zur Innovationsförderung und die Optimierung des Netzes der bestehenden Agenturen | Meilenstein | Inkrafttreten der überarbeiteten Rechtsvorschriften über innovative Tätigkeiten | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften | | | | Q4 | 2021 | <p>Inkrafttreten der überarbeiteten und geänderten Rechtsvorschriften über innovative Tätigkeiten, einschließlich des Gesetzes über Technologie und Innovation und der Änderung des Beschlusses Nr. 982 vom 3. Oktober 2018 über die Übertragung von Befugnissen zur Umsetzung des Gesetzes über Technologie und Innovation der Republik Litauen. Die Rechtsakte werden je nach Art des Rechtsakts vom Seimas, der litauischen Regierung und dem Minister für Wirtschaft und Innovation genehmigt. Dies tritt mit der Veröffentlichung des Registers der Rechtsakte (E-TAR) in Kraft.</p> <p>Mit den überarbeiteten Rechtsakten sollen die Lücken und Überschneidungen im Rahmen der Forschungs- und Innovationspolitik verringert, der Mix der Unterstützungsmaßnahmen harmonisiert und die institutionellen Zuständigkeiten festgelegt werden.</p> <p>Im überarbeiteten Gesetz über Technologie und Innovation werden Einrichtungen benannt, die für die Gestaltung und Umsetzung der Innovationspolitik zuständig sind, sowie Grundsätze für die Förderung innovationsbezogener Tätigkeiten.</p> |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|--------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 129 | E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik , erhöhte Nachfrage nach Innovationen, Entwicklung eines Ökosystems für Start-up-Unternehmen und Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen – E.1.2.1. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Schaffung einer einzigen Agentur zur Innovationsförderung und die Optimierung des Netzes der bestehenden Agenturen | Meilenstein | Inkrafttreten des erneuerten Rahmens für Anreize für Unternehmen, in FuE zu investieren | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | | | | Q4 | 2022 | <p>Inkrafttreten überarbeiteter Vorschriften für die Unterstützung von FuE-Maßnahmen (etwa 20 Rechtsakte wie Ministerialerlasse). Das bestehende Anreizsystem für FuE wurde überarbeitet, indem die Empfehlungen der durchgeführten Studie über FuE-Anreize für Unternehmen umgesetzt wurden. Die Vorschriften treten nach ihrer Veröffentlichung im Register der Rechtsakte (E-TAR) in Kraft.</p> <p>Die überarbeiteten Vorschriften müssen Lücken und Überschneidungen zwischen verschiedenen FuE-Fördermaßnahmen zu verringern, wird der Mix der Fördermaßnahmen harmonisiert, indem klare logische Verbindungen zwischen verschiedenen Finanzierungsinstrumenten sowie Finanzierungsinstrumenten und verschiedenen innovationsunterstützenden Dienstleistungen hergestellt werden.</p> |
| 130 | E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik | Ziel | Anzahl der durchgeführten innovativen Projekte | | Anzahl | 0 | 155 | Q1 | 2026 | Anzahl der durchgeführten innovativen Projekte: |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|--------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | , erhöhte Nachfrage nach Innovationen, Entwicklung eines Ökosystems für Start-up-Unternehmen und Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen – E.1.2.2. Steigende Nachfrage nach Innovationen in Litauen durch Nutzung des Potenzials des öffentlichen Auftragswesens – E.1.2.4. Förderung der Entwicklung grüner Innovationen | | | | | | | | | <p>155, davon: 55 innovative öffentliche Beschaffungsprojekte, 97 umweltfreundliche Projekte zur Entwicklung/Einführung von Produkten oder Technologien, 3 Entwicklungsprojekte des Industrielabors 4.0 zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft und des ökologischen Wandels in der Industrie, unterstützt durch einen Zuschuss von insgesamt bis zu 3 500 000 EUR.</p> <p>Die Entwicklungsprojekte des Industrielabors 4.0 können auch aus dem Programm „Digitales Europa“ gefördert werden.</p> <p>Die Auswahlkriterien gewährleisten die Einhaltung des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) bei unterstützten Transaktionen im Rahmen dieser Maßnahme durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen, eine Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten.</p> |
| 131 | E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik | Ziel | Anzahl der Start-up-Unternehmen, die Investitionen erhalten | | Anzahl | 0 | 172 | Q1 | 2026 | Anzahl der Start-up-Unternehmen, die Unterstützung erhalten haben, davon: |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|--------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | , erhöhte Nachfrage nach Innovationen, Entwicklung eines Ökosystems für Start-up-Unternehmen und Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen – E.1.2.3. Förderung der Entwicklung des Ökosystems für Start-up-Unternehmen | | haben | | | | | | | <p>32 Start-ups, die aus dem Innovationsförderungsfonds unterstützt werden,</p> <p>60 Start-ups, die im Rahmen des spezialisierten Beschleunigungsprogramms unterstützt werden,</p> <p>60 Start-ups, die mit Dienstleistungen oder Investitionen im Rahmen des internationalen Beschleunigungsprogramms unterstützt werden,</p> <p>20 Start-ups, die die Investition aus dem Gründerzentrum der Europäischen Weltraumorganisation erhalten haben.</p> <p>Die Auswahlkriterien gewährleisten die Einhaltung des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) bei unterstützten Transaktionen im Rahmen dieser Maßnahme durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen, eine Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten.</p> |
| 132 | E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im | Meilenstein | Inkrafttreten des überarbeiteten Konzepts der intelligenten Spezialisierung | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | | | | Q4 | 2021 | Billigung eines neuen Konzepts der intelligenten Spezialisierung durch eine Entschließung der litauischen Regierung für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2027. In dem Konzept werden drei Prioritäten für |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|--------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Bereich der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.1. Festlegung der Prioritäten für intelligente Spezialisierung | | | | | | | | | intelligente Spezialisierung und die thematischen Bereiche innerhalb dieser Prioritäten sowie ein Modell für die Koordinierung und Überwachung der Umsetzung festgelegt. |
| 133 | E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.2. Unterstützung der Umsetzung auftragsorientierter Wissenschafts- und Innovationsprogramme im Bereich der intelligenten Spezialisierung | Ziel | Anzahl der in Betrieb befindlichen Exzellenzzentren | | Anzahl | 0 | 2 | Q4 | 2025 | Inbetriebnahme von zwei Exzellenzzentren, die aus folgenden Elementen bestehen: a) physische Infrastruktur (z. B. Prototyp- und Pilotanlagen usw.) B) Erbringung einschlägiger Dienstleistungen (z. B. Zertifizierung und Verwaltung von geistigem Eigentum) |
| 134 | E.1.3. Gemeinsame Missionen für | Ziel | FuE-Projekte, die im Rahmen von drei auftragsorientierten | | Anzahl | 0 | 21 | Q2 | 2026 | 21 abgeschlossene FuE-Projekte, die auf drei Strategien für intelligente Spezialisierung ausgerichtet sind. Die Projekte werden im |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|--------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.2. Unterstützung der Umsetzung auftragsorientierter Wissenschafts- und Innovationsprogramme im Bereich der intelligenten Spezialisierung | | Wissenschafts- und Innovationsprogrammen abgeschlossen wurden | | | | | | | Einklang mit den auftragsbezogenen Leitlinien für Wissenschafts- und Innovationsprogramme ausgearbeitet. Die Projekte werden im Rahmen der Ausschreibung ausgewählt, wobei die Leistungsbeschreibung, einschließlich der Förderkriterien, die gewährleisten, dass die ausgewählten Projekte mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) im Einklang stehen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen. |
| 135 | E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.3. Förderung der Teilnahme von Wissenschaft und Wirtschaft am Forschungs- und | Ziel | Geförderte Projekte und Beratungsdienste für potenzielle Antragsteller im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ von Hochschuleinrichtungen und KMU | | Anzahl | 0 | 200 | Q1 | 2025 | Mindestens 200 Projekte und Beratungsdienste für Hochschuleinrichtungen und KMU werden unterstützt: mindestens 40 – Unterstützung der Vorbereitung von Durchführbarkeitsstudien für potenzielle Begünstigte im Hinblick auf die Teilnahme an den Maßnahmen von Horizont Europa, mindestens 160 Beratungs-/Expertendienste zur Unterstützung von Kompetenzen für die Teilnahme an internationalen FEI-Programmen. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|--------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Innovationsprogramm der EU „Horizont Europa“ und an anderen internationalen Finanzierungsprogrammen | | | | | | | | | |
| 136 | E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.3. Förderung der Teilnahme von Wissenschaft und Wirtschaft am Forschungs- und Innovationsprogramm der EU „Horizont Europa“ und an anderen internationalen | Ziel | Geförderte Projekte und Beratungsdienste für potenzielle Antragsteller des Programms „Horizont Europa“ aus Hochschul- und Forschungseinrichtungen und KMU | | Anzahl | 200 | 477 | Q2 | 2026 | Mindestens 477 Projekte und Beratungsdienste für Hochschul- und Forschungseinrichtungen und KMU werden unterstützt: mindestens 90 – Unterstützung der Vorbereitung von Durchführbarkeitsstudien für potenzielle Begünstigte im Hinblick auf die Teilnahme an den Maßnahmen von Horizont Europa; mindestens 32 – Unterstützung der Kapazitäten zur Umsetzung von Projekten des Europäischen Forschungsraums und von Horizont Europa, mindestens 24 für grenzüberschreitende EU-Koordinierungsinitiativen, d) mindestens 24 Projekte von Hochschul- und Forschungseinrichtungen und KMU, die im Rahmen der Programme von Horizont Europa positiv bewertet wurden, aber keine Mittel erhalten haben (einschließlich Projekte, die mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden), |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|--------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Finanzierungsprogrammen | | | | | | | | | <p>mindestens 27 Gruppenkonsultationen zur Unterstützung von Kompetenzen für die Teilnahme an internationalen FEI-Programmen,</p> <p>mindestens 240 Beratungs-/Expertendienste zur Unterstützung von Kompetenzen für die Teilnahme an internationalen FEI-Programmen,</p> <p>mindestens 40 Mitglieder in internationalen Netzwerken.</p> <p>Die Projekte beruhen auf dem vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport, dem Ministerium für Wirtschaft und Innovation, dem litauischen Forschungsrat, MITA und STRATA ausgearbeiteten Plan für die Beschleunigung von Horizont Europa, der vom Minister für Bildung, Wissenschaft und Sport genehmigt wird. Die Projekte werden im Wege der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt.</p> |
| 137 | E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung – | Ziel | Schaffung von Positionen wissenschaftlicher Referenten und nationaler Kontaktstellen | | Anzahl | 0 | 30 | Q2 | 2026 | 30 bis zum 30. Juni 2026 verbliebene Planstellen auf Zeit, davon: 15 Stellen der nationalen Kontaktstellen für Horizont Europa, die als Hauptansprechpartner für litauische Antragsteller fungieren, um sie über das Programm „Horizont Europa“ zu informieren: z. B. bei laufenden Aufforderungen zur Einreichung von |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|--------------------|-------|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | E.1.3.3. Förderung der Teilnahme von Wissenschaft und Wirtschaft am Forschungs- und Innovationsprogramm der EU „Horizont Europa“ und an anderen internationalen Finanzierungsprogrammen | | | | | | | | | Vorschlägen, bei der Suche nach Partnern. 15 Stellen für Wissenschaft und Innovation in der litauischen Regierung (sektorale Ministerien und Regierungsamt). Ihre Hauptaufgaben sind: Beratung und Bildung einer Kultur der wissenschaftlich fundierten Entscheidungsfindung im öffentlichen Sektor sowie Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und öffentlichem Sektor. Das Muster für die Schaffung der Stellen von wissenschaftlichen Referenten wird in Zusammenarbeit mit STRATA ausgearbeitet. |

E.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen zur Unterstützung in Form von Darlehen

E.3.1. Investition 1 „Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung“

Diese Maßnahme zielt darauf ab, den Zugang von Unternehmen zu Finanzmitteln für die Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert und die Wettbewerbsfähigkeit der litauischen Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie zu verbessern.

Das Ministerium für Wirtschaft und Innovation der Republik Litauen erlässt die Leitlinien für die Entwicklung der Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie 2023–2027 durch Ministerialerlass zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der litauischen Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie.

Darüber hinaus besteht diese Maßnahme aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln für umweltfreundliche Technologien mit hohem Mehrwert sowie die Wettbewerbsfähigkeit der litauischen Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie zu verbessern. Im Rahmen der Fazilität werden nachrangige, syndizierte und direkte Darlehen direkt an den Privatsektor vergeben. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Fazilität zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 850 000 000 EUR bereitzustellen.

Die Fazilität wird von INVEGA als Durchführungspartner verwaltet. INVEGA stellt Fremdfinanzierungen zur Verfügung (Kofinanzierung von Geschäftsprojekten mit privaten Finanzinstituten (hauptsächlich in Form von nachrangigen Darlehen) oder, wenn eine Marktuntersuchung die Notwendigkeit gezeigt hat, Unternehmensprojekte direkt finanzieren), um

- Projekte, die zu mindestens einem der folgenden Ziele beitragen: Entwicklung von Kreislaufwirtschaft, Dekarbonisierung, Energieeffizienz, umweltfreundlichen, abfallarmen, fortschrittlichen, innovativen und digitalen Technologien, Produktionskapazitäten für Produkte mit hohem Mehrwert oder
- Projekte in der Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Litauen und INVEGA eine Finanzierungsvereinbarung (oder eine Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung), die Folgendes enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Kreditausschuss, dem INVEGA-Verwaltungsrat oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsorgan getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von regierungsunabhängigen Mitgliedern gebilligt.
2. Kernanforderungen der zugehörigen Anlagestrategie, die Folgendes umfassen:
 - a. Die Beschreibung der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten. Strategische Investitionen (d. h. Investitionen in Verteidigungstechnologien und -güter, die im Jahresarbeitsprogramm für den Europäischen Verteidigungsfonds aufgeführt sind; Weltrauminvestitionen in Atomuhren, strategische Trägerraketen; Weltraumprodukte; Investitionen, die ausschließlich auf die Entwicklung und den Einsatz von Cybersicherheitsinstrumenten und -lösungen ausgerichtet sind, auch wenn diese Teil des Ausbaus oder der Modernisierung digitaler Netze und Dateninfrastrukturen sind), dürfen die Endbegünstigten nicht von einem Drittland oder einer Einrichtung eines Drittlands kontrolliert werden und ihre Geschäftsleitung in der Union haben, mit Ausnahme von Investitionen unter 10 000 000 EUR. Ist der

Endbegünstigte an einer strategischen Investition im Bereich der 5G-Konnektivität beteiligt, so gelten die Maßnahmen und Risikominderungspläne gemäß dem 5G-Cybersicherheitsinstrumentarium auch für seine Lieferanten. Zu diesen Anbietern gehören insbesondere Anbieter von Telekommunikationsgeräten und -herstellern sowie andere Drittanbieter wie Cloud-Infrastrukturanbieter, Betreiber verwalteter Dienste, Systemintegratoren, Sicherheits- und Wartungsunternehmen und Hersteller von Übertragungsausrüstung. Ist der Endbegünstigte an einer strategischen Investition im Verteidigungsbereich beteiligt, so gilt diese Beschränkung auch für seine Lieferanten und Unterauftragnehmer. Die oben dargelegten Beschränkungen hinsichtlich des Fehlens der Kontrolle durch ein Drittland oder eine Drittlandstelle gelten nicht für eine bestimmte Finanzierungs- und Investitionsmaßnahme, wenn der Endbegünstigte nachweisen kann, dass es sich um eine juristische Person handelt, für die der Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, eine Garantie im Einklang mit den Grundsätzen für förderfähige Rechtsträger gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über den Europäischen Verteidigungsfonds (im Folgenden „EEF“) oder der Ausnahmegenehmigung der Kommission, die gemäß den in den einschlägigen Bestimmungen der Weltraumverordnung festgelegten Grundsätzen für förderfähige Rechtsträger gewährt wurde, genehmigt hat. Der Durchführungspartner muss die Regierung über jede Abweichung von den Beschränkungen unterrichten.

- b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen finanziell tragfähig sind.
- c. Die Anforderung, den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den Technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen einzuhalten (2021/C58/01). Insbesondere schließt die Anlagestrategie folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: i) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Verwendung,¹⁵ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,¹⁶iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁷ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹⁸. Darüber hinaus setzt die Investitionsstrategie die

¹⁵ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten bei der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die den Bedingungen in Anhang III der technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe für den rechtzeitigen Übergang zu einem mit fossilen Brennstoffen freien Betrieb vorübergehend und technisch unvermeidbar ist.

¹⁶ Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

¹⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsräumen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die

Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität voraus.

- d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten.
3. Der von der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung) abgedeckte Betrag, die Gebührenstruktur des Durchführungspartners und die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionsstrategie der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Abwicklung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
 4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a. Beschreibung der wichtigsten Grundsätze des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - b. Beschreibung der wichtigsten Grundsätze der Verfahren des Durchführungspartners, die darauf abzielen, Betrug, Korruption und Interessenkonflikte bei den Tätigkeiten des Durchführungspartners zu verhindern, aufzudecken und zu beheben.
 - c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, bevor er sich zur Finanzierung einer Operation verpflichtet.
 - d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Kontrollen gemäß einem internen Kontrollplan von INVEGA. Bei diesen Kontrollen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme von INVEGA wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; Einhaltung des DNSH-Grundsatzes und der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten haben, um dieselben Kosten zu decken, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen der geltenden Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung) überprüft.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

E.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|------|--|------------------|---|---|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 137a | E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung | Meilenstein | Leitlinien für die industrielle Entwicklung im Verteidigungsbereich und im Bereich Sicherheit 2023-2027 | Inkrafttreten der Leitlinien für die industrielle Entwicklung im Verteidigungsbereich und im Bereich Sicherheit 2023-2027 | | | | Q2 | 2023 | Annahme und Inkrafttreten von Leitlinien für die Entwicklung der Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie 2023–2027 durch Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Innovation der Republik Litauen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der litauischen Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie. |
| 137b | E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung | Meilenstein | Finanzierungsvereinbarung (oder Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung) | Inkrafttreten der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung) | | | | Q4 | 2024 | Inkrafttreten der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung) |
| 137c | E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle | Meilenstein | Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch INVEGA | Veröffentlichung der Ausschreibung | | | | Q1 | 2025 | INVEGA veröffentlicht eine Aufforderung an Unternehmen, Darlehensanträge einzureichen, die den in der Beschreibung der Maßnahme festgelegten Anforderungen entsprechen. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|------|--|------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|-------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Entwicklung | | | | | | | | | |
| 137d | E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung | Ziel | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen | | % | 0 % | 20 % | Q3 | 2025 | INVEGA muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 20 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). |
| 137e | E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung | Ziel | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen | | % | 20 % | 100 % | Q2 | 2026 | INVEGA muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). |
| 137f | E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit | Meilenstein | Abschluss der ARF-Investitionen | Bescheinigung oder gleichwertiger Übertragungsnachweis | | | | Q2 | 2026 | Litauen überträgt 850 000 000 EUR für die Fazilität an INVEGA. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|-------------------|-------|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung | | | | | | | | | |

F. KOMPONENTE 6: EFFIZIENTER ÖFFENTLICHER SEKTOR UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERHOLUNG NACH DER PANDEMIE

Diese Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Steuersystem, der Einhaltung der Steuervorschriften, dem Haushaltsrahmen, der Personalverwaltung im öffentlichen Sektor und dem Insolvenzmanagement bei Unternehmen bei. Die Ziele der Komponente sind die Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften und die Ausgewogenheit des Steuersystems; Verbesserung der Personalverwaltung im öffentlichen Sektor; Verbesserung der mittelfristigen Haushaltsplanung und der Ausgabenverwaltung; Stärkung der finanziellen Unabhängigkeit der Gemeinden; und die Vielfalt der Finanzinstrumente zu erhöhen, um öffentliche Investitionen anzukurbeln.

Die Komponente umfasst Maßnahmen zur Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf weniger wachstumsschädliche Quellen sowie rechtliche und technische Maßnahmen zur Verbesserung der Steuerehrlichkeit und zur Verbesserung der Gestaltung des Steuer- und Sozialleistungssystems, um Einkommensungleichheit und Armut zu verringern. Sie umfasst auch mehrere Reformmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Haushaltsrahmen: Einrichtung einer mittelfristigen Haushaltsplanung und Ausgabenüberprüfungen, Feinabstimmung von Haushaltsänderungsverfahren, Förderung der Nutzung öffentlich-privater Partnerschaften bei öffentlichen Investitionen, Überarbeitung der Struktur der kommunalen Einnahmen, Konsolidierung von vier nationalen Entwicklungsinstitutionen zu einer öffentlichen Einrichtung und Entwicklung von vier digitalen Instrumenten, die den Unternehmen bei der Bewältigung von Insolvenzrisiken helfen sollen. Darüber hinaus umfasst die Komponente eine Reform des Personalmanagements und der Personalentwicklung im öffentlichen Sektor.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung bei, die Steuerehrlichkeit zu verbessern und die Steuerbemessungsgrundlage auf weniger wachstumsschädliche Quellen auszuweiten (länderspezifische Empfehlung 1 2019). Darüber hinaus trägt die Komponente durch zusätzliche Steuereinnahmen und potenzielle Einsparungen durch Ausgabenüberprüfungen auch zur Umsetzung der Empfehlungen zur Stärkung des Steuer- und Sozialleistungssystems (länderspezifische Empfehlung 1 2019 und länderspezifische Empfehlung 2 2020) bei. Eine Reihe von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Haushaltsrahmen tragen dazu bei, öffentliche Investitionen effizienter zu gestalten (länderspezifische Empfehlung 3 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

F.1.1. Reform 1 „Effizienter öffentlicher Sektor“

Mit dieser Reform soll der öffentliche Dienst reformiert werden, indem die Verwaltungsverfahren, die Personalverwaltung und die Kundenorientierung im öffentlichen Sektor verbessert werden. Die

Durchführung dieser Reform erfordert die Annahme der einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich Änderungen des Gesetzes über den öffentlichen Dienst.

Diese Reform umfasst zwei Teilmaßnahmen: Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor (Teilmaßnahme 1); Einführung eines zentralisierten Ausbildungssystems für die Entwicklung von Kompetenzen im öffentlichen Sektor (Teilmaßnahme 2).

F.1.1.1 Teilmaßnahme 1: Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor. Es wird erwartet, dass die Personalverwaltungsverfahren effizienter werden und eine zentrale Talent- und Laufbahnverwaltung ermöglicht wird.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

F.1.1.2 Teilmaßnahme 2: Einrichtung eines zentralisierten Ausbildungssystems für die Entwicklung von Kompetenzen im öffentlichen Sektor

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Schaffung von Schulungsmodulen mit Schwerpunkt auf digitalen, finanziellen und Führungskompetenzen im Rahmen eines zentralisierten Ausbildungssystems zur Entwicklung von Kompetenzen von Beschäftigten im öffentlichen Sektor.

Es müssen mindestens 16000 Schulungen zu digitalen, finanziellen Analyse- oder Führungskompetenzen absolviert werden.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2026 abzuschließen.

F.1.2. Reform 2 „Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem“

Ziel der Reform ist es, die Voraussetzungen für eine Neugewichtung des Steuersystems zu schaffen, indem für eine sozial gerechtere, wachstumsfreundliche Steuerstruktur gesorgt wird und die Verbraucher ermutigt werden, ihr Verhalten durch Besteuerung zu ändern, um sich an die sich wandelnden gesellschaftlichen Bedürfnisse anzupassen. Diese Reform umfasst drei Teilmaßnahmen: Abschaffung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die ineffizient sind, nicht mehr den Prioritäten des Staates entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen (Teilmaßnahme 1); Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern (Teilmaßnahme 2); Bewertung der Wirksamkeit der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge bei der Verhinderung von Armut und der Verringerung von Einkommensungleichheiten (Teilmaßnahme 3).

F.1.2.1. Teilmaßnahme 1: Die Abschaffung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die ineffizient sind, nicht mehr den Prioritäten des Staates entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen.

Ziel dieser Maßnahme ist es, Steuerbefreiungen und Sonderregelungen zu ermitteln, die ineffizient sind, nicht mehr den Prioritäten des Staates entsprechen oder nicht mehr mit dem Grünen Deal im Einklang stehen, und die entsprechenden Steuergesetze zu ändern. Das Finanzministerium führt eine Kosten-Nutzen-Analyse durch und erarbeitet die notwendigen Änderungen der vom Parlament anzunehmenden Rechtsvorschriften. Die Änderungen treten bis zum 31. März 2023 in Kraft.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2023 abzuschließen.

F.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen auszuweiten, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern. Das Finanzministerium erstellt eine Studie über die Möglichkeiten zur Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage und schlägt die notwendigen Änderungen der vom Parlament zu verabschiedenden Rechtsvorschriften vor. Im Mittelpunkt der Analyse werden die Immobiliensteuer, die Verbrauchsteuern auf Energieerzeugnisse und andere Umweltsteuern stehen. Die Änderungen treten bis zum 31. März 2023 in Kraft.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2023 abzuschließen.

F.1.2.3. Teilmaßnahme 3: Bewertung der Wirksamkeit der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge bei der Verhinderung von Armut und der Verringerung von Einkommensungleichheiten

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Einkommensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge anzupassen, um Armut besser zu verhindern und Einkommensungleichheiten zu verringern. Das Finanzministerium erstellt eine Studie über mögliche Anpassungen der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge und schlägt die notwendigen Änderungen der vom Parlament zu verabschiedenden Rechtsvorschriften vor. Die Änderungen werden vom Parlament bis zum 31. Dezember 2022 angenommen, damit sie frühestens 2024 in Kraft treten.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2022 abzuschließen.

F.1.3. Reform 3 „Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts“

Ziel der Reform ist es, die langfristige Tragfähigkeit der Staatshaushalte und der kommunalen Haushalte, die Transparenz der mittelfristigen Haushaltsplanung und die Finanzierung staatlicher Dienstleistungen zu verbessern. Der Schwerpunkt liegt auch auf Ausgabenüberprüfungen und Möglichkeiten zur Stärkung der finanziellen Unabhängigkeit der Gemeinden. Diese Reform umfasst fünf Teilmaßnahmen: 1) Verbesserungen des Haushaltsrahmens (Teilmaßnahme 1); Ausgabenüberprüfungen (Teilmaßnahme 2); Verbesserung der Struktur der kommunalen Einnahmen (Teilmaßnahme 3); Förderung öffentlich-privater Partnerschaften (Teilmaßnahme 4); (5) Konsolidierung der nationalen Fördereinrichtungen (Teilmaßnahme 5).

F.1.3.1. Teilmaßnahme 1: Verbesserungen des Haushaltsrahmens

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Ausarbeitung und Annahme von Methoden für die mittelfristige Haushaltsplanung und die Berechnung der Basiskosten. Außerdem sollen die Änderungen des Gesetzes über die Haushaltsstruktur angenommen werden, um die Vorschriften für Haushaltsänderungen zu präzisieren. Darüber hinaus wird das Instrument für die Haushaltsplanung im Rahmen des strategischen Management-Informationssystems in Betrieb genommen, um die mittelfristige Haushaltsplanung zu automatisieren. Die Regierung erstellt und billigt einen mittelfristigen Haushaltsplan für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2024 abzuschließen.

F.1.3.2. Teilmaßnahme 2: Ausgabenüberprüfung

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, ein Konzept für Ausgabenüberprüfungen zu entwickeln und die erste umfassende Ausgabenüberprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der umfassenden Ausgabenüberprüfung werden veröffentlicht und fließen in die Aufstellung der ersten mittelfristigen Haushaltspläne für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 ein.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2024 abzuschließen.

F.1.3.3. Teilmaßnahme 3: Verbesserung der Struktur der kommunalen Einnahmen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, Wege zu finden, wie die Struktur der kommunalen Einnahmen verbessert werden kann, insbesondere durch die Erhöhung des Anteils der Einnahmen, die direkt von den Gemeinden bestimmt werden. Die Umsetzung dieser Reform setzt voraus, dass das Gesetz über die Methode zur Bestimmung der kommunalen Haushaltseinnahmen geändert und analytische Instrumente geschaffen werden, die den Vergleich der kommunalen Steuerindikatoren und die Bewertung der Fähigkeit der Kommunen zur Erzielung von Einnahmen ermöglichen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2023 abzuschließen.

F.1.3.4. Teilmaßnahme 4: Förderung öffentlich-privater Partnerschaften

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Ausarbeitung und Annahme eines Legislativpakets, das

- die Umsetzung öffentlich-privater Partnerschaften in den strategisch wichtigsten Bereichen wie Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen, nachhaltiger Verkehr und Bereiche mit dem größten Investitionsbedarf wie Justiz, öffentliche Ordnung und öffentliche Sicherheit zu ermöglichen;
- dazu beitragen, private Investoren für öffentliche Projekte zu gewinnen, indem sie langfristige nachhaltige Investitionspläne vorlegen und ausgewogene, für beide Seiten vorteilhafte Risikoallokationsmechanismen entwickeln;
- die Bündelung kommunaler Investitionsvorhaben zu ermöglichen, was sie für Investoren attraktiver machen würde;
- die Gemeinden in die Lage versetzen, sich an staatlich organisierten öffentlich-privaten Partnerschaftsprogrammen zu beteiligen, was die Verwaltungskosten senken dürfte.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2023 abzuschließen.

F.1.3.5. Teilmaßnahme 5: Konsolidierung der nationalen Entwicklungsinstitutionen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, vier nationale Entwicklungseinrichtungen zu einer öffentlichen Einrichtung zusammenzuführen. Ziel der Einrichtung ist es, Wissen und Kompetenzen in einer starken nationalen Entwicklungsinstitution, INVEGA, zu bündeln, die operativen Verfahren und die Verwaltung der nationalen Entwicklungsinstitute zu vereinheitlichen und zu optimieren, die Voraussetzungen für die Anziehung institutioneller Investoren zu schaffen, die öffentlich-private Partnerschaft zu stärken und das Angebot an Finanzinstrumenten zur Finanzierung finanziell tragfähiger Projekte nachhaltig zu erhöhen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2023 abzuschließen.

F.1.4. Reform 4 „Verbesserung der Steuerehrlichkeit“

Ziel dieser Reform ist es, die Steuerehrlichkeit in Hochrisikosektoren zu verbessern und die Transparenz der Transaktionen zu erhöhen. Diese Reform umfasst fünf Teilmaßnahmen: Mehr Transparenz beim Handel mit Gebrauchtfahrzeugen (Teilmaßnahme 1); Faire Besteuerung von Online-Wirtschaftstätigkeiten (Teilmaßnahme 2); Beschränkung der Verwendung von Bargeld (Teilmaßnahme 3); (4) künftige Steuerzahler finanziell kompetentieren (Teilmaßnahme 4); Mehr Transparenz im Baugewerbe (Teilmaßnahme 5).

F.1.4.1. Teilmaßnahme 1: Mehr Transparenz beim Handel mit Gebrauchtfahrzeugen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Kontrolle des Verkaufs von Gebrauchtfahrzeugen durch die Erhebung von Daten über ihre tatsächlichen Eigentümer und Verkäufer zu verbessern. Mit dem Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über die Straßenverkehrssicherheit wurde ein System der Buchführung der Fahrzeughalter eingeführt, um die tatsächlichen Verkäufer und Halter von Fahrzeugen zu identifizieren und sicherzustellen, dass ihre steuerlichen Verpflichtungen erfüllt werden. Der Zugriff auf die Daten des Buchführungssystems der Fahrzeughalter wurde für die Staatliche Steuerinspektion sichergestellt.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2021 abzuschließen.

F.1.4.2. Teilmaßnahme 2: Gerechte Besteuerung von Online-Wirtschaftstätigkeiten

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die nationalen Rechtsvorschriften dahingehend zu ändern, dass Online-Plattformen verpflichtet werden, bis zum 31. Januar des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen, Daten über Transaktionen auf Online-Plattformen zu erheben und den Steuerbehörden zu melden. Die staatliche Steuerinspektion erhält den ersten Datensatz bis zum 31. März 2024.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2024 abzuschließen.

F.1.4.3. Teilmaßnahme 3: Begrenzung der Verwendung von Bargeld

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die nationalen Rechtsvorschriften zu ändern, um die Verwendung von Bargeld in bestimmten Wirtschaftszweigen und/oder für bestimmte Arten von Transaktionen zu begrenzen und so den Umfang der Schattenwirtschaft zu verringern. Änderungen der Rechtsvorschriften werden auf der Grundlage der vom Finanzministerium durchgeführten Analyse vorgeschlagen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2022 abzuschließen.

F.1.4.4. Teilmaßnahme 4: Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Entwicklung von Unterrichtsmaterial für Schüler und Studierende, um ihr Verständnis für Steuern und Steuerehrlichkeit zu verbessern. Darüber hinaus wird in Schulen eine Infrastruktur für bargeldlose Zahlungen entwickelt, und den Schülern werden elektronische

Schülerkarten mit einer Zahlungsfunktion zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird eine Informationskampagne über die Besteuerung und die Tätigkeiten der Steuerverwaltung organisiert.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

F.1.4.5. Teilmaßnahme 5: Mehr Transparenz im Baugewerbe

Mit dieser Teilmaßnahme soll ein digitales Instrument (Builder-ID-System) entwickelt werden, das die obligatorische Registrierung von im Baugewerbe tätigen Personen und die Identifizierung solcher Personen mit einem speziellen Bauunternehmercode ermöglicht. Die nationalen Behörden führen bis zum 31. Dezember 2025 1400 geplante Inspektionen und weitere 30 % der nicht routinemäßigen Inspektionen durch, um zu überprüfen, ob die Arbeitnehmer im ID-System des Bauträgers registriert sind und ob sie über besondere Identitätscodes des Bauunternehmers verfügen. Diese Maßnahme soll dazu beitragen, Fälle illegaler Arbeit besser zu erkennen.

Diese Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

F.1.5. Reform 5 „Instrumenten für Unternehmen zur Steuerung des Insolvenzrisikos“

Ziel dieser Reform ist es, Unternehmen bei der Stärkung der Eigenkontrollmechanismen bei Insolvenzrisiken zu unterstützen und die Behörden in die Beratung dieser Unternehmen einzubeziehen. Die Umsetzung dieser Reform erfordert die Schaffung von vier digitalen Instrumenten zur Unterstützung von Unternehmen, die Insolvenzrisiken ausgesetzt sind:

- 1) das Insolvenzportal;
- 2) ein digitales Instrument (Assistent), das zur Erstellung eines Umstrukturierungsplans eines Unternehmens beiträgt;
- 3) ein digitales Instrument (Assistent), das bei der Bewertung von Vermögenswerten hilft, internationale Bewertungsstandards anzuwenden, indem bewährte Verfahren, Beispiele und Erläuterungen an einer Stelle bereitgestellt werden;
- 4) ein Instrument zur Durchführung von Vergleichen der Bewertung von Vermögenswerten und Transaktionen.

Diese Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

F.1.6. Reform 6. „Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke“

Ziel der Reform ist es, die von der staatlichen Steuerinspektion und dem litauischen Zoll durchgeführten Datenanalyse- und Entscheidungsprozesse durch Anwendung fortgeschrittener Analysemethoden und Methoden, die auf der Nutzung künstlicher Intelligenz beruhen, zu modernisieren und die Kompetenzen ihrer Mitarbeiter zu verbessern. Diese Reform umfasst sechs Teilmaßnahmen: Einführung neuer Instrumente zur Datenanalyse in der staatlichen Steuerinspektion (Teilmaßnahme 1); Verbesserung der Datenqualität der staatlichen Steuerinspektion und anderer Einrichtungen (Teilmaßnahme 2); Robotisierung von Geschäftsabläufen bei der Staatlichen Steuerinspektion (Teilmaßnahme 3); (4) Digitalisierung der

Steuerzeichen (Teilmaßnahme 4); Neue Datenanalysetools und Modernisierung der IT-Systeme des Zolls (Teilmaßnahme 5); Verbesserung der Kompetenzen des Personals der staatlichen Steuerinspektion und der litauischen Teilmaßnahme Zoll (Teilmaßnahme 6).

F.1.6.1. Teilmaßnahme 1: Einführung neuer Instrumente für die Datenanalyse in der staatlichen Steuerinspektion

Mit dieser Teilmaßnahme sollen neue Instrumente eingeführt werden, die zusätzliche unstrukturierte Daten erfassen und Risikoprofile für Steuerpflichtige berechnen. Die Ergebnisse dieser Analyse werden den Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellt, damit sie ihr Verhalten in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften anpassen können.

Diese Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

F.1.6.2. Teilmaßnahme 2: Verbesserung der Datenqualität der staatlichen Steuerinspektion und anderer Institutionen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist der Aufbau einer integrierten Metadatenbasis der staatlichen Steuerinspektion und die Bereitstellung der entsprechenden Methodik (Empfehlungen) für öffentliche Finanzinstitute (Staatliche Steuerinspektion, staatliche Sozialversicherungsbehörde, Finanzministerium und Zollabteilung). Der Datenaustausch mit der Metadatenbasis wird durch das Inkrafttreten eines von der staatlichen Steuerinspektion erlassenen Rechtsakts geregelt. Die Datenqualität in der Metadatenbasis wird durch eingebettete Datenqualitätskontrollalgorithmen und -verfahren sichergestellt.

Diese Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

F.1.6.3. Teilmaßnahme 3: Robotisierung von Geschäftsabläufen bei der staatlichen Steuerinspektion

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, Lizenzen für die Roboterprozessautomatisierungssoftware zu erwerben und zu nutzen, um zwei Geschäftsprozesse der staatlichen Steuerinspektion zu automatisieren:

- 1) Erlass von Entscheidungen und Protokollen wegen Verstößen gegen das Verwaltungsrecht;
- 2) Überprüfung der alten Steuerrückstände und Geldbußen.

Diese Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2022 abzuschließen.

F.1.6.4. Teilmaßnahme 4: Digitalisierung der Steuerzeichen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Möglichkeiten zu sondieren, Steuerzeichen auf Papier, die derzeit zum Schutz des Marktes gegen illegale alkoholische Getränke verwendet werden, durch digitale Lösungen für die Kennzeichnung solcher Erzeugnisse zu ersetzen, indem ein Pilotprojekt durchgeführt wird. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Pilotprojekts entscheidet die staatliche Steuerinspektion, ob ein spezielles Modul entwickelt werden soll, das die elektronische Kennzeichnung alkoholischer Getränke ermöglicht.

Diese Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2024 abzuschließen.

F.1.6.5. Teilmaßnahme 5: Neue Datenanalysetools und Modernisierung der IT-Systeme des Zolls

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Einführung neuer Datenanalysetools, die auch neue Daten aus zusätzlichen Datenquellen erfassen. Dadurch soll das Steuerrisikomanagement im Zollbereich in folgenden Bereichen verbessert werden:

- Bewertung der Zollanmeldung;
- Verwaltung der Sicherheitsleistungen;
- Anwendung und Validierung von Tarifmaßnahmen;
- Ermittlung der für die Zollwertermittlung zu verwendenden Informationsquellen.

Darüber hinaus werden die IT-Systeme des litauischen Zolls durch die Einrichtung einer Schnittstelle aufgerüstet:

- zwischen dem System für die Gestellung von Waren für die Zollkontrolle, Fahrzeug- und Warenkontrollsysteme und Verkehrsmanagementsysteme;
- IT-Systeme von mindestens fünf Partnern, die den Zugang von Transportmitteln zu Gestellungsorten beim Zoll verwalten und/oder die Beförderung von Fahrzeugen oder Sendungen kontrollieren (z. B. die staatliche Steuerinspektion, die dem Ministerium für Verkehr und Kommunikation unterstehende Direktion Grenzinfrastuktur und AB Lietuvos geležinkeliai, Staatliche Seehafenbehörde Klaipėda).

Diese Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

F.1.6.6. Teilmaßnahme 6: Verbesserung der Kompetenzen des Personals der staatlichen Steuerinspektion und des litauischen Zolls

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Entwicklung eines digitalen Schulungsinstruments, das aus einem Schulungsmanagement- und -verwaltungssystem und acht Schulungsmodulen für Zollbeamte und Kunden besteht. Darüber hinaus soll ein Schulungsinstrument für die Mitarbeiter der staatlichen Steuerinspektion in den Bereichen Datenanalyse, Steuerkontrolle, Gewährleistung der Einhaltung der Steuervorschriften und Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse geschaffen werden. Diese Schulungen werden von 800 Mitarbeitern der staatlichen Steuerinspektion und 250 Mitarbeitern und Kunden des litauischen Zolls abgeschlossen.

Diese Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

F.1.7. Reform 7. „Entwicklung eines Ökosystems für elektronische Dokumente“

Ziel der Reform ist es, Unternehmen in die Lage zu versetzen, elektronische Informationen und Daten mit Behörden auf automatisierte Weise auszutauschen. Im Mittelpunkt der Reform stehen Registrierkassen, Einkaufsbelege und Frachtbriefe. Änderungen des Gesetzes über die Steuerverwaltung und anderer Rechtsvorschriften enthalten verbindliche Anforderungen an die Digitalisierung der zuvor genannten Dokumente und ihre Übermittlung an Behörden. Die geänderten Rechtsvorschriften treten bis zum 31. Dezember 2025 in Kraft. Diese Reform umfasst auch zwei Teilmaßnahmen: 1. Schaffung einer Lösung für elektronische Empfänge (Teilmaßnahme 1); (2) Schaffung einer Lösung für internationale elektronische Sendungen (Teilmaßnahme 2).

F.1.7.1. Teilmaßnahme 1: Schaffung einer Lösung zur Ermöglichung von E-Receipts

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, einen E-Receipt-Prototyp zu entwickeln und in den IT-Systemen der staatlichen Steuerinspektion einzusetzen. Die staatliche Steuerinspektion stellt sie auch den Unternehmen zur Verfügung.

Diese Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

F.1.7.2 Teilmaßnahme 2: Schaffung einer Lösung für internationale elektronische Sendungen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Anpassung des Systems der intelligenten Steuerverwaltung, das von der staatlichen Steuerinspektion verwaltet wird, um elektronische Frachtpapiere und deren Austausch mit anderen Ländern zu unterstützen.

Diese Teilmaßnahme muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

F.1.8. Reform 8. „Ein einziges Fenster für die Zahlung von Geldbußen“

Ziel der Reform ist es, die Verwaltung von Geldbußen zu verbessern. Zur Umsetzung dieser Reform muss ein Paket von Rechtsdokumenten, einschließlich Änderungen des Gesetzes über die Steuerverwaltung, verabschiedet werden, damit die staatliche Steuerinspektion die Mehrheit der vom Staat verhängten Geldbußen und Wirtschaftssanktionen verwalten kann. Die Durchführung der Reform erfordert Anpassungen der Informationssysteme der staatlichen Steuerinspektion.

Diese Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

F.1.9. Reform 9. „Repository system for audit and controls“

Mit den Investitionen in ein Datenspeichersystem für Prüfungen und Kontrollen soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen des Aufbau- und Resilienzplans in Bezug auf die Datenerhebung und -überwachung zum Zeitpunkt des ersten Zahlungsantrags erfüllt werden. Dies betrifft insbesondere die Erhebung von Daten und die Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte sowie die Erhebung, Speicherung und Sicherstellung des Zugangs zu den Daten gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung. Die jeweiligen Funktionen des Repository-Systems werden durch einen Prüfbericht bestätigt. Der Prüfungsbericht erstreckt sich auf die befristeten Regelungen und, soweit bereits vorhanden, das neue einheitliche Informationssystem für die Verwaltung von EU-Mitteln und den Aufbau- und Resilienzplan für den Finanzierungszeitraum 2021-2027 (IS2021).

Die Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|----------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|--------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 138 | F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor – F.1.1.1 Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor | Meilenstein | Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor | Inbetriebnahme des modernisierten Personalverwaltungssystems | | | | Q2 | 2026 | Inbetriebnahme eines modernisierten Personalverwaltungssystems, das ein neu geschaffenes Personalregister und modernisierte IT-Lösungen umfasst, die darauf abzielen, die Personalverwaltungsverfahren effizienter zu gestalten und eine zentrale Talent- und Laufbahnverwaltung zu ermöglichen. |
| 139 | F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor – F.1.1.2 Einrichtung eines zentralisierten Ausbildungssystems zur Entwicklung von Kompetenzen im öffentlichen Sektor | Meilenstein | Strategische Leitlinien und Schulungsmodul | Annahme von Leitlinien und Entwicklung von Schulungsmodulen | | | | Q3 | 2024 | Die litauische Regierung nimmt strategische Leitlinien für die langfristige Ausbildung und Kompetenzentwicklung von Beschäftigten im öffentlichen Sektor und einen Umsetzungsplan für die strategischen Leitlinien an. Die Agentur für öffentliche Verwaltung entwickelt Schulungsmodulare zur Stärkung der Kompetenzen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Folgende Schulungsmodulare sind zu entwickeln: 1) digitale Kompetenzen; 2) finanzielle und analytische Kompetenzen; 3) Führungskompetenzen. |
| 141 | F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor – F.1.1.2 Einrichtung eines zentralisierten Ausbildungssystems für die Entwicklung von Kompetenzen | Ziel | Anzahl der abgeschlossenen Schulungen zu digitalen, finanziellen, analytischen oder | | Anzahl | 0 | 16 000 | Q1 | 2026 | Schulungen zu digitalen Kompetenzen müssen von mindestens 4000 Beschäftigten im öffentlichen Sektor abgeschlossen werden. Die Ausbildung in finanzieller und analytischer Hinsicht muss von mindestens 4000 Beschäftigten des öffentlichen Sektors abgeschlossen werden. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | im öffentlichen Sektor | | Führungskompetenzen | | | | | | | Die Ausbildung in Führungspositionen wird von 8000 Beschäftigten im öffentlichen Dienst abgeschlossen. |
| 142 | F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundliches Steuersystem. F.1.2.1. Abschaffung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die ineffizient sind, nicht mehr den Prioritäten des Staates entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen | Meilenstein | Vorlage der Vorschläge, die auf der Grundlage einer eingehenden Analyse für die Aufhebung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen für das Parlament unterbreitet wurden | Registrierung von Änderungsentwürfen des Steuerrechts im System der Rechtsakte | | | | Q2 | 2022 | Auf der Grundlage der Veröffentlichung der Kosten-Nutzen-Analyse bestehender Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die nicht wirksam sind und (oder) nicht mehr den staatlichen Prioritäten entsprechen, werden Änderungsvorschläge zu den einschlägigen Steuergesetzen ausgearbeitet und dem Parlament vorgelegt. |
| 143 | F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundliches Steuersystem – F.1.2.1. Abschaffung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, | Meilenstein | Inkrafttreten von Änderungen des Steuerrechts zur Abschaffung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen | Bestimmungen über das Inkrafttreten von Änderungen des Steuerrechts | | | | Q1 | 2023 | Inkrafttreten von Gesetzesänderungen zur Abschaffung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die nicht mehr wirksam sind und (oder) nicht mehr den Prioritäten des Staates entsprechen. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|----------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | die ineffizient sind, nicht mehr den Prioritäten des Staates entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen | | | | | | | | | |
| 144 | F. 1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundliches Steuersystem – F.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern | Meilenstein | Vorlage der Vorschläge zur Ausweitung der Umweltsteuern und der Besteuerung anderer Quellen, die weniger schädlich für das Wirtschaftswachstum sind, auf der Grundlage einer eingehenden Analyse an das Parlament | Registrierung von Änderungsentwürfen des Steuerrechts im System der Rechtsakte | | | | Q2 | 2022 | Auf der Grundlage einer Studie zur Analyse der Optionen zur Ausweitung der Umweltsteuern und der Besteuerung anderer Quellen, die weniger schädlich für das Wirtschaftswachstum sind, werden Änderungsvorschläge zu den einschlägigen Steuergesetzen ausgearbeitet und dem Parlament vorgelegt. |
| 145 | F. 1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundliches Steuersystem – F.1.2.2. Teilmaßnahme 2: | Meilenstein | Inkrafttreten der Änderungen der Rechtsvorschriften über Verbrauchsteuern, | Bestimmungen in den Änderungsgesetzen über das Inkrafttreten von Änderungen | | | | Q1 | 2023 | Inkrafttreten von Änderungen der Gesetze über Verbrauchsteuern, Umweltsteuern und Grundsteuern, um die Rolle von Steuern zu erhöhen, die das Wirtschaftswachstum in der Steuerstruktur nicht behindern. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern | | Umweltsteuern und Immobiliensteuern | | | | | | | |
| 146 | F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundliches Steuersystem – F.1.2.3. Bewertung der Wirksamkeit der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge bei der Verhinderung von Armut und der Verringerung von Einkommensungleichheiten | Meilenstein | Durchführung der Studie über die Wirksamkeit der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge bei der Verringerung von Armut und Einkommensungleichheit | Die auf der Website des Finanzministeriums veröffentlichte Studie | | | | Q2 | 2022 | Veröffentlichung einer Studie, in der die Wirksamkeit der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge bei der Verringerung von Armut und Einkommensungleichheit analysiert wird. |
| 147 | F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundliches Steuersystem – F.1.2.3. Bewertung der Wirksamkeit der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge, die | Meilenstein | Inkrafttreten von Änderungen der Rechtsvorschriften über die Einkommensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge, die | Bestimmungen in den Gesetzen über das Inkrafttreten von Änderungen der Rechtsvorschriften über die Einkommensteuer | | | | Q4 | 2022 | Inkrafttreten von Änderungen der Gesetze über die Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Studie, in der die Wirksamkeit der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge bei der Verringerung von Armut und Einkommensungleichheit analysiert wird, mit dem Ziel, frühestens 2024 in Kraft zu |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|------|---|-------------------|--|---|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | beiträge bei der Verhinderung von Armut und der Verringerung von Einkommensungleichheiten | | frühestens 2024 in Kraft treten sollen | r und die Sozialversicherungsbeiträge, die frühestens 2024 in Kraft treten sollen | | | | | | treten. |
| 148 | F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.1. Verbesserungen des Haushaltsrahmens | Meilenstein | Inkrafttreten der Methode der mittelfristigen Haushaltsplanung, der Methode zur Berechnung der Basiskosten und der Änderungen des Gesetzes über die Haushaltsstruktur im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Staatshaushalts. | Bestimmungen über das Inkrafttreten von zwei Methoden und des Gesetzes über die Haushaltsstruktur | | | | Q2 | 2024 | In Kraft getreten am: —die Änderungen des Gesetzes über die Haushaltsstruktur, mit denen die Regeln für die Revision der jährlichen Haushaltspläne präzisiert werden; — die Methodik zur Festlegung der Verfahren für die mittelfristige Haushaltsplanung, deren wichtigste Grundsätze im Gesetz über die Haushaltsstruktur festgelegt und durch einen Regierungsbeschluss gebilligt werden; —die Methodik zur Festlegung der durch den Erlass des Finanzministers genehmigten Verfahren für die Berechnung der Basisausgaben. |
| 148a | F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.1. | Meilenstein | Inbetriebnahme des Instruments des strategischen Management-Informationssystem | Inbetriebnahme des Instruments des strategischen Management-Informationssystem | | | | Q4 | 2024 | Das mittelfristige Instrument für die Haushaltsplanung im Rahmen des Informationssystems für das strategische Management muss einsatzbereit sein und den für die Mittelverwalter der zentralen Regierung zuständigen |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Verbesserungen des Haushaltsrahmens | | ems zur Automatisierung der mittelfristigen Haushaltsplanung | ems zur Automatisierung der mittelfristigen Haushaltsplanung | | | | | | Stellen zur Verfügung stehen. Er ermöglicht die Automatisierung der mittelfristigen Haushaltsplanung (einschließlich der Berechnung der operativen Ausgaben). |
| 149 | F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.1. Verbesserungen des Haushaltsrahmens | Meilenstein | Inkrafttreten der Regierungsbeschluss zur Billigung des ersten detaillierten mittelfristigen Haushaltsprojekts für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 | Regierungsbeschluss zur Billigung des ersten detaillierten mittelfristigen Haushaltsprojekts für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 | | | | Q3 | 2024 | Die Regierung billigt das erste detaillierte dreijährige Haushaltsprojekt für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027. Der mittelfristige Haushalt muss der genehmigten Methode der mittelfristigen Haushaltsplanung entsprechen. |
| 150 | F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.2. Ausgabenüberprüfung | Meilenstein | Abschluss der umfassenden Überprüfung der Haushaltsausgaben | Vorlage der Ergebnisse der umfassenden Ausgabenüberprüfung | | | | Q1 | 2024 | Ein Konzept für eine umfassende Ausgabenüberprüfung wird von der Regierung gebilligt und im Rahmen der eigentlichen umfassenden Überprüfung, einschließlich der Überprüfung der Daten über den Haushaltsvollzug 2023, umgesetzt. Die Ergebnisse der umfassenden Ausgabenüberprüfung werden veröffentlicht und fließen in die Aufstellung der ersten mittelfristigen |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|----------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | | | | | | | | Haushaltspläne für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 ein. |
| 151 | F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.3. Verbesserung der Struktur der kommunalen Einnahmen | Meilenstein | Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Methodik zur Festsetzung der kommunalen Haushaltseinnahmen und Veröffentlichung der Ergebnisse des systematischen Vergleichs kommunaler Steuerindikatoren und der Bewertung der Fähigkeit der Kommunen zur Einnahmenerhebung | Bestimmung im Änderungsgesetz über das Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Methodik für die Festsetzung der kommunalen Haushaltseinnahmen und die Veröffentlichung von Feststellungen | | | | Q2 | 2023 | <p>Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Methode zur Bestimmung der kommunalen Haushaltseinnahmen, mit der die Struktur der kommunalen Einnahmen verbessert werden soll.</p> <p>Die Instrumente werden vom Finanzministerium eingesetzt, die Folgendes ermöglichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — einen Vergleich der kommunalen Einnahmen, Ausgaben und Leistungsindikatoren; — Bewertung der Fähigkeit zur Erhöhung der kommunalen Einnahmen. <p>Die Ergebnisse dieser Analysen werden veröffentlicht.</p> |
| 152 | F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.4. Förderung öffentlich-privater | Meilenstein | Inkrafttreten der Änderungen der Vorschriften für die Vorbereitung und Durchführung | Bestimmung in den geänderten Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung | | | | Q2 | 2022 | <p>Die geänderten Vorschriften für die Vorbereitung und Durchführung öffentlich-privater Partnerschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Bündelung kommunaler Investitionsvorhaben zu ermöglichen, was sie für Investoren attraktiver machen würde; |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|-------------------|---|---|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Partnerschaften | | öffentlich-privater Partnerschaften | öffentlich-privater Partnerschaften, die das Inkrafttreten der Änderungen angibt | | | | | | — es den Gemeinden ermöglichen, sich an staatlich organisierten öffentlich-privaten Partnerschaftsprogrammen zu beteiligen, was die Verwaltungskosten senken dürfte. |
| 153 | F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.4. Förderung öffentlich-privater Partnerschaften | Meilenstein | Inkrafttreten des Legislativpakets zur Schaffung eines verbesserten Rahmens für die Nutzung strategischer und langfristiger öffentlich-privater Partnerschaften | Bestimmungen über das Inkrafttreten von Änderungen an: 1) das Investitionsgesetz, 2) das Konzessionsgesetz, 3) Gesetz über staatliche und kommunale Vermögenswerte und deren Verwaltung, 4) die Vorschriften für die Vorbereitung | | | | Q4 | 2023 | Das Legislativpaket, das aus Änderungen des Investitionsgesetzes, des Konzessionsgesetzes, des Gesetzes über staatliche und kommunale Vermögenswerte und deren Verwaltung sowie der Vorschriften für die Vorbereitung und Umsetzung öffentlich-privater Partnerschaften besteht, beruht auf den Ergebnissen einer Durchführbarkeitsstudie über Möglichkeiten der öffentlich-privaten Partnerschaft und berücksichtigt steuerliche Beschränkungen. Mit dem Inkrafttreten des Legislativpakets —die Umsetzung öffentlich-privater Partnerschaften in den strategisch wichtigsten Bereichen wie Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen, nachhaltiger Verkehr und Bereiche mit dem größten Investitionsbedarf wie Justiz, öffentliche Ordnung und öffentliche Sicherheit zu ermöglichen; —Unterstützung der Gewinnung privater Investoren für öffentliche Projekte durch die Bereitstellung langfristiger nachhaltiger Investitionspläne und die Entwicklung ausgewogener, für beide Seiten |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|-------------------|--|---|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | | g und Durchführung öffentlich-privater Partnerschaften | | | | | | vorteilhafter Risikoallokationsmechanismen. |
| 154 | F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.5. Konsolidierung der nationalen Entwicklungsinstitutionen | Meilenstein | Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses, mit dem der Status einer nationalen Entwicklungsinstitution für drei Institutionen aufgehoben und einer Institution überlassen wird | Regierungsbeschluss, mit dem der Status nationaler Entwicklungseinrichtungen für drei Institutionen abgeschafft und einer Institution überlassen wird | | | | Q4 | 2023 | Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses, mit dem der Status nationaler Entwicklungseinrichtungen für drei Einrichtungen (staatliche Investitionsverwaltungsagentur, Agentur für die Entwicklung öffentlicher Investitionen und Garantiefonds für Agrarkredite) aufgehoben und für eine Institution (INVEGA) überlassen wird. Ziel der einzigen verbleibenden Einrichtung mit dem Status einer nationalen Entwicklungsinstitution ist es, Wissen und Kompetenzen in einer starken nationalen Fördereinrichtung zu bündeln, die operativen Verfahren und die Verwaltung der nationalen Fördereinrichtungen zu vereinheitlichen und zu optimieren, die Voraussetzungen für die Anziehung institutioneller Investoren zu schaffen, öffentlich-private Partnerschaften zu stärken und das Angebot an Finanzinstrumenten zur Finanzierung finanziell tragfähiger Projekte nachhaltig zu erhöhen. |
| 155 | F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.1. Mehr Transparenz beim | Meilenstein | Die staatliche Steuerinspektion und der Zoll beschaffen | Die staatliche Steuerinspektion und der Zoll haben Zugriff auf | | | | Q2 | 2021 | Mit dem Inkrafttreten der Änderungen des Straßenverkehrssicherheitsgesetzes und seiner Durchführungsvorschriften wurde ein System der Buchführung der Fahrzeughalter eingeführt, um die |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|-------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Handel mit Gebrauchtfahrzeugen | | Daten über Fahrzeughalter aus dem Buchführungssystem der Fahrzeughalter. | Daten über Fahrzeughalter aus dem Buchführungssystem der Fahrzeughalter. | | | | | | tatsächlichen (Wiederverkäufer) und Halter von Fahrzeugen zu identifizieren und sicherzustellen, dass ihre steuerlichen Verpflichtungen erfüllt werden. Der Zugang zu den Daten aus dem Buchführungssystem der Fahrzeughalter wurde sichergestellt. |
| 156 | F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.2. Gerechte Besteuerung von Online-Wirtschaftstätigkeiten | Meilenstein | Inkrafttreten der rechtlichen Verpflichtung der Betreiber von Online-Plattformen, Daten über Transaktionen auf Online-Plattformen zu erheben und den Steuerbehörden zu melden | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der gesetzlichen Informationspflicht der Plattformbetreiber an die staatliche Steuerinspektion | | | | Q1 | 2023 | Die neuen Rechtsvorschriften des Gesetzes über die Steuerverwaltung werden angenommen und treten in Kraft. Die Tätigkeiten von Online-Plattformen sind verpflichtet, Daten zu Transaktionen auf Online-Plattformen zu erheben und den Steuerbehörden bis zum 31. Januar des Jahres zu melden, das auf das Kalenderjahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen. |
| 157 | F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.2. Gerechte Besteuerung von Online-Wirtschaftstätigkeiten | Meilenstein | Die staatliche Steuerinspektion erhält detaillierte Daten über Transaktionen auf Online-Plattformen | Staatliche Steuerinspektion erhält detaillierte Daten zu Transaktionen auf Online-Plattformen | | | | Q1 | 2024 | Die Staatliche Steuerinspektion erhält detaillierte Daten über die von Steuerpflichtigen auf Online-Plattformen im Jahr 2023 getätigten Transaktionen. |
| 158 | F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.3. | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur | Gesetzliche Bestimmung über das | | | | Q4 | 2022 | Auf der Grundlage der Analyse des Finanzministeriums treten die Rechtsvorschriften zur Einführung von Barzahlungen in risikobehafteten |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|-------------------|---|---|--------------------------------------|---------------|--------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Begrenzung der Verwendung von Bargeld | | Beschränkung von Barzahlungen in risikobehafteten Wirtschaftszweigen und/oder einzelnen Arten von Transaktionen | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Einführung von Barzahlungen in risikobehafteten Wirtschaftszweigen und/oder für einzelne Arten von Zahlungen | | | | | | Wirtschaftszweigen und/oder für einzelne Arten von Transaktionen in Kraft. Diese Änderungen verringern die Möglichkeiten für Unternehmen und natürliche Personen, ihr Einkommen zu verschleiern. |
| 159 | F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.4. Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler | Ziel | Anzahl der Schüler der ersten bis zwölften Klasse, die eine elektronische Schülerkarte mit Zahlungsfunktion erhalten haben. | | Anzahl | 12 900 | 90 000 | Q3 | 2024 | 90000 Schüler erhielten eine elektronische Schülerkarte mit Zahlungsfunktion. |
| 160 | F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.4. Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler | Ziel | Anzahl der Schulen (Primär-, Sekundar-, Progymnasiums, Gymnasium) mit neu gegründeter oder ausgebauter | | Anzahl | 40 | 240 | Q3 | 2024 | Einrichtung oder Aktualisierung der Infrastruktur für bargeldlose Zahlungen in den Kantinen von 240 Schulen. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|-------------------|--|---|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | unbarer Zahlungsinfrastuktur | | | | | | | |
| 161 | F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.4. Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler | Meilenstein | Bereitstellung von pädagogischen Instrumenten und methodischen Materialien für die formale und/oder nichtformale Bildung zur Entwicklung der Steuerkompetenz von Kindern und Jugendlichen für das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport sowie Informationskampagne zur Sensibilisierung für das Steuersystem und die | Dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport zur Integration in die formale und/oder nicht formale Bildung übertragene Lehrmittel und methodische Materialien. Durchführung einer Sensibilisierungskampagne. | | | | Q2 | 2026 | <p>1. Methodikmaterial zum Steuersystem wird erstellt und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport zur Integration in die formale und nicht formale allgemeine Bildung übermittelt.</p> <p>2. Über nationale Nachrichtenportale und regionale Medien werden eine Kampagne zur Sensibilisierung für das Steuersystem und die Bedeutung der Finanzkompetenz sowie Projekte zur Sensibilisierung für Steuern, die von der staatlichen Steuerinspektion erbrachten Dienstleistungen, Gesetzesänderungen und Steuerkontrollen entwickelt und durchgeführt.</p> |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|-------------------|--|---|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | Dienstleistungen der staatlichen Steuerinspektion | | | | | | | |
| 162 | F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.5. Mehr Transparenz im Baugewerbe | Meilenstein | Inbetriebnahme digitaler Werkzeuge zur Echtzeitregistrierung von Personen, die im Baugewerbe tätig sind, und die Identifizierung von Personen, die illegal auf Baustellen arbeiten | Digitale Instrumente sind vorhanden und einsatzbereit | | | | Q4 | 2024 | Vollständig funktionstüchtiges digitales Werkzeug (Teilsystem „Builder-ID-Informationen“), das die obligatorische Registrierung von im Bausektor tätigen Personen und die Identifizierung bestimmter Personen gemäß einem speziellen Bauunternehmercode ermöglicht. |
| 163 | F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.5. Mehr Transparenz im Baugewerbe | Ziel | Anteil der elektronisch identifizierbaren Arbeitnehmer auf Baustellen an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer | | % (Prozentsatz) | 0 | 80 | Q4 | 2025 | Mindestens 80 % der auf Baustellen tätigen Personen können elektronisch in Echtzeit identifiziert werden. Im Bausektor werden bis zum 31. Dezember 2025 1400 geplante Inspektionen und weitere 30 % der nicht routinemäßigen Inspektionen durchgeführt. |
| 164 | F.1.5. Instrumente, die Unternehmen zur Steuerung des | Meilenstein | Inbetriebnahme von vier digitalen | Inbetriebnahme von vier digitalen Tools, die | | | | Q4 | 2025 | Es werden vier digitale Werkzeuge erstellt und den Nutzern zur Verfügung gestellt: Das Insolvenzportal; |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Insolvenzrisikos zur Verfügung stehen | | Instrumenten, die für das Insolvenzrisikomanagement von Unternehmen entwickelt wurden und dazu beitragen | Nutzern zur Verfügung stehen | | | | | | <p>Einen Assistenten für die Erstellung des Umstrukturierungsplans;</p> <p>(3) einen Assistenten, der am Bewertungsprozess hilft, internationale Bewertungsstandards anzuwenden, indem er bewährte Verfahren, Beispiele und Erläuterungen an einer Stelle bereitstellt;</p> <p>(4) ein Instrument zur Durchführung von Vergleichen der Bewertung von Vermögenswerten und Transaktionen.</p> <p>Zu den vorbereitenden Schritten für die Schaffung eines Instruments für Vergleiche der Bewertung von Vermögenswerten und Transaktionen gehören die Annahme von Änderungen des Gesetzes über die obligatorische Vermögens- und Unternehmensbewertung (MPBV), die einen angepassten Rechtsrahmen für den Beruf des Bewerter vorsehen, und die Digitalisierung von Bewertungsberichten mit der Verpflichtung, Berichte im staatlichen Register zu registrieren.</p> <p>Die entwickelten Tools müssen allen Nutzern zugänglich sein, mit Ausnahme einiger Funktionen/Informationen, die sich auf personenbezogene Daten in einem bestimmten Fall beziehen.</p> |
| 165 | F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung | Meilenstein | Einführung von Lösungen für | Übermittlung der Risikoprofildaten | | | | Q2 | 2026 | Inbetriebnahme des Risikoeinstufungssystems, das — veröffentlicht die Risikoprofildaten für die |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|----------------------|---|---|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.1. Einführung neuer Instrumente für die Datenanalyse in der staatlichen Steuerinspektion | | analytische Herausforderungen in der Steuerverwaltung zur Verringerung der Mehrwertsteuerlücke durch den Einsatz fortgeschrittener Analysetechniken und die Sensibilisierung der Steuerzahler | und der entsprechenden Sanktionen an die Steuerzahler | | | | | | Steuerzahler und wendet Präventivmaßnahmen an; stellt Unstimmigkeiten auf und verhängt Sanktionen gegen die Steuerzahler. |
| 166 | F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.1. Einführung neuer Instrumente für die Datenanalyse in der staatlichen Steuerinspektion | Ziel | In das Risikoprofil der Steuerpflichtigen eingebettete Risikokriterien | | Anzahl | 0 | 25 | Q2 | 2026 | Es wurde ein Risikoprofil der Steuerzahler erstellt, das aus fünf Risikodimensionen (Registrierung, Erklärung, Zahlung, Tätigkeit und Verhalten) besteht, und es wurden jeweils mindestens fünf Risikokriterien erfüllt. Insgesamt werden 25 Risiko- und Verhaltenskriterien im Risikoprofil der Steuerpflichtigen vollständig umgesetzt. |
| 167 | F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren | Meilenstein | Inbetriebnahme der integrierten Metadaten | Inbetriebnahme einer einzigen integrierten | | | | Q2 | 2026 | Inbetriebnahme einer integrierten Metadatenbank der staatlichen Steuerinspektion und Bereitstellung der |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|-------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.2. Verbesserung der Datenqualität der staatlichen Steuerinspektion und anderer Institutionen | | Bank der staatlichen Steuerinspektion und Übermittlung von Methoden/Empfehlungen an andere staatliche Finanzinstitute | Metadatenbank der staatlichen Steuerinspektion | | | | | | Methodik/Empfehlungen für öffentliche Finanzinstitute (Staatliche Steuerinspektion, staatliche Sozialversicherungsanstalt, Finanzministerium und Zollabteilung). Der Datenaustausch mit der Metadatenbasis wird durch das Inkrafttreten eines von der staatlichen Steuerinspektion erlassenen Rechtsakts geregelt. Die Datenqualität in der Metadatenbasis wird durch eingebettete Datenqualitätskontrollalgorithmen und -verfahren sichergestellt. |
| 168 | F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.3. Robotisierung von Geschäftsabläufen bei der staatlichen Steuerinspektion | Meilenstein | Abschluss der Automatisierung von zwei Geschäftsprozessen durch die Staatliche Steuerinspektion | Inbetriebnahme der Roboterprozessautomatisierungssoftware | | | | Q1 | 2022 | Die erworbenen Lizenzen der Roboterprozessautomatisierungssoftware werden verwendet, um zwei Geschäftsprozesse der staatlichen Steuerinspektion zu automatisieren: — Erlass von Entscheidungen und Protokollen wegen Verstößen gegen das Verwaltungsrecht; — Überprüfung der alten Steuerrückstände und Geldbußen. |
| 169 | F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.4. Digitalisierung der Steuerzeichen | Meilenstein | Abschluss des Pilotprojekts zur Ersetzung physischer Steuerzeichen für alkoholische Getränke durch digitale Lösungen | Vorlage des Berichts über die Ergebnisse des Pilotprojekts | | | | Q1 | 2024 | Der Abschluss des Pilotprojekts muss Folgendes ermöglichen: 1) die Möglichkeiten zu prüfen, Steuerzeichen auf Papier, die derzeit zum Schutz des Marktes gegen illegale alkoholische Getränke verwendet werden, durch digitale Lösungen für die Kennzeichnung solcher Erzeugnisse zu ersetzen; 2) Bewertung der Möglichkeiten zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Kosten im |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|----------------------|--|---|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | | | | | | | | Zusammenhang mit der Kennzeichnung alkoholischer Getränke für die Wirtschaftsteilnehmer. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Pilotprojekts entscheidet die staatliche Steuerinspektion, ob ein spezielles Modul entwickelt werden soll, das die elektronische Kennzeichnung alkoholischer Getränke ermöglicht. |
| 170 | F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.5. Neue Datenanalysetools und Modernisierung der IT-Systeme des Zolls | Meilenstein | Inbetriebnahme von fünf neuen Datenanalysetechniken für die Verarbeitung von Daten aus bestehenden und fünf neuen Datenquellen | Inbetriebnahme neuer Datenanalysetechniken, die auch Daten aus neuen Quellen erfassen | | | | Q4 | 2025 | Inbetriebnahme von fünf neuen Datenanalysemethoden, mit denen auch Informationen aus fünf neuen Datenquellen erfasst werden, wodurch das Steuerrisikomanagement im Zollbereich in folgenden Bereichen verbessert werden soll: - Bewertung der Zollanmeldung; - Verwaltung der Sicherheitsleistungen; - Anwendung und Validierung von Tarifmaßnahmen; - Ermittlung der für die Zollwertermittlung zu verwendenden Informationsquellen. |
| 171 | F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.5. Neue Datenanalysetools | Ziel | Schnittstellen zu den Informationssystemen externer Behörden, die Daten, Fahrzeuge und | | Anzahl | 0 | 6 | Q4 | 2025 | Inbetriebnahme einer Schnittstelle zwischen dem System für die Gestellung von Waren für Zollkontrollen, Fahrzeuge und Waren und Verkehrssteuerung. Inbetriebnahme von Schnittstellen zwischen dem Integrierten Fahrzeug- und Warenkontrollsystem, |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|-------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | und Modernisierung der IT-Systeme des Zolls | | Waren verwalten, sowie Verkehrsmanagementsysteme | | | | | | | dem System der Gestellung von Waren für die Zollkontrolle und Systemen von mindestens fünf Partnern, die den Zugang von Transportmitteln zu Gestellungsorten beim Zoll verwalten und/oder die Beförderung von Fahrzeugen oder Sendungen kontrollieren (z. B. staatliche Steuerinspektion, Direktion Grenzinfrastruktur beim Ministerium für Verkehr und Kommunikation und AB Lietuvos geležinkeliai, Klaipėda State Seaport Authority) oder Stellen (Zollkontrollstellen). |
| 172 | F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.6. Verbesserung der Kompetenzen des Personals der staatlichen Steuerinspektion und des litauischen Zolls | Meilenstein | Inbetriebnahme von Instrumenten zur wirksamen Verwaltung der Kompetenzen der staatlichen Steuerinspektion und der Zollbediensteten sowie der Zollkunden, die für eine effiziente Steuer- und Zollverwaltung erforderlich sind | Inbetriebnahme von Schulungswerkzeugen bei der Staatlichen Steuerinspektion und Zoll | | | | Q4 | 2024 | Inbetriebnahme von: — ein digitales Schulungsinstrument für den Zoll, das aus einem Management- und Verwaltungssystem für Schulungen und acht Schulungsmodulen für Zollbeamte und Kunden besteht, einschließlich solcher, die auf Schulungen in virtueller Realität beruhen; — ein Schulungsinstrument für das Personal der staatlichen Steuerinspektion in den Bereichen Datenanalyse, Steuerkontrolle, Gewährleistung der Einhaltung der Steuervorschriften und Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse. |
| 173 | F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung | Ziel | Geschulte Personen beim | | Anzahl | 0 | 1050 | Q4 | 2025 | Diese Schulungen werden von 800 Mitarbeitern der staatlichen Steuerinspektion und 250 Mitarbeitern |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|----------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.6. Verbesserung der Kompetenzen des Personals der staatlichen Steuerinspektion und des litauischen Zolls | | litauischen Zoll und bei der staatlichen Steuerinspektion | | | | | | | und Kunden des litauischen Zolls abgeschlossen. |
| 174 | F.1.7. Entwicklung eines elektronischen Dokumenten-Ökosystems | Meilenstein | Inkrafttreten einer Reihe von Rechtsakten über die Verarbeitung elektronischer Abrechnungsdokumente und ihrer Steuerdaten (Barregisterprotokolle, elektronische Empfangsbelege, internationale elektronische Frachtbriefe) | Bestimmungen über das Inkrafttreten in: 1. Gesetz über die Steuerverwaltung; 2. Die Verordnungen des Leiters der staatlichen Steuerinspektion über i) die Annahme der Vorschriften für die Nutzung von Registrierregistern und Point-to-Point- | | | | Q4 | 2025 | Das geänderte Gesetz über die Steuerverwaltung verpflichtet Unternehmen, dem Steuerverwalter digitale Daten von den Zahlungsmitteln zur Verfügung zu stellen. Die geänderten i) Vorschriften für die Nutzung von Registrierregistern und Punkt-zu-Punkt-Computernetzterminals und ii) die Vorschriften über technische Anforderungen an Registrierkassen, Geldautomaten und Taxameterdrucker enthalten verbindliche technische Anforderungen an elektronische Empfangsgeräte. Die geänderte Regelung für die Übermittlung von Daten über Konnossemente und andere Frachtbeförderungsdokumente an die staatliche Steuerinspektion sieht die Verpflichtung vor, der staatlichen Steuerinspektion oder anderen Wirtschaftsaufsichtsbehörden elektronische |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|----------------------|--|---|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | | Computernetzterminals und ii) die technischen Anforderungen an Registrierkassen, Geldautomaten und Taxameterdrucker. 3. Erlass des Leiters der staatlichen Steuerinspektion über die Annahme der Vorschriften für die Übermittlung von Daten über Konnossemente und andere Frachtbeförderungsdokumente an die staatliche Steuerinspektion. | | | | | | Frachtbeförderungsinformationen (eFTI) zur Verfügung zu stellen. |
| 175 | F.1.7. Entwicklung eines elektronischen Dokumentenökosystems – F.1.7.1. | Meilenstein | Inbetriebnahme technologischer Lösungen für die praktische | Inbetriebnahme des neuen elektronischen Dienstes | | | | Q4 | 2024 | Inbetriebnahme der Anwendung (neuer elektronischer Dienst), die entwickelt wurde, um einen elektronischen Empfang zu generieren und es vom Unternehmen an die Verbraucher zu liefern. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Teilmaßnahme 1. Schaffung einer Lösung zur Ermöglichung von E-Receipts | | Nutzung von E-Receipts in Geschäftsprozessen | | | | | | | Dieser Antrag wird den Unternehmen von der Staatlichen Steuerinspektion zur Verfügung gestellt. |
| 176 | F.1.7. Entwicklung eines elektronischen Dokumentenökosystems – F.1.7.2 Teilmaßnahme 2. Schaffung einer Lösung für internationale elektronische Sendungen | Meilenstein | Inbetriebnahme technologischer Lösungen, die die praktische Nutzung internationaler elektronischer Sendungen in Geschäftsprozessen ermöglichen | Inbetriebnahme des neuen elektronischen Dienstes | | | | Q3 | 2025 | Die Inbetriebnahme der Funktionen (neuer elektronischer Dienst) des Teilsystems i.VAZ (Elektronische Sendungen) des von der Staatlichen Steuerinspektion für den Austausch elektronischer Frachtbeförderungsinformationen (eFTI) zwischen Unternehmen und Aufsichtsbehörden verwalteten intelligenten Steuerverwaltungssystems (Intelligente Steuerverwaltung) (Intelligente Steuerverwaltung) für den Austausch elektronischer Frachtbeförderungsinformationen (eFTI) zwischen Unternehmen und Aufsichtsbehörden ist erforderlich, damit i.VAZ zum eFTI-Informationszugangspunkt wird, der als Vermittler zwischen eFTI-Plattformen und Wirtschaftsaufsichtsbehörden fungiert. |
| 177 | F.1.8. Ein einziges Fenster für die Zahlung von Geldbußen | Meilenstein | Annahme von Änderungen von Rechtsakten, die es der staatlichen Steuerinspektion ermöglichen, die Mehrheit der | Bestimmungen in den Änderungsgesetzen, die den Erlass von Rechtsvorschriften vorsehen, mit denen die | | | | Q2 | 2023 | Die erforderlichen Rechtsvorschriften (Gesetz über die Steuerverwaltung und andere Gesetze über vom Staat verhängte Geldbußen und andere Wirtschaftssanktionen), die es der staatlichen Steuerinspektion ermöglichen, die Mehrheit der Geldbußen und Wirtschaftssanktionen zu verwalten, werden erlassen. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|----------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | Geldbußen und Wirtschaftssanktionen zu verwalten | Verwaltung der Mehrheit der vom Staat verhängten Geldbußen und Wirtschaftssanktionen auf die staatliche Steuerinspektion übertragen wird | | | | | | |
| 178 | F.1.8. Ein einziges Fenster für die Zahlung von Geldbußen | Ziel | Die von 37 Behörden verhängten Geldbußen und Wirtschaftssanktionen werden von einer einzigen Steuerbehörde – der Staatlichen Steuerinspektion – verwaltet. | | Anzahl | 0 | 37 | Q2 | 2026 | Die Interoperabilität des Informationssystems wird zwischen der staatlichen Steuerinspektion und den Einrichtungen, die Geldbußen und Wirtschaftssanktionen verhängen, hergestellt, um den Austausch von Daten zu ermöglichen, die für die Erfassung und Einziehung der zuvor genannten Beträge erforderlich sind. Infolgedessen übermitteln 37 Einrichtungen der staatlichen Steuerinspektion elektronische Daten über Geldbußen und Wirtschaftssanktionen. Durch diese Funktion wird die Menge an manuellen Arbeiten und Papierdokumenten verringert. |
| 179 | F.1.9. Repository System for Audit and Controls (Repository System for Audit and Controls) | Meilenstein | Repository System for Audit and Controls (Repository System for | Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Repository-Systems | | | | Q2 | 2022 | Ein Datenspeichersystem zur Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit wird eingerichtet und einsatzbereit sein. Das System muss mindestens folgende Funktionen aufweisen: Erhebung von Daten und Überwachung der |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|----------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | Audit and Controls): Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit | | | | | | | Erreichung der Etappenziele und Zielwerte; B) die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern und den Zugang zu ihnen sicherzustellen. |

F.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen zur Unterstützung in Form von Darlehen

F.3.1. Reform 1. „Verbesserung der zentralen Vergabe öffentlicher Aufträge“

Ziel der Reform ist es, das öffentliche Auftragswesen in Litauen effizienter zu gestalten und die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen zu erhöhen, indem das öffentliche Auftragswesen über die zentrale Beschaffungsorganisation (CPO LT) zentralisiert wird.

Die erste Maßnahme der Reform besteht darin, die Kataloge von Gütern, die über die zentrale Beschaffungsorganisation (CPO LT) erworben werden können, zu erweitern, um die öffentlichen Beschaffungsverfahren zu straffen und die Verwaltungskosten für die Einleitung öffentlicher Vergabeverfahren zu senken.

Die zweite Reformmaßnahme besteht in der Annahme eines Plans für die Zentralisierung des öffentlichen Auftragswesens der Gesundheitseinrichtungen und -agenturen mit dem Ziel, die Professionalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens zu erhöhen, die Standardisierung der Anforderungen an das öffentliche Auftragswesen zu fördern und Skaleneffekte zu erzielen.

Die Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

F.3.2. Investitionen 1. „Kapitalisierung und finanzielle Widerstandsfähigkeit der nationalen Fördereinrichtung“

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition zur Erhöhung der Kapitalausstattung von INVEGA (nationale Fördereinrichtung) durch eine Kapitalzuführung, um den Zugang zu Finanzmitteln in Litauen zu verbessern. Durch die Investition wird INVEGA ein zusätzliches Eigenkapital in Höhe von 150 000 000 EUR zur Verfügung gestellt.

INVEGA nimmt eine neue Investitionspolitik an, die auch die Nutzung des zusätzlichen Eigenkapitals im Einklang mit den Zielen und Förderkriterien der Aufbau- und Resilienzfazilität abdeckt. Die Anlagepolitik umfasst Folgendes:

- Die Anforderung, die zumindest für den Anteil der neuen Investitionen von INVEGA gilt, den das neue Kapital am Gesamtkapital von INVEGA ausmacht, dass die Investitionen von INVEGA mit den Zielen der ARF-Verordnung im Einklang stehen müssen.
- Die Anforderung, zumindest für den Anteil an den Neuinvestitionen von INVEGA, den das neue Kapital am Gesamtkapital von INVEGA ausmacht, den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien der DNSH (2021/C58/01) einzuhalten, wobei die Anlagepolitik insbesondere
 - Ausschluss der folgenden Liste von Tätigkeiten: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung¹⁹; II) Tätigkeiten im

¹⁹ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten bei der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die den Bedingungen in Anhang III der technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe für den rechtzeitigen Übergang zu einem mit fossilen Brennstoffen freien Betrieb vorübergehend und technisch unvermeidbar ist.

- Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen²⁰; und iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen²¹ und mechanisch-biologischer Behandlungsanlagen²²;
- im Falle der allgemeinen Unterstützung von Unternehmen sind Unternehmen auszuschließen, die einen wesentlichen Schwerpunkt auf²³ den folgenden Sektoren haben: I) Energieerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe und damit zusammenhängende Tätigkeiten²⁴; (II) energieintensive und/oder CO₂-intensive Industrien²⁵; (III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge²⁶; (IV) Abfallsammlung, Abfallbehandlung und -beseitigung²⁷, v) Verarbeitung von Kernbrennstoffen, Erzeugung von Kernenergie;
 - bei den geförderten Investitionen die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten verlangen.

²⁰ Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

²¹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsrückständen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²³ Es wird davon ausgegangen, dass ein Endbegünstigter einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit hat, wenn dieser Sektor oder diese Tätigkeit im Verhältnis zu den Bruttoeinnahmen, Gewinnen oder dem Kundenstamm des Endempfängers als wesentlicher Bestandteil der Geschäftstätigkeit des Endbegünstigten ermittelt wird. Die Bruttoeinnahmen aus dem eingeschränkten Sektor oder der eingeschränkten Tätigkeit dürfen in keinem Fall 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

²⁴ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten bei der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die den Bedingungen in Anhang III der technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe für den rechtzeitigen Übergang zu einem mit fossilen Brennstoffen freien Betrieb vorübergehend und technisch unvermeidbar ist.

²⁵ Einbeziehung von Tätigkeiten und Vermögenswerten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

²⁶ Umweltschädliche Fahrzeuge sind definiert als emissionsfreie Fahrzeuge.

²⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht recycelbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsrückständen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- Die Anforderung, dass die endgültigen Investitionsentscheidungen von INVEGA von einem Kreditausschuss, dem Verwaltungsrat von INVEGA oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsorgan getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von regierungsunabhängigen Mitgliedern gebilligt werden müssen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

F.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|------|---|-------------------|--|---|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 180a | F.3.1. Verbesserung der zentralen Vergabe öffentlicher Aufträge | Meilenstein | Annahme eines Plans für die Zentralisierung der öffentlichen Beschaffung von Gesundheitseinrichtungen und -agenturen | Ein vom Gesundheitsminister ausgearbeiteter und angenommener Plan für die Zentralisierung der öffentlichen Beschaffung von Gesundheitseinrichtungen und -behörden | | | | Q2 | 2023 | Der Gesundheitsminister erstellt und verabschiedet einen Plan für die Zentralisierung der öffentlichen Beschaffung von Gesundheitseinrichtungen und -agenturen. Die Zentralisierung des öffentlichen Beschaffungswesens von Gesundheitseinrichtungen und -agenturen umfasst Einkaufsorganisationen, die dem Ministerium für Gesundheit und Einkaufsorganisationen unterstehen, wobei das Gesundheitsministerium gemeinsam mit den Gemeinderäten, der Universität Vilnius, der Universität Klaipėda oder der litauischen Universität für Gesundheitswissenschaften |

| | | | | | | | | | | |
|------|--|-------------|--|-----------------------------------|--------|----|-------------|----|------|--|
| | | | | | | | | | | n Mehrheitsaktionäre sind. |
| 180b | F.3.1. Verbesserung der zentralen Vergabe öffentlicher Aufträge | Ziel | Erweiterung des Katalogs der zentralen Beschaffungsorganisation (CPO LT) | | Anzahl | 83 | 105 | Q4 | 2025 | Der elektronische Katalog der Zentralen Einkaufsorganisation (CPO LT) wird gegenüber Ende 2022 um mindestens 22 neue Module für die Artikel erweitert, die über CPO LT erworben werden können. |
| 180c | F.3.2. Kapitalisierung und finanzielle Widerstandsfähigkeit der nationalen Fördereinrichtung | Ziel | Vermögenstransfer der litauischen Regierung an INVEGA | | EUR | 0 | 150 000 000 | Q2 | 2024 | Litauen überträgt INVEGA 150 000 000 EUR, um dessen Kapitalausstattung zu erhöhen. |
| 180d | F.3.2. Kapitalisierung und finanzielle Widerstandsfähigkeit der nationalen Fördereinrichtung | Meilenstein | Investitionspolitik für INVEGA | Annahme einer Investitionspolitik | | | | Q1 | 2025 | Annahme einer neuen Investitionspolitik für INVEGA, einschließlich der Nutzung des zusätzlichen Eigenkapitals im Einklang mit den Bestimmungen der Beschreibung der Maßnahme. |

G. KOMPONENTE 7: MEHR MÖGLICHKEITEN FÜR ALLE, DAS NATIONALE WOHLERGEHEN AKTIV ZU FÖRDERN

Das übergeordnete Ziel der Komponente besteht darin, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beizutragen und einige der seit langem bestehenden Herausforderungen im Zusammenhang mit sozialer Ausgrenzung, Armut und Einkommensungleichheit sowie der geringen Abdeckung aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen anzugehen. Die in der Komponente enthaltenen Reformen und Investitionen zielen darauf ab, die Beschäftigung zu erhöhen und die nachhaltige Eingliederung der Menschen in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten sowie die Angemessenheit des sozialen Sicherheitsnetzes durch gezielte Erhöhungen bestimmter Leistungen, die Verbesserung des Rentenindexierungsmechanismus, die Erhöhung der Absicherung der Arbeitslosenversicherung sowie Änderungen bei der Bereitstellung akkreditierter Sozialfürsorgeleistungen zu verbessern.

Die Komponente besteht aus zwei Leitmaßnahmen – dem garantierten Mindesteinkommen und der kundenorientierten Beschäftigungsförderung.

Die Komponente soll dazu beitragen, wesentliche Fortschritte bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur Abmilderung der Auswirkungen der Krise auf die Beschäftigung, zur Erhöhung der Finanzierung und Abdeckung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und zur Förderung von Kompetenzen zu erzielen (länderspezifische Empfehlung 2, 2020). Dies gilt auch für die länderspezifische Empfehlung zur Verbesserung der Qualität und Effizienz auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Erwachsenenbildung (länderspezifische Empfehlung 2, 2019). Die Komponente trägt auch zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung zur Bekämpfung von Einkommensungleichheit, Armut und sozialer Ausgrenzung bei, unter anderem durch eine Verbesserung der Gestaltung des Steuer- und Sozialleistungssystems (länderspezifische Empfehlung 1, 2019), zur Gewährleistung der Abdeckung und Angemessenheit des sozialen Sicherheitsnetzes und zur Verbesserung der Wirksamkeit des Steuer- und Sozialleistungssystems zum Schutz vor Armut (länderspezifische Empfehlung 2, 2020).

G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

G.1.1. Reform 1 „Garantie für Mindesteinkommen“

Ziel der Reformen ist es, das soziale Wohlergehen der am stärksten gefährdeten Gruppen zu verbessern und die Armut zu lindern. Es umfasst drei Teilmaßnahmen: (1) Studie über die Mindesteinkommensregelung und damit verbundene Änderungen der Rechtsvorschriften (Teilmaßnahme 1), 2) zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen (Teilmaßnahme 2); und 3) Akkreditierung der Sozialfürsorge (Teilmaßnahme 3).

G.1.1.1. Teilmaßnahme 1: Studie über die Mindesteinkommensregelung und damit verbundene Änderungen der Rechtsvorschriften

Ziel der Teilmaßnahme ist die Durchführung einer umfassenden Analyse der Mindesteinkommensregelung, einschließlich einer Ex-ante-Folgenabschätzung der vorgeschlagenen

Reformen. Die Teilmaßnahme führt zu relevanten Änderungen der Rechtsvorschriften gemäß den Empfehlungen der Studie, die zumindest Geldleistungen, Leistungen bei Krankheit und Mutterschaftsurlaub betreffen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2024 abzuschließen.

G.1.1.2. Teilmaßnahme 2: Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, unabhängig von einer Studie bestimmte Änderungen vorzunehmen, um die Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen zu erhöhen. Sie betreffen Änderungen der Rechtsvorschriften zur Erhöhung der Abdeckung der Arbeitslosenversicherung, zur Einführung zusätzlicher Leistungen für alleinstehende ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie zur Verbesserung des Rentenindexierungsmechanismus zur Linderung der Altersarmut.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2023 abzuschließen.

G.1.1.3. Teilmaßnahme 3: Akkreditierung der Sozialfürsorge

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Qualität der Sozialdienste zu verbessern. Zu diesem Zweck wird ein Akkreditierungssystem eingerichtet, und ab dem 1. Januar 2022 wird nur noch eine akkreditierte Sozialfürsorge erbracht.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2022 abzuschließen.

G.1.2. Investitionen 2: „Kundenorientierte Beschäftigungsförderung“

Ziel dieser Maßnahme ist es, die operativen Prozesse und die Unterstützung durch die öffentliche Arbeitsverwaltung zu verbessern sowie Anreize für Unternehmertum und die Umschulung/Weiterbildung in Bereichen mit hohem Mehrwert durch gezielte Subventionen zu schaffen. Die Investition umfasst zwei Teilmaßnahmen: 1) Optimierung und Verbesserung der operativen Prozesse der Arbeitsverwaltung unter Gewährleistung einer systematischen Kundenorientierung (Teilmaßnahme 1); und 2) Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft (Teilmaßnahme 2).

G.1.2.1. Teilmaßnahme 1: Optimierung und Verbesserung der operativen Abläufe der Arbeitsverwaltungen unter Gewährleistung einer systematischen Kundenorientierung

Die erste Teilmaßnahme zielt darauf ab, die operativen Prozesse der Arbeitsvermittlung durch Digitalisierung und eine stärkere Kundenorientierung zu verbessern. Sie besteht in einer Überarbeitung der Arbeitsmethoden und der Automatisierung von Schlüsselprozessen der Arbeitsverwaltung, die strukturelle/langfristige Änderungen ihrer Verwaltung und Politik ermöglichen. Dies soll durch die Schaffung eines neuen multifunktionalen IT-Tools (Beschäftigungsplattform) erreicht werden, das mit einem System für lebenslanges Lernen, einem Berufsberatungssystem und anderen länderspezifischen Informationssystemen interoperabel ist und mit dem mindestens 90 % der Dienstleistungen digital bereitgestellt werden können. Das neue

Instrument soll Arbeitssuchenden und Arbeitgebern die erforderlichen Ressourcen für stärker individualisierte Dienstleistungen freisetzen, zu einem besseren Zugang zu diesen Dienstleistungen sowie zu einer besseren Abstimmung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit dem Potenzial beitragen, den Zeitraum der Rückkehr in den Arbeitsmarkt für Arbeitslose zu verkürzen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

G.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, den Umfang und die Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen zu erweitern, wobei der Schwerpunkt auf Arbeitsplätzen mit hohem Mehrwert sowie auf dem digitalen und ökologischen Wandel liegt. Sie umfasst zwei Pilotprojekte für Ausbildung und Beschäftigungsförderung. Der erste ist dem Unternehmertum gewidmet und soll die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Bereichen des grünen und des digitalen Wandels und der Kreislaufwirtschaft in Verbindung mit der Weiterqualifizierung der Beschäftigten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen in den Bereichen zweifacher Wandel, Kreislaufwirtschaft und allgemeines Unternehmensmanagement unterstützen. Das zweite Programm zielt darauf ab, Arbeitnehmer und Arbeitslose zu unterstützen, die Qualifikationen und/oder Kompetenzen für Arbeitsplätze mit hohem Mehrwert erwerben wollen. Ein Teil dieser Bildungs- und Ausbildungsprogramme ist speziell auf digitale Kompetenzen ausgerichtet. Die Maßnahme wird in Synergie mit den Maßnahmen durchgeführt, die im Rahmen der Bildungskomponente im Zusammenhang mit der Entwicklung von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen und der Einrichtung individueller Lernkonten geplant sind. Sie bietet den Beschäftigten mehr Möglichkeiten und umfasst auch Hochschulmodule.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

G.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|----------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 180 | G.1.1. Garantiertes Mindesteinkommen – G.1.1.1. Studie über die Mindesteinkommensregelung und damit verbundene Änderungen der Rechtsvorschriften | Meilenstein | Abschluss einer Studie über die Angemessenheit der Mindesteinkommensregelung | Abschlussbericht erstellt | | | | Q4 | 2022 | Die Studie enthält Empfehlungen zur Reform der Mindesteinkommensregelung sowie eine Ex-ante-Folgenabschätzung der vorgeschlagenen Reformen. |
| 181 | G.1.1. Garantiertes Mindesteinkommen – G.1.1.1. Studie über die Mindesteinkommensregelung und damit verbundene Änderungen der Rechtsvorschriften | Meilenstein | Inkrafttreten von Änderungen der einschlägigen Gesetze über den Schutz des Mindesteinkommens | Bestimmung in den Rechtsvorschriften über das Inkrafttreten (Gesetz über die finanzielle Sozialhilfe, Gesetz über die Festlegung von Referenzindikatoren für Leistungen der sozialen | | | | Q1 | 2024 | Inkrafttreten der Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften gemäß den Empfehlungen der Studie über die Angemessenheit der Mindesteinkommensregelung (zumindest das Gesetz über die finanzielle Sozialhilfe, das Gesetz über die Festlegung von Referenzindikatoren für Leistungen der sozialen Sicherheit und den Grundbetrag der Strafen sowie das Gesetz über die Kranken- und Mutterschaftsversicherung). |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|----------------------|---|---|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | | Sicherheit und Grundstrafen sowie Gesetz über die Kranken- und Mutterschaftsversicherung) | | | | | | |
| 182 | G.1.1. Garantierter Mindesteinkommen – G.1.1.2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einführung einer Zusatzleistung für alleinstehende Personen mit Behinderungen und älteren Menschen | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | | | | Q3 | 2021 | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, mit denen sichergestellt wird, dass alleinstehende (Nicht-Ehegatte) behinderte und ältere Menschen eine zusätzliche monatliche Leistung (Einpersonenleistung) erhalten und erhalten. |
| 183 | G.1.1. Garantierter Mindesteinkommen – G.1.1.2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit | Meilenstein | Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung zur Erhöhung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit | Bestimmung des Änderungsgesetzes über die Arbeitslosenversicherung über das Inkrafttreten | | | | Q1 | 2023 | Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, die — die Dauer der erforderlichen Mindestbeiträge zur Sozialversicherung von derzeit 12 Monaten in den letzten 30 Monaten auf neun Monate in den letzten 30 Monaten zu senken; — die übrigen Gruppen von Selbstständigen in das System der sozialen Sicherheit bei |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|----------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen | | | | | | | | | Arbeitslosigkeit einbeziehen; und Festlegung angemessener Beitragssätze zur Arbeitslosenversicherung (nach Neuberechnung des Bedarfs an Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Einkommenserhebungen). |
| 184 | G.1.1. Garantiertes Mindesteinkommen – G.1.1.2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Änderung des Rentenindexierungsmechanismus | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | | | | Q4 | 2022 | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, die — Überprüfung des Rentenindexierungsmechanismus, um eine schnellere Erhöhung der Renten zu ermöglichen, um die Armutsgefährdungsquote älterer Menschen zu senken. |
| 185 | G.1.1. Garantiertes Mindesteinkommen – G.1.1.3. Akkreditierung der Sozialfürsorge | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Anforderungen an die Erbringung akkreditierter Sozialfürsorgeleistungen | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | | | | Q1 | 2022 | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, die Festlegung einheitlicher Anforderungen (für Räumlichkeiten (wenn Räumlichkeiten für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind) und Qualifikation des Personals) für die Erbringung akkreditierter Sozialfürsorge (10 Dienstleistungen); Regelung, dass ab dem 1. Januar 2022 nur noch akkreditierte Sozialfürsorgeleistungen erbracht werden dürfen. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|----------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 186 | G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.1. Optimierung und Verbesserung der operativen Abläufe der Arbeitsverwaltungen unter Gewährleistung einer systematischen Kundenorientierung | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Regelung der operativen Abläufe der Arbeitsverwaltung | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | | | | Q2 | 2022 | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die Änderungen der operativen Prozesse der Arbeitsverwaltung umfassen, um ihren digitalen Wandel zu ermöglichen. |
| 187 | G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.1. Optimierung und Verbesserung der operativen Abläufe der | Ziel | Abschluss des digitalen Wandels der Arbeitsverwaltung | | % | 30 | 90 | Q4 | 2025 | 90 % der Arbeitsverwaltungen stehen über die Arbeitsvermittlungsplattform zur Verfügung, bei der es sich um das wichtigste Kundendienstsystem der Arbeitsverwaltung mit Verbindungen zum System des lebenslangen Lernens, zum Berufsberatungssystem und zu anderen länderspezifischen Informationssystemen handelt. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|----------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Arbeitsverwaltungen unter Gewährleistung einer systematischen Kundenorientierung | | | | | | | | | |
| 188 | G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Beschäftigungsförderung zur Durchführung von Pilotmaßnahmen (Förderung des Unternehmertums und Unterstützung des Lernens, das Qualifikationen und Kompetenzen mit hohem Mehrwert bietet, mit Schwerpunkt auf dem digitalen und ökologischen Wandel) | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | | | | Q2 | 2022 | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, in denen Folgendes festgelegt wird: — die Frist für die Anwendung der neuen Maßnahmen; Zielgruppen; Auswahlkriterien und Anforderungen zur Erfüllung der Ziele des digitalen und ökologischen Wandels und der Kreislaufwirtschaft; — die Anforderungen an die Nachhaltigkeit neu geschaffener Arbeitsplätze. |
| 189 | G.1.2. | Ziel | Abschluss des | | Zahl der | 0 | 1325 | Q2 | 2026 | Abschluss des Pilotprojekts zur Förderung |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|----------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|--------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft | | Pilotprojekts zur Förderung des Unternehmertums | | unterstützten Teilnehmer | | | | | des Unternehmertums, das die Unterstützung von 1325 Teilnehmern ermöglicht (davon 673 für Arbeitsplätze zur Unterstützung des digitalen Wandels und 652 für Arbeitsplätze zur Unterstützung des ökologischen Wandels und der Kreislaufwirtschaft). Zielgruppe der Maßnahme zur Förderung des Unternehmertums sind Personen, die ihre Wirtschaftstätigkeit ändern, von den Veränderungen der Geschäftstätigkeit der Unternehmen oder der Einstellung ihrer Tätigkeit aufgrund der pandemiebedingten Krisensituation betroffen sind. |
| 190 | G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Ausweitung des Anwendungsbereichs und der | Ziel | Abschluss des Pilotprojekts zur Unterstützung der Ausbildung zum Erwerb von Qualifikationen und/oder Kompetenzen | | Zahl der unterstützten Teilnehmer | 0 | 14 985 | Q2 | 2025 | Abschluss des Pilotprojekts zur Unterstützung des Erwerbs von Qualifikationen und/oder Kompetenzen zur Ausbildung von 14985 Teilnehmern (davon 7643 für Programme zum Erwerb digitaler Kompetenzen und 7342 für Programme zum Erwerb anderer Qualifikationen und Kompetenzen mit hohem Mehrwert). |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|----------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|--------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft | | | | | | | | | Das Pilotprojekt umfasst die Erwachsenenbildung auf unterschiedlichen Wegen, einschließlich Programmen oder Modulen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, nichtformalen Erwachsenenbildungsprogrammen und Hochschulmodulen. Zielgruppe der Maßnahme sind Arbeitsuchende, die Qualifikationen und Kompetenzen mit hohem Mehrwert erwerben wollen. |
| 191 | G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen | Ziel | Abschluss des Pilotprojekts zur Unterstützung der Ausbildung zum Erwerb von Qualifikationen und/oder Kompetenzen | | Zahl der unterstützten Teilnehmer | 14 985 | 19 350 | Q2 | 2026 | Abschluss des Pilotprojekts zur Unterstützung des Erwerbs von Qualifikationen und/oder Kompetenzen, mit dem 19350 Teilnehmer geschult werden können (davon 10000 für Programme zum Erwerb digitaler Kompetenzen und 9350 für Programme zum Erwerb anderer Qualifikationen und Kompetenzen mit hohem Mehrwert). Das Pilotprojekt umfasst die Erwachsenenbildung auf unterschiedlichen Wegen, einschließlich Programmen oder Modulen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, nichtformalen Erwachsenenbildungsprogrammen und Hochschulmodulen. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|----------------------|-------|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft | | | | | | | | | Zielgruppe der Maßnahme sind Arbeitsuchende, die Qualifikationen und Kompetenzen mit hohem Mehrwert erwerben wollen. |

G.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für das Darlehen

G.3.1. Reform: Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungsdienste

Ziel der Reform ist es, die Fragmentierung der Planung und Erbringung von Sozial-, Beschäftigungs- und anderen damit zusammenhängenden Dienstleistungen zu verringern und die Kompetenzen der Sozialarbeiter zu stärken. Die Reform umfasst zwei Teilmaßnahmen: 1) Verbesserung der Integration von Beschäftigungs-, Sozial- und sonstigen Dienstleistungen; 2) Stärkung der Kompetenzen der Sozialarbeiter.

G.3.1.1. Teilmaßnahme 1: Verbesserung der Integration von Beschäftigungs-, Sozial- und sonstigen Dienstleistungen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, integrierte Beschäftigungs-, Sozial- und sonstige Dienstleistungen für Personen bereitzustellen, die als arbeitslos gemeldet sind, und Personen, die als Personen registriert sind, die auf den Arbeitsmarkt vorbereitet sind und mit Herausforderungen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit konfrontiert sind. Die Rechtsvorschriften werden dahingehend geändert, dass die Arbeitsverwaltung Arbeitslosen und Personen, die als Personen registriert sind, die auf den Arbeitsmarkt vorbereitet sind und Schwierigkeiten bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit haben, personalisierte Dienstleistungen und Konsultationen anbietet. In den Rechtsvorschriften ist vorzusehen, dass die Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung beschäftigungsfördernde Programme durchführen, bei denen ein Fallbearbeitungsansatz für die genannte Zielgruppe angewandt wird. Mindestens 80 % der Gemeinden genehmigen solche Programme.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

G.3.1.2. Teilmaßnahme 2: Stärkung der Kompetenzen der Sozialarbeiter

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Kompetenzen der Sozialarbeiter zu stärken. Das Zentrum für die Verbesserung der beruflichen Kompetenzen der Beschäftigten im sozialen Dienst wird im Rahmen des Verfahrens zur öffentlichen Aufforderung zur Einreichung von Projekten ausgewählt und organisiert und führt regelmäßig kostenlose Schulungen durch, leistet methodische Unterstützung und sorgt für die Unterstützung der Beschäftigten im Sozialdienst bei ihrer beruflichen Tätigkeit.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2022 abzuschließen.

G.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|----------------------|--|---|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 192 | G.3.1. Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungsdienste – G.3.1.1. Stärkere Integration von Beschäftigungs-, Sozial- und sonstigen Dienstleistungen | Meilenstein | Änderungen der Rechtsvorschriften über personalisierte Dienstleistungen der Arbeitsverwaltung und der Gemeinden für Arbeitslose und Personen, die als Personen registriert sind, die auf den Arbeitsmarkt vorbereitet sind und mit Herausforderungen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit konfrontiert sind | Bestimmungen über das Inkrafttreten von Änderungen der Rechtsvorschriften | | | | Q3 | 2022 | Es treten geänderte Rechtsvorschriften in Kraft, die vorsehen, dass die Arbeitsverwaltung personalisierte Dienstleistungen und Konsultationen für Arbeitslose und Personen anbietet, die als Personen registriert sind, die sich auf den Arbeitsmarkt vorbereiten und Schwierigkeiten bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit haben. In den Rechtsvorschriften ist vorzusehen, dass die Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung beschäftigungsfördernde Programme durchführen, bei denen ein Fallbearbeitungsansatz für die genannte Zielgruppe angewandt wird. |
| 193 | G.3.1. Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungsdienste – Verbesserung der Integration von | Ziel | Genehmigung beschäftigungsfördernder Programme durch die Gemeinden | | Prozentsatz | 0 | 80 | Q4 | 2025 | Mindestens 80 % der Gemeinden genehmigen Beschäftigungsprogramme. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | Beschäftigungs-, Sozial- und sonstigen Dienstleistungen | | | | | | | | | |
| 194 | G.3.1. Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungsdienste – G.3.1.2. Stärkung der Kompetenzen der Sozialarbeiter | Meilenstein | Einrichtung eines Zentrums zur Verbesserung der beruflichen Kompetenzen der Beschäftigten im Bereich der sozialen Dienstleistungen | Einrichtung eines Zentrums zur Verbesserung der beruflichen Kompetenzen der Beschäftigten im Bereich der sozialen Dienstleistungen | | | | Q4 | 2022 | Das Zentrum zur Verbesserung der beruflichen Kompetenzen der Beschäftigten im Sozialbereich wird im Rahmen öffentlicher Aufforderungen zur Einreichung von Projekten ausgewählt. Das Zentrum organisiert und führt regelmäßig kostenlose Schulungen durch, leistet methodische Unterstützung und sorgt für die Unterstützung neuer Beschäftigter sozialer Dienste bei ihrer beruflichen Tätigkeit. |

H. KOMPONENTE 8: REPOWEREU

Diese Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel bei, insbesondere der Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen, auch aus dem Verkehrssektor, zu senken, die Energieeffizienz in Gebäuden und im Verkehr zu steigern und die Entwicklung zusätzlicher Stromerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Quellen zu fördern.

Die Komponente sieht technische und finanzielle Unterstützung vor, um die Renovierung von Gebäuden mit mehreren Wohnungen zu beschleunigen, um deren Energieeffizienz zu verbessern. Was die Mobilität betrifft, so umfasst die Maßnahme die Unterstützung für den Erwerb und die Lieferung wesentlicher Komponenten für den emissionsfreien Schwerlastverkehr entlang der litauischen Binnenwasserstraßen, wodurch der Straßengüterverkehr auf den litauischen Autoautobahnen verringert wird. Was die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen betrifft, so sind Gesetzesänderungen geplant, die über die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie II hinausgehen, um die Verwaltungsanforderungen für den Aufbau neuer Kapazitäten für erneuerbare Energien zu vereinfachen, und eine Modellierungsstudie des litauischen Energiesystems zielt darauf ab, Möglichkeiten zu ermitteln, um 100 % des gesamten nationalen Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen zu erreichen. Darüber hinaus sind finanzielle Lösungen für den Ausbau der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen geplant. Diese Maßnahmen müssen eine länderübergreifende Dimension haben, da die lokale Erzeugung erneuerbarer Energien gesteigert und die Abhängigkeit fossiler Brennstoffe verringert wird.

Mit den in der Komponente enthaltenen Maßnahmen wird die länderspezifische Empfehlung (länderspezifische Empfehlung 2022) umgesetzt, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt, die Energieeffizienz und die Dekarbonisierung von Industrie, Verkehr und Gebäuden erhöht und ausreichende Kapazitäten für Energieverbundnetze sichergestellt werden sollen. Darüber hinaus unterstützen die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen die länderspezifische Empfehlung (länderspezifische Empfehlung von 2023), die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und importierter Energie weiter zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt wird, insbesondere durch Gewährleistung einer ausreichenden Netzkapazität und eines ausreichenden Netzzugangs, die Umstellung und Dekarbonisierung der industriellen Produktion, die Steigerung der Nutzung öffentlicher und nachhaltiger Verkehrsmittel und die Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, auch zur Verringerung der Energiearmut; Gewährleistung ausreichender Kapazitäten der Stromverbindungsleitungen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit, Fortsetzung der zeitnahen Synchronisierung mit dem Stromnetz der EU und Intensivierung der politischen Anstrengungen zur Bereitstellung und zum Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen.

H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

H.1.1. Investition 1: „Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden“

Ziel der Reform ist es, das Tempo der Gebäuderenovierung durch zwei Teilmaßnahmen zu erhöhen: 1) Aktualisierung und Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -normen in der Praxis (Teilmaßnahme 1); Förderung der Gebäuderenovierung (Teilmaßnahme 2).

H.1.1.1. Teilmaßnahme 1: Aktualisierung und Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -normen in der Praxis

Diese Teilmaßnahme ist die Fortsetzung der Teilmaßnahme B.1.3.1. (Aktualisierung und praktische Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -normen sowie Entwicklung einer Methodik für die Entwicklung nachhaltiger Städte). Diese Teilmaßnahme führt zu mehreren Pilotprojekten für grüne Renovierungen zur Renovierung von mindestens 16 500 m² Versuchsgebäuden mit dem Ziel, den Primärenergieverbrauch gemäß der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäuderenovierung im Durchschnitt um mindestens 30 % zu senken.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

H.1.1.2. Teilmaßnahme 2: Unterstützung der Gebäuderenovierung (Skalierung)

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine Ausweitung der Teilmaßnahme B.1.3.4. (Unterstützung für eine schnellere Renovierung von Gebäuden im Einklang mit den aktuellen Gebäuderenovierungsstandards). Ziel dieser Maßnahme ist es, i) einen Ausgleich in Höhe von durchschnittlich mindestens 30 % der Renovierungskosten, ii) einen Ausgleich für den Teil der für das Darlehen gezahlten Zinsen, der einen Satz von 3 % übersteigt, und iii) einen 100 %igen Ausgleich der Ausgaben für technische Hilfe für Gebäudeeigentümer und Verwalter von Renovierungsprojekten zu gewähren, die Gebäude der Energieeffizienzklasse A oder B renoviert haben. Aufgrund dieser Förderung müssen mindestens 306 000 m² von¹⁸⁰ Gebäuden mit mehreren Wohnungen renoviert werden, um im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 30 % zu erreichen, wie in der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission über Gebäuderenovierung definiert, um unter Verwendung von grünen Renovierungsgrundsätzen oder modularen Maßnahmen der Energieeffizienzklasse A zu erreichen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

H.1.2. Investition 2 „Förderung des Erwerbs sauberer Binnenschiffe“

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Nutzung des Straßengüterverkehrs zu verringern, indem ein alternativer und umweltfreundlicherer Transport von Gütern und anderen Ladungsarten über Wasser gefördert wird. Mit der Maßnahme wird der Erwerb eines Elektroschiffs, eines nicht selbstfahrenden Lasters und eines Elektrokran unterstützt. Das Schiff muss mit einem elektrischen Antriebsstrang ausgerüstet sein, der ein nicht selbstfahrendes Lastkahn schieben muss. Der Elektrokran ist für die Ladung im Hafen von Kaunas Marvele zu verwenden.

Die Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

H.1.3. Reform 1 „Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen“

Ziel dieser Reform ist es, die Erzeugung, die Übertragung und den Verbrauch von Strom aus erneuerbaren Quellen zu fördern, die institutionellen und rechtlichen Mechanismen zu verbessern und Investitionsanreize für EE-Entwickler zu schaffen.

Diese Reform wird von zwei Teilmaßnahmen flankiert: Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler (Teilmaßnahme 1); Förderung des Baus von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie) (Teilmaßnahme 2).

H.1.3.1. Teilmaßnahme 1: Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die administrativen Anforderungen für den Aufbau neuer Kapazitäten für erneuerbare Energien zu vereinfachen. Diese Reform besteht aus einem Paket von Gesetzesänderungen, das Elemente enthält, die über die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) hinausgehen. Das Reformpaket soll insbesondere

- Definition und Regulierung von Hybridkraftwerken: Die Reform soll es ermöglichen, hybride EE-Anlagen (z. B. Solar- und Windkraftanlagen) oder Energiespeicheranlagen an einem Punkt des Stromnetzes anzuschließen, ohne dass ein Genehmigungsverfahren durchlaufen wird, das lediglich auf einer Erhöhung der installierten Kapazität beruht. Der Anschluss des Hybridkraftwerks an das Stromnetz wird auf der Grundlage einer zulässigen Erzeugungskapazität anstatt der installierten Kapazität bewertet.
- Eine einheitliche Baugenehmigung und eine einheitliche Herstellungsgenehmigung für Hybridkraftwerke verlangen.
- Verzicht auf die Entwicklungs- und Erzeugungszulagen für Prosumenten für neue EE-Kraftwerke mit einer Leistung von bis zu 100 kW.
- Begrenzung der Dauer der Genehmigungsverfahren für neue EE-Kraftwerke auf ein Jahr: Die Erteilung der drei wichtigsten Genehmigungen für den Ausbau von EE-Anlagen (Genehmigung für den Ausbau der Stromerzeugungskapazität, Baugenehmigung und Genehmigung für die Stromerzeugung) darf für neue EE-Stromkraftwerke nicht länger als ein Jahr dauern.

Die Teilmaßnahme umfasst auch eine Modellierungsstudie zum litauischen Energiesystem. Im Rahmen der Studie sollen Vorschläge für Maßnahmen ausgearbeitet werden, die erforderlich sind, um die Kapazität Litauens zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen weiterzuentwickeln, und Vorschläge zur Erreichung eines Anteils von 100 % des gesamten nationalen Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen, wobei der Schwerpunkt auf den technischen und finanziellen Hürden liegt, die bei der Erreichung von 100 % bestehen. In der Studie werden auch die Auswirkungen erneuerbarer Energien auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen, auf die Luftqualität (einschließlich der Verschmutzung durch die Energieerzeugung) und auf die Gesundheit bewertet.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

H.1.3.2. Teilmaßnahme 2: Förderung des Baus von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie)

Diese Teilmaßnahme ist die Fortsetzung der Teilmaßnahme B.1.1.2. (Förderung des Baus individueller Lageranlagen). Ziel dieser Maßnahme ist es, die Erzeugung erneuerbarer Energien zu fördern und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften miteinander zu verbinden. Die Maßnahme umfasst Unterstützung für juristische Personen, Landwirte, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften oder Bürgerenergiegemeinschaften für den Erwerb und die Installation von Onshore-Solar- und Windkraftanlagen, wobei dem Eigenverbrauch, dem landwirtschaftlichen Betrieb oder dem wirtschaftlichen Bedarf Vorrang eingeräumt wird. Die Empfänger der Unterstützung müssen die Möglichkeit haben, Strom wieder an das Stromnetz zu verkaufen. Als Ergebnis der Investition wird eine Stromerzeugungskapazität von mindestens 225 MW aus erneuerbaren Energiequellen geschaffen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|--------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 195 | H.1.1 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden – H.1.1.1. Aktualisierung und Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -normen in der Praxis | Ziel | Fläche der renovierten Demonstrationsgebäude mit dem Ziel, den Primärenergieverbrauch gemäß der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäuderenovierung im Durchschnitt um mindestens 30 % zu senken | | m ² | 0 | 16 500 | Q2 | 2026 | <p>Abschluss der Demonstrationsprojekte zur grünen Renovierung (6 Gebäude mit einer Gesamtfläche von 16 500 m²) wie folgt:</p> <p>3 öffentliche Gebäude, die an mehreren Standorten (z. B. Schule, Kindergärten, Verwaltungsgebäude) genannt werden, und 3 Gebäude mit mehreren Wohnungen.</p> <p>Durch die Renovierung wird der Primärenergieverbrauch im Sinne der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäuderenovierung durchschnittlich um mindestens 30 % gesenkt, wobei neue, industrialisierte Wärmemontagesysteme (Platten) aus organischen Rohstoffen sowie Technologien für die Modellierung von Gebäudeinformationen (BIM) eingesetzt werden, die alle Bauprozesse (Design, Bau, Produktion, Logistik, Installation vorgefertigter Bauwerke am Standort, Instandhaltung und Qualitätskontrolle), virtuelle Modellierung des Lebenszyklus eines Gebäudes in Bezug auf die nächstgelegene Umgebung (z. B. ein</p> |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|------------------|--|---|--------------------------------------|---------------|---------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | | | | | | | | Viertel), in der sich das Gebäude befindet, kombinieren. |
| 196 | H.1.1 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden H.1.1.2. Unterstützung für eine schnellere Gebäuderenovierung (Skalierung) | Ziel | Bereich der renovierten Mehrfamilienhäuser | | m ² | 0 | 306 000 | Q2 | 2026 | Abgeschlossene Renovierung von mindestens 306 000 m ² 180 Gebäuden mit mehreren Wohnungen, die den Primärenergieverbrauch im Durchschnitt um mindestens 30 % senken, wie in der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäuderenovierung definiert. |
| 197 | H.1.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge in der Binnenschifffahrt | Meilenstein | Kauf und Lieferung einer nicht selbstfahrenden Barge | Nicht selbstfahrende Schleppkahn gekauft und geliefert | | | | Q4 | 2024 | Kauf und Lieferung einer nicht selbstfahrenden Barge |
| 198 | H.1.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge in der Binnenschifffahrt | Meilenstein | Kauf und Lieferung eines 100 %igen Elektrokrans | Elektrokran gekauft und an den Hafen von Kaunas Marvele geliefert | | | | Q4 | 2024 | Kauf und Lieferung eines Elektrokrans bis zum Hafen von Kaunas Marvele. |
| 199 | H.1.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge in der Binnenschifffahrt | Meilenstein | Kauf und Lieferung eines Elektroschiffs | Gekauftes und geliefertes Elektroschiff | | | | Q4 | 2025 | Kauf und Lieferung eines emissionsfreien Schiffes, das mit einem elektrischen Antriebsstrang zum Schieben des nicht selbstfahrenden Lasters gemäß Meilenstein 197 ausgestattet ist. |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|------------------|---|---|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 200 | H.1.3. Steigerung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.1. Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler und Vorbereitung der litauischen Studie zur Modellierung des Energiesystems | Meilenstein | Modellstudie für das litauische Energiesystem | Abschluss der Studie durch die zuständigen Behörden | | | | Q2 | 2026 | Abschluss der Studie, die auch eine Analyse des litauischen Energiesektors umfasst. Im Rahmen der Studie sollen Vorschläge für Maßnahmen ausgearbeitet werden, die erforderlich sind, um die Kapazität Litauens zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen weiterzuentwickeln, und Vorschläge zur Erreichung eines Anteils von 100 % des gesamten nationalen Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen, wobei der Schwerpunkt auf den technischen und finanziellen Hürden liegt, die bei der Erreichung von 100 % bestehen. In der Studie werden auch die Auswirkungen erneuerbarer Energien auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen, auf die Luftqualität (einschließlich der Verschmutzung durch die Energieerzeugung) und auf die Gesundheit bewertet. |
| 201 | H.1.3. Steigerung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.1. Verbesserung des Investitionsumfelds | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Verbesserung des Investitionsumfelds für EE- | Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten | | | | Q3 | 2022 | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Vereinfachung der Verwaltungsanforderungen für die Entwicklung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Die geänderten Rechtsvorschriften müssen Definition und Regulierung von |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|---|------------------|------------|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | für EE-Entwickler und Vorbereitung der litauischen Studie zur Modellierung des Energiesystems | | Entwickler | | | | | | | <p>Hybridkraftwerken: Die Reform soll es ermöglichen, hybride EE-Anlagen (z. B. Solar- und Windkraftanlagen) oder Energiespeicheranlagen an einem Punkt des Stromnetzes anzuschließen, ohne dass ein Genehmigungsverfahren durchlaufen wird, das lediglich auf einer Erhöhung der installierten Kapazität beruht. Der Anschluss des Hybridkraftwerks an das Stromnetz wird auf der Grundlage einer zulässigen Erzeugungskapazität anstatt der installierten Kapazität bewertet.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Für Hybridkraftwerke eine einheitliche Baugenehmigung und eine einheitliche Herstellungserlaubnis verlangen. — Verzicht auf die Entwicklungs- und Erzeugungszulagen für Prosumenten und für neue EE-Kraftwerke mit einer Leistung von bis zu 100 kW. — Begrenzung der Dauer der Genehmigungsverfahren für neue EE-Kraftwerke auf ein Jahr: Die Erteilung der drei wichtigsten Genehmigungen für den Ausbau von EE-Anlagen (Genehmigung für den Ausbau der Stromerzeugungskapazität, Baugenehmigung und Genehmigung für die Stromerzeugung) darf für neue EE-Stromkraftwerke nicht länger als ein Jahr |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| | | | | | | | | | | dauern. |
| 202 | H.1.3. Steigerung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.2. Förderung des Baus von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie) | Ziel | Schaffung neuer Stromerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Quellen (MW) | | MW | 0 | 120 | Q1 | 2025 | 120 MW Solar- oder Windenergiekapazität wurden in Betrieb genommen. |
| 203 | H.1.3. Steigerung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.2. Förderung des Baus von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie) | Ziel | Schaffung neuer Stromerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Quellen (MW) | | MW | 120 | 225 | Q2 | 2026 | Mindestens 225 MW Solar- oder Windenergiekapazität wurden in Betrieb genommen. |

H.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für das Darlehen

H.3.1. Investition 1: Förderung von EE-Anlagen (Solar- und Windanlagen an Land)

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in den Energieeffizienzfonds (im Folgenden „Fazilität“), um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im litauischen Sektor der erneuerbaren Energien zu verbessern. Im Rahmen der Fazilität werden der Privatwirtschaft sowie öffentlichen Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, direkt Darlehen zur Verfügung gestellt. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Fazilität zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 549 130 737 EUR bereitzustellen.

Die Fazilität wird von INVEGA als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst folgende Produktlinie:

- Direkte Darlehen an private Einrichtungen (einschließlich öffentlicher Stellen, die an derselben Ausschreibung teilnehmen) zur Finanzierung ihrer Investitionen in Kraftwerke für erneuerbare Energien (Wind- und Solarenergie).

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Litauen und INVEGA eine Finanzierungsvereinbarung (oder eine Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung), die Folgendes enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Kreditausschuss, dem Verwaltungsrat von INVEGA oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsorgan getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von regierungsunabhängigen Mitgliedern gebilligt.
2. Kernanforderungen der zugehörigen Anlagestrategie, die Folgendes umfassen:
 - a. Beschreibung des Finanzprodukts und der förderfähigen Endbegünstigten.
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen finanziell tragfähig sind.
 - c. Die Anforderung, den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den Technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen einzuhalten (2021/C58/01).
 - d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten.
3. Der von der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung) abgedeckte Betrag, die Gebührenstruktur des Durchführungspartners und die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionsstrategie der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Abwicklung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a. Beschreibung der wichtigsten Grundsätze des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - b. Beschreibung der wichtigsten Grundsätze der Verfahren des Durchführungspartners, die darauf abzielen, Betrug, Korruption und Interessenkonflikte bei den Tätigkeiten des Durchführungspartners zu verhindern, aufzudecken und zu beheben.

- c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den Anforderungen der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung) zu überprüfen, bevor sie sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichten.
- d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Kontrollen gemäß einem internen Kontrollplan von INVEGA. Bei diesen Kontrollen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme im INVEGA wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; Einhaltung des DNSH-Grundsatzes und der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten haben, um dieselben Kosten zu decken, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen der geltenden Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung) überprüft.

5. Berichterstattungspflichten für Klimainvestitionen für die Fazilität²⁸.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

²⁸ Endbegünstigte, die mit spezifischen Projekten assoziiert sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

H.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|--------------------|---|---|--------------------------------------|---------------|-------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 204 | H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windanlagen an Land) | Meilenstein | Finanzierungsvereinbarung (oder Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung) | Inkrafttreten der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung) | | | | Q4 | 2023 | Inkrafttreten der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung). |
| 205 | H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windanlagen an Land) | Meilenstein | Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch die nationale Fördereinrichtung | Veröffentlichung der Ausschreibung | | | | Q3 | 2024 | INVEGA veröffentlicht eine Aufforderung zur Einreichung von Darlehensanträgen im Einklang mit den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen an private Einrichtungen (einschließlich öffentlicher Stellen, die an derselben Aufforderung teilnehmen). |
| 206 | H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windanlagen an Land) | Ziel | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen | | % | 0 % | 20 % | Q2 | 2025 | INVEGA muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 20 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). |
| 207 | H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windanlagen an Land) | Ziel | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen | | % | 20 % | 100 % | Q2 | 2026 | INVEGA muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). |

| Nr. | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein / Ziel | Titel | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----|--|--------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 208 | H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windanlagen an Land) | Meilenstein | Abschluss der ARF-Investitionsübertragungen für die Fazilität | Bescheinigung oder gleichwertiger Übertragungsnachweis | | | | Q2 | 2026 | Litauen überträgt 549 130 737 EUR für die Fazilität an INVEGA. |

2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Litauens belaufen sich auf 3 849 237 823 EUR.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

1. Finanziellen Beitrag

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Raten werden wie folgt organisiert:

1.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|---|------------------|---|
| 21 | B.1.1 Mehr Ökostromerzeugung im Land | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Verbesserung der institutionellen und rechtlichen Mechanismen zur Förderung der Erzeugung, der Übertragung und des Verbrauchs von Strom aus erneuerbaren Quellen |
| 28 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rechtsrahmens zur Festlegung eines Verfahrens zur Festlegung von Energieeffizienz- und Umweltschutzanforderungen beim Kauf von Straßenfahrzeugen und in Fällen, in denen diese verpflichtend sind |
| 29 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung | Meilenstein | Einrichtung und Betrieb eines Fonds für nachhaltige Mobilität zur Finanzierung der Entwicklung alternativer Kraftstoffe und der Fahrzeuginfrastruktur |
| 37 | B. 1.2 Umwegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/Alternativen Kraftstoffen | Meilenstein | Inbetriebnahme eines Informationssystems für öffentliche und halböffentliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|---|------------------|--|
| 43 | B. 1.2 Umwegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/Alternativen Kraftstoffen | Meilenstein | Annahme des Aktionsplans zur Integration des Ladeinfrastrukturnetzes |
| 44 | B. 1.2 Umwegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Unterstützung zur Steigerung der lokalen Erzeugung von EE-Kraftstoffen (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff) | Meilenstein | Inbetriebnahme eines IT-Systems von Abrechnungseinheiten für erneuerbare Kraftstoffe |
| 70 | C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen | Meilenstein | Inbetriebnahme eines Kompetenzzentrums für offene Daten und den digitalen Wandel |
| 83 | C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrplan | Meilenstein | Zugewiesene Funkfrequenzen für den Aufbau von 5G-Netzen |
| 84 | C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrplan | Meilenstein | Inkrafttreten der Änderungen der einschlägigen Gesetze, die eine schnellere Installation der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur ermöglichen |
| 89 | C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.3. Innovation im Bereich der Mobilität | Meilenstein | Benennung einer für die Verwaltung von Innovationsmaßnahmen im Verkehrsbereich zuständigen Behörde |
| 91 | D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.1: Verbesserung der Qualität der Bildung | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Methodik des Verfahrens für die externe Bewertung der Qualität der Aktivitäten von Bildungseinrichtungen, die Schulbildungsprogramme durchführen |
| 93 | D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.2. Neuorganisation des Schulnetzes | Meilenstein | Inkrafttreten der Änderungen der Regelung für die Einrichtung eines Netzes von Schulen, die formale Bildungsprogramme durchführen |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|--|------------------|---|
| 94 | D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.2. Neuorganisation des Schulnetzes | Meilenstein | Pläne für die Umgestaltung des Netzes von allgemeinbildenden Schulen, die von den Gemeinden im Einklang mit den neu genehmigten Regeln für die Entwicklung des Netzes von Schulen ausgearbeitet und genehmigt wurden, die formale Bildungsprogramme durchführen |
| 95 | D.1.1. Modernische allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.3: Millenniums-Schulprogramm | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zum Millenniums-Schulfortschrittsprogramm |
| 105 | D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.7: Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung | Meilenstein | Studie über die Durchführbarkeit der Entwicklung einer Infrastruktur für frühkindliche Bildung in Kommunen |
| 110 | D.1.3. Berufsberatungssystem zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt | Meilenstein | Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses über die Verfahren zur Regelung des Systems der Berufsberatung (Berufsberatung) |
| 112 | D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.1 Nationale Plattform für Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einrichtung der nationalen Plattform für Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung |
| 116 | D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.3: Lehrlingsausbildung und Lernen am Arbeitsplatz | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einrichtung eines Programms zur Förderung der Lehrlingsausbildung und des Lernens am Arbeitsplatz |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|------------------------|--|-------------------------|--|
| 126 | E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.4. Systematische FuE-Förderung in Hochschuleinrichtungen und Forschungsanalysen | Meilenstein | Inkrafttreten des Rechtsakts zur Einrichtung der Agentur für die Durchführung der Wissenschaftspolitik |
| 127 | E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovationen, Entwicklung eines Ökosystems für Start-up-Unternehmen und Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen – E.1.2.1. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Schaffung einer einzigen Agentur zur Innovationsförderung und die Optimierung des Netzes der bestehenden Agenturen | Meilenstein | Inkrafttreten des Beschlusses der Regierung zur Einrichtung der Innovationsagentur und zur Übertragung von Innovationsförderfunktionen von anderen Agenturen |
| 128 | E.1.2 Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovation, Entwicklung eines Ökosystems für Start-up-Unternehmen und Entwicklung grüner Innovationen – E.1.2.1. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Schaffung einer einzigen Agentur zur Innovationsförderung und die Optimierung des Netzes der bestehenden Agenturen | Meilenstein | Inkrafttreten der überarbeiteten Rechtsvorschriften über innovative Tätigkeiten |
| 132 | E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.1. Festlegung der Prioritäten für intelligente Spezialisierung | Meilenstein | Inkrafttreten des überarbeiteten Konzepts der intelligenten Spezialisierung |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|--|------------------|---|
| 142 | F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem. F.1.2.1. Abschaffung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die ineffizient sind, nicht mehr den Prioritäten des Staates entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen | Meilenstein | Vorlage der Vorschläge, die auf der Grundlage einer eingehenden Analyse für den Entzug von Steuerbefreiungen und besonderen Steuerregelungen unterbreitet wurden, an das Parlament |
| 144 | F. 1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem – F.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern | Meilenstein | Vorlage der Vorschläge zur Ausweitung der Umweltsteuern und der Besteuerung anderer Quellen, die weniger schädlich für das Wirtschaftswachstum sind, auf der Grundlage einer eingehenden Analyse an das Parlament |
| 146 | F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem – F.1.2.3. Bewertung der Wirksamkeit der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge bei der Verhinderung von Armut und der Verringerung von Einkommensungleichheiten | Meilenstein | Durchführung der Studie über die Wirksamkeit der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge bei der Verringerung von Armut und Einkommensungleichheit |
| 152 | F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.4. Förderung öffentlich-privater Partnerschaften | Meilenstein | Inkrafttreten der Änderungen der Vorschriften für die Vorbereitung und Durchführung öffentlich-privater Partnerschaften |
| 155 | F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.1. Mehr Transparenz beim Handel mit Gebrauchtfahrzeugen | Meilenstein | Die staatliche Steuerinspektion und der Zoll beschaffen Daten über Fahrzeughalter aus dem Buchführungssystem der Fahrzeughalter. |
| 168 | F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.3. Robotisierung von Geschäftsabläufen bei der staatlichen Steuerinspektion | Meilenstein | Abschluss der Automatisierung von zwei Geschäftsprozessen durch die Staatliche Steuerinspektion |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|------------------------|---|-------------------------|---|
| 179 | F.1.9. Repository System for Audit and Controls (Repository System for Audit and Controls) | Meilenstein | Repository System for Audit and Controls (Repository System for Audit and Controls): Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität |
| 182 | G.1.1. Garantiertes Mindesteinkommen – G.1.1.2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einführung einer Zusatzleistung für alleinstehende Personen mit Behinderungen und älteren Menschen |
| 185 | G.1.1. Garantiertes Mindesteinkommen – G.1.1.3. Akkreditierung der Sozialfürsorge | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Anforderungen an die Erbringung akkreditierter Sozialfürsorgeleistungen |
| 186 | G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.1. Optimierung und Verbesserung der operativen Abläufe der Arbeitsverwaltungen unter Gewährleistung einer systematischen Kundenorientierung | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Regelung der operativen Abläufe der Arbeitsverwaltung |
| 188 | G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Beschäftigungsförderung zur Durchführung von Pilotmaßnahmen (Förderung des Unternehmertums und Unterstützung des Lernens, das Qualifikationen und Kompetenzen mit hohem Mehrwert bietet, mit Schwerpunkt auf dem digitalen und ökologischen Wandel) |
| | | Teilbetrag | 649 543 707 EUR |

1.2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|------------------------|--|-------------------------|-------------|
|------------------------|--|-------------------------|-------------|

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|---|------------------|---|
| 2 | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.2. Entwicklung eines digitalen Gesundheitssystems zur Erleichterung der Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten |
| 57 | B.1.4 Erhöhung der Treibhausgasabsorptionskapazität | Meilenstein | Rechtsvorschriften über die Wiederherstellung von Feuchtgebieten (Feuchtgebiete) und ihren weiteren Schutz und ihre nachhaltige Nutzung sind in Kraft getreten. |
| 64 | C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über eine effiziente Datenverarbeitung. |
| 80 | C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.4. Finanzierungsinstrumente für Unternehmensgründungen und digitale Innovation | Meilenstein | Veröffentlichung der Ausschreibung und Genehmigung der Finanzierungsbedingungen für die Entwicklung und Einführung innovativer technologischer Lösungen in der Wirtschaft |
| 92 | D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.1: Verbesserung der Qualität der Bildung | Meilenstein | Inkrafttreten der überarbeiteten Vorschul-, Primar-, Sekundar- und Sekundarbildungsprogramme (Lehrplan) |
| 107 | D.1.2. Zugang zur Kompetenzentwicklung und Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes über die Erwachsenenbildung zur Einführung eines koordinierten Systems des lebenslangen Lernens (LLL) und zur Festlegung der Grundsätze für die Funktionsweise |
| 201 | H.1.3. Steigerung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.1. Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler und Vorbereitung der litauischen Studie zur Modellierung des Energiesystems | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|--|------------------|--|
| 1 | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.1. Rechtsrahmen zur Regelung der Organisation, Verwaltung und Erbringung von Krankentransportdiensten | Meilenstein | Inkrafttreten des geänderten Gesetzes über Gesundheitseinrichtungen und des Gesetzes über das Gesundheitssystem der Republik Litauen und der damit verbundenen Rechtsvorschriften |
| 3 | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.3. Aktionsplan zur Entwicklung von Familienmedizin 2016-2025 | Meilenstein | Annahme des aktualisierten Aktionsplans zur Entwicklung der Familienmedizin für den Zeitraum 2016-2025 |
| 27 | B.1.1 Mehr Ökostromerzeugung im Land – B.1.1.3 Installation anderer Stromspeicherinfrastruktur | Ziel | Installierte Kapazität neuer Stromspeicheranlagen (MW) |
| 50 | B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.2. Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung der Gebäuderenovierung und der technischen Unterstützung | Meilenstein | Aufbau und Betrieb eines Kompetenzzentrums für Gebäuderenovierung |
| 76 | C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2. Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen | Ziel | Unterzeichnung von Verträgen mit den Eigentümern der digitalen und digitalisierten kulturellen Ressourcen über die Öffnung der Ressourcen, die den Nutzern zugänglich gemacht werden |
| 99 | D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.4: Stärkung der Kompetenzen des pädagogischen Personals | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Festlegung der Anforderungen an die Ausarbeitung und Durchführung nationaler Qualifizierungsprogramme für pädagogisches Personal. |
| 115 | D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.2: Beurteilung der Befähigung | Meilenstein | Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung von Exzellenzzentren in der beruflichen Aus- und Weiterbildung |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|--|------------------|--|
| 129 | E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovationen, Entwicklung eines Ökosystems für Start-up-Unternehmen und Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen – E.1.2.1. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Schaffung einer einzigen Agentur zur Innovationsförderung und die Optimierung des Netzes der bestehenden Agenturen | Meilenstein | Inkrafttreten des erneuerten Rahmens für Anreize für Unternehmen, in FuE zu investieren |
| 147 | F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem – F.1.2.3. Bewertung der Wirksamkeit der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge bei der Verhinderung von Armut und der Verringerung von Einkommensungleichheiten | Meilenstein | Inkrafttreten von Änderungen der Rechtsvorschriften über die Einkommensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge, die frühestens 2024 in Kraft treten sollen |
| 158 | F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.3. Begrenzung der Verwendung von Bargeld | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Beschränkung von Barzahlungen in risikobehafteten Wirtschaftszweigen und/oder einzelnen Arten von Transaktionen |
| 180 | G.1.1. Garantierter Mindesteinkommen – G.1.1.1. Studie über die Mindesteinkommensregelung und damit verbundene Änderungen der Rechtsvorschriften | Meilenstein | Abschluss einer Studie über die Angemessenheit der Mindesteinkommensregelung |
| 184 | G.1.1. Garantierter Mindesteinkommen – G.1.1.2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Änderung des Rentenindexierungsmechanismus |
| | | Teilbetrag | 221 820 028 EUR |

1.3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|---|------------------|------|
|-----------------|---|------------------|------|

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|---|------------------|--|
| 4 | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.4. Einführung eines grundlegenden Modells für die Erbringung öffentlicher Gesundheitsdienste | Meilenstein | Inkrafttreten eines Grundmodells für die Erbringung öffentlicher Gesundheitsdienste, das gleiche Bedingungen für die Inanspruchnahme notwendiger und hochwertiger Dienstleistungen für die Zielgruppen der Gesellschaft schafft, insbesondere für schutzbedürftige und sozial ausgegrenzte Zielgruppen |
| 18 | A.1.3. Systemische Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems gegenüber der Arbeit in Notsituationen A.1.3.1. Aktionsplan zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen und Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen | Meilenstein | Inkrafttreten eines Aktionsplans zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen und zur Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen |
| 58 | B.1.5 Hin zu einer Kreislaufwirtschaft | Meilenstein | Inkrafttreten des Aktionsplans für den Übergang zur Kreislaufwirtschaft |
| 108 | D 1.2. Zugang zur Kompetenzentwicklung und Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene | Meilenstein | Inbetriebnahme des Informationssystems der zentralen Anlaufstelle für lebenslanges Lernen |
| 121 | E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.1. Verbesserung der Hochschulfinanzierung und der Zulassungssysteme für Studierende | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsakte zur Schaffung eines Systems von Verträgen mit Hochschuleinrichtungen |
| 122 | E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.1. Verbesserung der Hochschulfinanzierung und der Zulassungssysteme für Studierende – E.1.1.2. Verbesserung der Effizienz des Hochschulnetzes durch Verfeinerung der Aufgaben von Universitäten und Hochschulen | Meilenstein | Inkrafttreten des geänderten Forschungs- und Studiengesetzes zur Änderung des Systems für die Finanzierung und Einschreibung an Hochschulen |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|---|------------------|---|
| 143 | F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem – F.1.2.1. Abschaffung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die ineffizient sind, nicht mehr den Prioritäten des Staates entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen | Meilenstein | Inkrafttreten von Änderungen des Steuerrechts zur Abschaffung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen |
| 145 | F. 1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem – F.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern | Meilenstein | Inkrafttreten der Änderungen der Rechtsvorschriften über Verbrauchsteuern, Umweltsteuern und Immobiliensteuern |
| 156 | F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.2. Gerechte Besteuerung von Online-Wirtschaftstätigkeiten | Meilenstein | Inkrafttreten der rechtlichen Verpflichtung der Betreiber von Online-Plattformen, Daten über Transaktionen auf Online-Plattformen zu erheben und den Steuerbehörden zu melden |
| 183 | G.1.1. Garantiertes Mindesteinkommen – G.1.1.2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen | Meilenstein | Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung zur Erhöhung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit |
| 5 | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.5. Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Berufsqualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe |
| 69 | C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen | Meilenstein | Veröffentlichung einer Ausschreibung für innovative Lösungen und Instrumente zur Gewährleistung besserer Kommunikationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|---|------------------|---|
| 151 | F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.3. Verbesserung der Struktur der kommunalen Einnahmen | Meilenstein | Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Methodik zur Festsetzung der kommunalen Haushaltseinnahmen und Veröffentlichung der Ergebnisse des systematischen Vergleichs kommunaler Steuerindikatoren und der Bewertung der Fähigkeit der Kommunen zur Einnahmenerhebung |
| 177 | F.1.8. Ein einziges Fenster für die Zahlung von Geldbußen | Meilenstein | Annahme von Änderungen von Rechtsakten, die es der staatlichen Steuerinspektion ermöglichen, die Mehrheit der Geldbußen und Wirtschaftssanktionen zu verwalten |
| 6 | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.6. Aufbau eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung auf der Grundlage des Modells der regionalen Zusammenarbeit | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über die Einrichtung und Regulierung eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung auf der Grundlage des Modells der Exzellenzzentren und der regionalen Zusammenarbeit |
| 48 | B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.1. Aktualisierung und Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -normen in der Praxis und Entwicklung einer Methodik für die Entwicklung nachhaltiger Städte | Meilenstein | Inkrafttreten der folgenden Rechtsakte: den Plan für die Umsetzung der langfristigen Gebäuderenovierungsstrategie, Änderung der technischen Vorschrift für das Bauwesen „Design und Zertifizierung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“, genehmigt durch den Erlass Nr. D1-754 2016-11 des Umweltministers C) Leitlinien für eine nachhaltige Stadtentwicklung, genehmigt durch Erlass des Umweltministers d) Änderung der technischen Vorschrift für das Bauwesen CTR 2.05.07:2005 „Design of Wooden Structures“, genehmigt durch den Erlass Nr. D1-79 des Umweltministers 2005-02-10 |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|---|------------------|--|
| 60a | C.1.1a Umgestaltung der Governance im Bereich der öffentlichen Informationstechnologie – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit | Meilenstein | Annahme des Programms zur Entwicklung der Cybersicherheit. |
| 106 | D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.7: Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Kriterien (Leitlinien) für den Lehrplan für die Vorschulbildung |
| 153 | F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.4. Förderung öffentlich-privater Partnerschaften | Meilenstein | Inkrafttreten des Legislativpakets zur Schaffung eines verbesserten Rahmens für die Nutzung strategischer und langfristiger öffentlich-privater Partnerschaften |
| 154 | F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.5. Konsolidierung der nationalen Entwicklungsinstitutionen | Meilenstein | Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses, mit dem der Status einer nationalen Entwicklungsinstitution für drei Institutionen aufgehoben und einer Institution überlassen wird |
| | | Teilbetrag | 452 534 313 EUR |

1.4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|--|------------------|--|
| 15 | A.1.2. Reform der Langzeitpflegedienste A.1.2.1. Einführung des Langzeitpflegemodells | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Langzeitpflegemodells |
| 67 | C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten | Ziel | Inbetriebnahme des Datenaustauschtools |
| 68 | C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen | Meilenstein | Inkrafttreten der geänderten Verordnung über die Bereitstellung von Informationen für Menschen mit Behinderungen |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|---|------------------|--|
| 124 | E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.3. Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Hochschuleinrichtungen | Ziel | Zahl der von Hochschuleinrichtungen abgeschlossenen Internationalisierungsprojekte |
| 150 | F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.2. Ausgabenüberprüfung | Meilenstein | Abschluss der umfassenden Überprüfung der Haushaltsausgaben |
| 157 | F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.2. Gerechte Besteuerung von Online-Wirtschaftstätigkeiten | Meilenstein | Die staatliche Steuerinspektion erhält detaillierte Daten über Transaktionen auf Online-Plattformen |
| 169 | F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.4. Digitalisierung der Steuerzeichen | Meilenstein | Abschluss des Pilotprojekts zur Ersetzung physischer Steuerzeichen für alkoholische Getränke durch digitale Lösungen |
| 181 | G.1.1. Garantierter Mindesteinkommen – G.1.1.1. Studie über die Mindesteinkommensregelung und damit verbundene Änderungen der Rechtsvorschriften | Meilenstein | Inkrafttreten von Änderungen der einschlägigen Gesetze über den Schutz des Mindesteinkommens |
| 79 | C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.3. Produktion digitaler Bildungsinhalte und -ressourcen | Ziel | Inbetriebnahme digitaler Lerneinrichtungen |
| 103 | D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.6: Wandel der digitalen Bildung | Ziel | Zahl der Hochschullehrer, die den Kurs zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen abgeschlossen haben |
| 104 | D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.6: Wandel der digitalen Bildung | Ziel | Anzahl der Lehrkräfte, die als IT-Lehrkraft qualifiziert sind und einen Masterabschluss in IT erworben haben |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|--|------------------|--|
| 148 | F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.1. Verbesserungen des Haushaltsrahmens | Meilenstein | Inkrafttreten der Methode der mittelfristigen Haushaltsplanung, der Methode zur Berechnung der Basiskosten und der Änderungen des Gesetzes über die Haushaltsstruktur im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Staatshaushalts. |
| 81 | C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.4. Finanzierungsinstrumente für Unternehmensgründungen und digitale Innovation | Ziel | Inkrafttreten von Verträgen über finanzielle Anreize für Unternehmensgründungen und digitale Innovation |
| 139 | F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor – F.1.1.2 Einrichtung eines zentralisierten Ausbildungssystems für die Entwicklung von Kompetenzen im öffentlichen Sektor | Meilenstein | Strategische Leitlinien und Schulungsmodul |
| 149 | F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.1. Verbesserungen des Haushaltsrahmens | Meilenstein | Inkrafttreten der Regierungsbeschluss zur Billigung des ersten detaillierten mittelfristigen Haushaltsprojekts für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 |
| 159 | F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.4. Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler | Ziel | Anzahl der Schüler der ersten bis zwölften Klasse, die eine elektronische Schülerkarte mit Zahlungsfunktion erhalten haben. |
| 160 | F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.4. Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler | Ziel | Anzahl der Schulen (Primär-, Sekundar-, Progymnasiums, Gymnasium) mit neu gegründeter oder ausgebauter unbarer Zahlungsinfrastruktur |
| | | Teilbetrag | 199 638 025 EUR |

1.5. Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|---|------------------|------|
|-----------------|---|------------------|------|

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|---|------------------|--|
| 10 | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.9. Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe | Meilenstein | Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe |
| 34 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.2. Unterstützung für den Kauf emissionsfreier öffentlicher Verkehrsmittel | Meilenstein | Inkrafttreten der Reform des zwischenstädtischen Mobilitätssystems |
| 55 | B.1.4 Erhöhung der Treibhausgasabsorptionskapazität | Ziel | Wiedervernässung von Torfflächen |
| 65 | C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten | Ziel | Inbetriebnahme des Datenverwaltungsmodells |
| 102 | D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.6: Wandel der digitalen Bildung | Ziel | Anzahl der Lehrkräfte, die den Kurs zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen absolviert haben |
| 111 | D.1.3. Berufsberatungssystem zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt | Ziel | Zahl der Berufsspezialisten, die Dienstleistungen in Schulen erbringen |
| 125 | E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.3. Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Hochschuleinrichtungen | Ziel | Zahl der Personen, die Unterstützung für die Integration ausländischer Studierender erhalten haben |
| 148a | F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.1. Verbesserungen des Haushaltsrahmens | Meilenstein | Inbetriebnahme des Instruments des strategischen Management-Informationssystems zur Automatisierung der mittelfristigen Haushaltsplanung |
| 162 | F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.5. Mehr Transparenz im Baugewerbe | Meilenstein | Inbetriebnahme digitaler Werkzeuge zur Echtzeitregistrierung von Personen, die im Baugewerbe tätig sind, und die Identifizierung von Personen, die illegal auf Baustellen arbeiten |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|--|------------------|--|
| 172 | F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.6. Verbesserung der Kompetenzen des Personals der staatlichen Steuerinspektion und des litauischen Zolls | Meilenstein | Inbetriebnahme von Instrumenten zur wirksamen Verwaltung der Kompetenzen der staatlichen Steuerinspektion und der Zollbediensteten sowie der Zollkunden, die für eine effiziente Steuer- und Zollverwaltung erforderlich sind |
| 175 | F.1.7. Entwicklung eines elektronischen Dokumentenökosystems – F.1.7.1. Teilmaßnahme 1. Schaffung einer Lösung zur Ermöglichung von E-Receipts | Meilenstein | Inbetriebnahme technologischer Lösungen für die praktische Nutzung von E-Receipts in Geschäftsprozessen |
| 197 | H.1.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge in der Binnenschifffahrt | Meilenstein | Kauf und Lieferung einer nicht selbstfahrenden Barge |
| 198 | H.1.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge in der Binnenschifffahrt | Meilenstein | Kauf und Lieferung eines 100 %igen Elektrokrans |
| 25 | B.1.1 Mehr Ökostromerzeugung im Land – B.1.1.2 Unterstützung für den Bau von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie) und individueller Speicheranlagen | Ziel | Schaffung neuer (individueller) Speicherkapazität für Strom aus erneuerbaren Quellen (MWh) |
| 40 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/Alternativen Kraftstoffen | Ziel | Inbetriebnahme eines Dienstes privater Ladepunkte |
| 62 | C.1.1 Transformation der öffentlichen IT-Governance | Ziel | Die Abteilung für staatliche Informationstechnologiedienste erbringt IT-Dienstleistungen für Haushaltsinstitutionen, die in der Entschließung Nr. 498 der Regierung der Republik Litauen auf konsolidierter Basis festgelegt wurden. |
| 71 | C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen | Ziel | Inbetriebnahme von Lösungen für digitale öffentliche Dienste für Menschen mit Behinderungen |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|------------------------|--|-------------------------|---|
| 135 | E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.3. Förderung der Teilnahme von Wissenschaft und Wirtschaft am Forschungs- und Innovationsprogramm der EU „Horizont Europa“ und an anderen internationalen Finanzierungsprogrammen | Ziel | Geförderte Projekte und Beratungsdienste für potenzielle Antragsteller im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ von Hochschuleinrichtungen und KMU |
| 202 | H.1.3. Steigerung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.2. Förderung des Baus von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie) | Ziel | Schaffung neuer Stromerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Quellen (MW) |
| | | Teilbetrag | 199 638 025 EUR |

1.6. Sechste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|---|------------------|---|
| 8 | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.8. Einrichtung einer repräsentativen Erhebung von Referenzgenomdaten im Rahmen des Gesundheitsprojekts „Genome Europe“ | Ziel | Anzahl der Sequenzierungstests für das gesamte menschliche Genom |
| 11 | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.10. Entwicklung eines Modells zur Bewertung der Qualität der Gesundheitsversorgung | Ziel | Anteil der Gesundheitseinrichtungen des nationalen litauischen Gesundheitssystems auf der Grundlage einer Reihe von Leistungsindikatoren |
| 16 | A.1.2. Reform der Langzeitpflegedienste A.1.2.2. Ausbau der Humanressourcen und der Infrastrukturkapazität für die Erbringung von Langzeitpflegediensten | Ziel | Anteil der Patienten in der Langzeitpflege, die ambulante Langzeitpflegeleistungen in Anspruch nehmen (in %) |
| 22 | B. 1.1 Mehr Ökostromerzeugung im Land – B.1.1.1 Vorbereitende Schritte für den Ausbau der Offshore-Windenergieinfrastruktur | Meilenstein | Durchführung und Abschluss der vorbereitenden Arbeiten für die Entwicklung von Offshore-Windkraftanlagen und die Errichtung der Infrastruktur |
| 31 | B.1.2. Bewegung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Förderung des Kaufs sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Unternehmen | Ziel | Anzahl der in Litauen erworbenen und zugelassenen sauberen Fahrzeuge |
| 35 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.2. Unterstützung für den Kauf emissionsfreier öffentlicher Verkehrsmittel | Ziel | Lieferung elektrischer und wasserstoffbetriebener öffentlicher Verkehrsmittel (Busse) |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|---|------------------|---|
| 38 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/Alternativen Kraftstoffen | Ziel | Inbetriebnahme eines Dienstes öffentlich zugänglicher Ladepunkte und von Ladestationen mit sehr hoher Leistung für Güter und Busse |
| 53 | B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.4. Förderung einer schnelleren Gebäuderenovierung im Einklang mit den aktuellen Gebäuderenovierungsstandards | Ziel | Bereich der renovierten Mehrfamilienhäuser |
| 96 | Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.3: Millenniums-Schulprogramm | Ziel | Anzahl der Schulen, die zur Verbesserung der Qualität der Aktivitäten unterstützt werden |
| 190 | G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft | Ziel | Abschluss des Pilotprojekts zur Unterstützung der Ausbildung zum Erwerb von Qualifikationen und/oder Kompetenzen |
| 51 | B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.2. Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung der Gebäuderenovierung und der technischen Unterstützung | Ziel | Inbetriebnahme und Erbringung von Dienstleistungen von drei Informationssystemen für die Planung der Gebäuderenovierung, für die Verwaltung von Renovierungsprojekten und für die litauische Gebäudedatenbank |
| 176 | F.1.7. Entwicklung eines elektronischen Dokumentenökosystems – F.1.7.2 Teilmaßnahme 2. Schaffung einer Lösung für internationale elektronische Sendungen | Meilenstein | Inbetriebnahme technologischer Lösungen, die die praktische Nutzung internationaler elektronischer Sendungen in Geschäftsprozessen ermöglichen |
| | | Teilbetrag | 89 349 768 EUR |

1.7. Siebte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|---|------------------|--|
| 7 | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.7 Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien | Meilenstein | Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien |
| 12 | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.11. Digitalisierung des Gesundheitswesens | Ziel | Anteil der Bevölkerung des Landes an der Bevölkerung, die Gesundheitsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung erbringt |
| 13 | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.11. Digitalisierung des Gesundheitswesens | Ziel | Anteil der ambulanten und stationären Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung, die elektronische Gesundheitsprodukte verwenden |
| 19 | A.1.3. Systemische Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems gegenüber der Arbeit in Notsituationen A.1.3.2. Modernisierung der Fachzentren im Cluster Infektionskrankheiten | Ziel | Zahl der modernisierten Gesundheitseinrichtungen, zu denen auch Fachzentren im Cluster Infektionskrankheiten gehören |
| 20 | A.1.3. Systemische Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems gegenüber der Arbeit in Notsituationen A.1.3.3. Modernisierung der Notfalldienste und Reanimationseinheiten in regionalen Krankenhäusern | Ziel | Zahl der modernisierten Gesundheitseinrichtungen in Krankenhäusern, Rehabilitations- und Intensivstationen |
| 30 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Einführung eines elektronischen Mautsystems auf der Grundlage des Nutzer- und des Verursacherprinzips |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|--|------------------|---|
| 45 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung der Entwicklung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff) | Ziel | Installierte Gesamtkapazität neuer Biomethan-Erzeugungsanlagen, MW |
| 52 | B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.3. Förderung der Bereitstellung von Bauprodukten und -dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen | Ziel | Operative Produktionskapazität modularer Strukturen aus organischen Stoffen |
| 78 | C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2. Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen | Ziel | Digitale (elektronische) Ressourcen, die Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt werden |
| 82 | C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.5. IKT-Exzellenzzentrum | Ziel | Inbetriebnahme des Exzellenzzentrums |
| 85 | C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrplan | Ziel | Inbetriebnahme von 5G-Diensten in städtischen Gebieten und anderen Fernstraßen und Eisenbahnstrecken von nationaler Bedeutung, Flughäfen und Seehäfen |
| 123 | E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.2. Verbesserung der Effizienz des Hochschulnetzes durch Verfeinerung der Aufgaben von Universitäten und Hochschulen | Ziel | Abgeschlossene Projekte zur Umstrukturierung von Kollegien (erneuerte Dienstreisen) |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|---|------------------|--|
| 133 | E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.2. Unterstützung der Umsetzung auftragsorientierter Wissenschafts- und Innovationsprogramme im Bereich der intelligenten Spezialisierung | Ziel | Anzahl der in Betrieb befindlichen Exzellenzzentren |
| 163 | F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.5. Mehr Transparenz im Baugewerbe | Ziel | Anteil der elektronisch identifizierbaren Arbeitnehmer auf Baustellen an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer |
| 164 | F.1.5. Instrumente, die Unternehmen zur Steuerung des Insolvenzrisikos zur Verfügung stehen | Meilenstein | Inbetriebnahme von vier digitalen Instrumenten, die für das Insolvenzrisikomanagement von Unternehmen entwickelt wurden und dazu beitragen |
| 170 | F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.5. Neue Datenanalysetools und Modernisierung der IT-Systeme des Zolls | Meilenstein | Inbetriebnahme von fünf neuen Datenanalysemethoden für die Verarbeitung von Daten aus bestehenden und fünf neuen Datenquellen |
| 171 | F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.5. Neue Datenanalysetools und Modernisierung der IT-Systeme des Zolls | Ziel | Schnittstellen zu den Informationssystemen externer Behörden, die Daten, Fahrzeuge und Waren verwalten, sowie Verkehrsmanagementsysteme |
| 173 | F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.6. Verbesserung der Kompetenzen des Personals der staatlichen Steuerinspektion und des litauischen Zolls | Ziel | Geschulte Personen beim litauischen Zoll und bei der staatlichen Steuerinspektion |
| 174 | F.1.7. Entwicklung eines elektronischen Dokumenten-Ökosystems | Meilenstein | Inkrafttreten einer Reihe von Rechtsakten über die Verarbeitung elektronischer Abrechnungsdokumente und ihrer Steuerdaten (Barregisterprotokolle, elektronische Empfangsbelege, internationale elektronische Frachtbriefe) |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|---|------------------|--|
| 187 | G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.1. Optimierung und Verbesserung der operativen Abläufe der Arbeitsverwaltungen unter Gewährleistung einer systematischen Kundenorientierung | Ziel | Abschluss des digitalen Wandels der Arbeitsverwaltung |
| 199 | H.1.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge in der Binnenschifffahrt | Meilenstein | Kauf und Lieferung eines Elektroschiffs |
| 9 | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.8. Einrichtung einer repräsentativen Erhebung von Referenzgenomdaten im Rahmen des Gesundheitsprojekts „Genome Europe“ | Ziel | Anzahl der Sequenzierungstests für das gesamte menschliche Genom |
| 14 | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.9. Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe | Ziel | Anteil der Angehörigen der Gesundheitsberufe, deren Zulassung erfasst und digital überwacht wird |
| 17 | A.1.2. Reform der Langzeitpflegedienste A.1.2.2. Ausbau der Humanressourcen und der Infrastrukturkapazität für die Erbringung von Langzeitpflegediensten | Ziel | Anteil der Patienten in der Langzeitpflege, die ambulante Langzeitpflegeleistungen in Anspruch nehmen (in %) |
| 41 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/Alternativen Kraftstoffen | Ziel | Inbetriebnahme eines Dienstes privater Ladepunkte |
| 72 | C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen | Ziel | Zufrieden stellende Nutzung öffentlicher Dienste durch Menschen mit Behinderungen |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|--|------------------|---|
| 130 | E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovationen, Entwicklung eines Ökosystems für Start-up-Unternehmen und Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen – E.1.2.2. Steigende Nachfrage nach Innovationen in Litauen durch Nutzung des Potenzials des öffentlichen Auftragswesens – E.1.2.4. Förderung der Entwicklung grüner Innovationen | Ziel | Anzahl der durchgeführten innovativen Projekte |
| 131 | E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovationen, Entwicklung eines Ökosystems für Start-up-Unternehmen und Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen – E.1.2.3. Förderung der Entwicklung des Ökosystems für Start-up-Unternehmen | Ziel | Anzahl der Start-up-Unternehmen, die Investitionen erhalten haben |
| 141 | F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor – F.1.1.2 Einrichtung eines zentralisierten Ausbildungssystems für die Entwicklung von Kompetenzen im öffentlichen Sektor | Ziel | Anzahl der abgeschlossenen Schulungen zu digitalen, finanziellen, analytischen oder Führungskompetenzen |
| | | Teilbetrag | 172 317 410 EUR |

1.8. Achte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|--|------------------|--|
| 13a | A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.11. Digitalisierung des Gesundheitswesens | Meilenstein | Aktionsplan für die Entwicklung des digitalen Gesundheitssystems |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|--|------------------|--|
| 26 | B.1.1 Mehr Ökostromerzeugung im Land – B.1.1.2 Unterstützung für den Bau von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie) und individueller Speichieranlagen | Ziel | Schaffung neuer (individueller) Speicherkapazität für Strom aus erneuerbaren Quellen (MWh) |
| 32 | B.1.2. Bewegung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Förderung des Kaufs sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Unternehmen | Ziel | Anzahl der in Litauen erworbenen und zugelassenen sauberen Fahrzeuge |
| 33 | B.1.2. Bewegung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Förderung des Kaufs sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Unternehmen | Ziel | Anzahl der in Litauen hergestellten (montierten) und nachgerüsteten Elektrobusse |
| 36 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.2. Unterstützung für den Kauf emissionsfreier öffentlicher Verkehrsmittel | Ziel | Lieferung elektrischer und wasserstoffbetriebener öffentlicher Verkehrsmittel (Busse) |
| 39 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/Alternativen Kraftstoffen | Ziel | Inbetriebnahme eines Dienstes von öffentlichen und öffentlich zugänglichen Ladepunkten und Ladestationen mit sehr hoher Leistung für Güter und Busse |
| 42 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/Alternativen Kraftstoffen | Ziel | Inbetriebnahme öffentlicher komprimierter Biogas- und Wasserstoffstationen |
| 46 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung der Entwicklung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff) | Ziel | Jährliche zusätzliche Produktion flüssiger Biokraftstoffe der zweiten Generation |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|--|------------------|--|
| 47 | B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung der Entwicklung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff) | Ziel | Gesamtmenge des erzeugten „grünen Wasserstoffs“ |
| 54 | B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.4. Förderung einer schnelleren Gebäuderenovierung im Einklang mit den aktuellen Gebäuderenovierungsstandards | Ziel | Bereich der renovierten Mehrfamilienhäuser |
| 56 | B.1.4 Erhöhung der Treibhausgasabsorptionskapazität | Ziel | Wiedervernässung von Torfflächen |
| 60b | C.1.1a Umgestaltung der Governance im Bereich der öffentlichen Informationstechnologie – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit | Meilenstein | Einrichtung eines nationalen Cybersicherheitsüberwachungssystems. |
| 60c | C.1.1a Umgestaltung der Governance im Bereich der öffentlichen Informationstechnologie – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit | Meilenstein | Stärkung der Kapazitäten für Ermittlungen im Bereich Cyberkriminalität |
| 61 | C.1.1 Transformation der öffentlichen IT-Governance | Ziel | Die Abteilung für staatliche Informationstechnologiedienste erbringt IT-Dienstleistungen für Haushaltsinstitutionen, die in der Entschließung Nr. 498 der Regierung der Republik Litauen auf konsolidierter Basis festgelegt wurden. |
| 66 | C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten | Ziel | Integration von Informationsressourcen in den Datensee |
| 73 | C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen | Ziel | Abgeschlossene Projekte zur Digitalisierung der Dienstleistungen und zur Steigerung des Reifegrads der erbrachten Dienstleistungen |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|--|------------------|--|
| 74 | C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.1. Entwicklung der technischen Ressourcen in litauischer Sprache | Meilenstein | Bereitstellung litauischer Sprachressourcen für die Entwicklung künstlicher Intelligenz und innovativer Technologien |
| 75 | C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.1. Entwicklung der technischen Ressourcen in litauischer Sprache | Ziel | Abgeschlossene Projekte zur Schaffung litauischer Sprachressourcen, die für die Entwicklung von KI-Lösungen erforderlich sind |
| 77 | C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2. Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen | Ziel | Abgeschlossene Verträge über die Öffnung und Zugänglichmachung digitaler kultureller Ressourcen für die Nutzer |
| 88 | C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.2. Weiterentwicklung von Netzen mit sehr hoher Kapazität | Ziel | Verbindungen zu privaten und öffentlichen Unternehmen mit Gigabit-Geschwindigkeit, nichtstaatlichen und staatlichen Organisationen und kommunalen Einrichtungen (sozioökonomische Triebkräfte) |
| 90 | C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.3. Innovation im Bereich der Mobilität | Ziel | Inbetriebnahme digitaler Lösungen für Mobilitätsinnovationen |
| 97 | D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.3: Millenniums-Schulprogramm | Ziel | Anzahl der Schulen, die zur Verbesserung der Qualität der Aktivitäten unterstützt werden |
| 98 | D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.4: Stärkung der Kompetenzen des pädagogischen Personals | Ziel | Anzahl der pädagogischen Mitarbeiter, die Ausbildungsprogramme abgeschlossen haben |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|--|------------------|--|
| 100 | D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.5: Entwicklung des MINKTAM-Ökosystems | Ziel | Zahl der modernisierten STEAM-Zentren |
| 101 | D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.5: Entwicklung des MINKTAM-Ökosystems | Ziel | Anzahl der mobilen Laboratorien |
| 109 | D.1.2. Zugang zur Kompetenzentwicklung und Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene | Ziel | 18-65-Jährige müssen eine qualitätsgesicherte Ausbildung abschließen, davon mindestens 40 % für digitale Kompetenzen unter Verwendung eines einheitlichen Rahmens für lebenslanges Lernen. |
| 113 | D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.1 Nationale Plattform für Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung | Ziel | Neue/aktualisierte Berufsbildungsprogramme wurden registriert, um sie den Berufsbildungsanbietern zur Verfügung zu stellen |
| 114 | D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.1 Nationale Plattform für Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung | Ziel | Ausbilder und/oder Kapitäne, die an der Ausbildung von Auszubildenden und Praktikanten beteiligt sind |
| 117 | D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.3: Lehrlingsausbildung und Lernen am Arbeitsplatz | Ziel | Abgeschlossene Lehrlingsausbildungen |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|--|------------------|---|
| 118 | D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.4: Mobilitätsprogramm | Ziel | Studierende, die an einem nationalen Mobilitätsprogramm in sektoralen praktischen Ausbildungszentren teilgenommen und ein Zertifikat über die Verbesserung ihrer praktischen und digitalen Kompetenzen erhalten haben (mindestens 40 % der Teilnehmer müssen ihre digitalen Kompetenzen verbessern) |
| 119 | D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.5. Mehr Berufschancen für Schüler | Ziel | Schüler, die an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I und II eingeschrieben sind, haben die Module der beruflichen Erstausbildung abgeschlossen |
| 120 | D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.5. Mehr Berufschancen für Schüler | Ziel | Schüler der Sekundarstufe I, die an experimentellen Berufsbildungsprogrammen eingeschrieben sind, erhielten Unterstützung |
| 134 | E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.2. Unterstützung der Umsetzung auftragsorientierter Wissenschafts- und Innovationsprogramme im Bereich der intelligenten Spezialisierung | Ziel | FuE-Projekte, die im Rahmen von drei auftragsorientierten Wissenschafts- und Innovationsprogrammen abgeschlossen wurden |
| 136 | E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.3. Förderung der Teilnahme von Wissenschaft und Wirtschaft am Forschungs- und Innovationsprogramm der EU „Horizont Europa“ und an anderen internationalen Finanzierungsprogrammen | Ziel | Geförderte Projekte und Beratungsdienste für potenzielle Antragsteller des Programms „Horizont Europa“ aus Hochschul- und Forschungseinrichtungen und KMU |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|--|------------------|--|
| 137 | E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.3. Förderung der Teilnahme von Wissenschaft und Wirtschaft am Forschungs- und Innovationsprogramm der EU „Horizont Europa“ und an anderen internationalen Finanzierungsprogrammen | Ziel | Schaffung von Positionen wissenschaftlicher Referenten und nationaler Kontaktstellen |
| 138 | F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor – F.1.1.1 Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor | Meilenstein | Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor |
| 161 | F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.4. Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler | Meilenstein | Bereitstellung von pädagogischen Instrumenten und methodischen Materialien für die formale und/oder nichtformale Bildung zur Entwicklung der Steuerkompetenz von Kindern und Jugendlichen für das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport sowie Informationskampagne zur Sensibilisierung für das Steuersystem und die Dienstleistungen der staatlichen Steuerinspektion |
| 165 | F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.1. Einführung neuer Instrumente für die Datenanalyse in der staatlichen Steuerinspektion | Meilenstein | Einführung von Lösungen für analytische Herausforderungen in der Steuerverwaltung zur Verringerung der Mehrwertsteuerlücke durch den Einsatz fortgeschrittener Analysetechniken und die Sensibilisierung der Steuerzahler |
| 166 | F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.1. Einführung neuer Instrumente für die Datenanalyse in der staatlichen Steuerinspektion | Ziel | In das Risikoprofil der Steuerpflichtigen eingebettete Risikokriterien |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|---|------------------|---|
| 167 | F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.2. Verbesserung der Datenqualität der staatlichen Steuerinspektion und anderer Institutionen | Meilenstein | Inbetriebnahme der integrierten Metadatenbank der staatlichen Steuerinspektion und Übermittlung von Methoden/Empfehlungen an andere staatliche Finanzinstitute |
| 178 | F.1.8. Ein einziges Fenster für die Zahlung von Geldbußen | Ziel | Die von 37 Behörden verhängten Geldbußen und Wirtschaftssanktionen werden von einer einzigen Steuerbehörde – der Staatlichen Steuerinspektion – verwaltet. |
| 189 | G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft | Ziel | Abschluss des Pilotprojekts zur Förderung des Unternehmertums |
| 191 | G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft | Ziel | Abschluss des Pilotprojekts zur Unterstützung der Ausbildung zum Erwerb von Qualifikationen und/oder Kompetenzen |
| 195 | H.1.1 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden – H.1.1.1. Aktualisierung und Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -normen in der Praxis | Ziel | Fläche der renovierten Demonstrationsgebäude mit dem Ziel, den Primärenergieverbrauch gemäß der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäuderenovierung im Durchschnitt um mindestens 30 % zu senken |
| 196 | H.1.1 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden H.1.1.2. Unterstützung für eine schnellere Gebäuderenovierung (Skalierung) | Ziel | Bereich der renovierten Mehrfamilienhäuser |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|--|------------------|---|
| 200 | H.1.3. Steigerung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.1. Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler und Vorbereitung der litauischen Studie zur Modellierung des Energiesystems | Meilenstein | Modellstudie für das litauische Energiesystem |
| 203 | H.1.3. Steigerung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.2. Förderung des Baus von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie) | Ziel | Schaffung neuer Stromerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Quellen (MW) |
| 59 | C.1.1 Transformation der öffentlichen IT-Governance | Meilenstein | Alle von den staatlichen Haushaltsinstitutionen betriebenen Systeme wurden zu einer neuen hybriden staatlichen Cloud-Infrastruktur migriert. |
| 63 | C.1.1 Transformation der öffentlichen IT-Governance | Ziel | Die Abteilung für staatliche Informationstechnologiedienste erbringt IT-Dienstleistungen für alle in der Entschließung der Regierung der Republik Litauen Nr. 498 auf konsolidierter Basis festgelegten Haushaltsinstitutionen. |
| | | Teilbetrag | 312 724 188 EUR |

2. Darlehen

Die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Raten werden wie folgt organisiert:

2.1. Erste Tranche (Darlehensunterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|---|------------------|------|
|-----------------|---|------------------|------|

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|---|------------------|--|
| 192 | G.3.1. Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungsdienste – G.3.1.1. Stärkere Integration von Beschäftigungs-, Sozial- und sonstigen Dienstleistungen | Meilenstein | Änderungen der Rechtsvorschriften über personalisierte Dienstleistungen der Arbeitsverwaltung und der Gemeinden für Arbeitslose und Personen, die als Personen registriert sind, die auf den Arbeitsmarkt vorbereitet sind und mit Herausforderungen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit konfrontiert sind |
| 194 | G.3.1. Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungsdienste – G.3.1.2. Stärkung der Kompetenzen der Sozialarbeiter | Meilenstein | Einrichtung eines Zentrums zur Verbesserung der beruflichen Kompetenzen der Beschäftigten im Bereich der sozialen Dienstleistungen |
| 58a | B.3.1 Entwicklung umweltfreundlicher Finanzprodukte | Meilenstein | Annahme des Aktionsplans für eine grüne Finanzierung |
| 137a | E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung | Meilenstein | Leitlinien für die industrielle Entwicklung im Verteidigungsbereich und im Bereich Sicherheit 2023-2027 |
| 180a | F.3.1. Verbesserung der zentralen Vergabe öffentlicher Aufträge | Meilenstein | Annahme eines Plans für die Zentralisierung der öffentlichen Beschaffung von Gesundheitseinrichtungen und -agenturen |
| | | Teilbetrag | 387 918 090 EUR |

2.2. Zweite Tranche (Darlehensunterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|--|------------------|---|
| 58b | B.3.1 Entwicklung umweltfreundlicher Finanzprodukte | Meilenstein | Einrichtung und Inbetriebnahme des Kompetenz- und Wissenszentrums für grünes Finanzwesen |
| 204 | H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windanlagen an Land) | Meilenstein | Inkrafttreten der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung) |
| 180c | F.3.2. Kapitalisierung und finanzielle Widerstandsfähigkeit der nationalen Fördereinrichtung | Ziel | Vermögenstransfer der litauischen Regierung an INVEGA |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|--|------------------|---|
| 205 | H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windanlagen an Land) | Meilenstein | Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch die nationale Fördereinrichtung |
| | | Teilbetrag | 310 334 472 EUR |

2.3. Dritte Tranche (Darlehensunterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|--|------------------|--|
| 137b | E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung | Meilenstein | Finanzierungsvereinbarung (oder Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung) |
| 137c | E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung | Meilenstein | Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch INVEGA |
| 180d | F.3.2. Kapitalisierung und finanzielle Widerstandsfähigkeit der nationalen Fördereinrichtung | Meilenstein | Investitionspolitik für INVEGA |
| 206 | H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windanlagen an Land) | Ziel | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen |
| 137d | E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung | Ziel | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen |
| | | Teilbetrag | 387 918 090 EUR |

2.4. Vierte Tranche (Darlehensunterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|---|------------------|--|
| 180b | F.3.1. Verbesserung der zentralen Vergabe öffentlicher Aufträge | Ziel | Erweiterung des Katalogs der zentralen Beschaffungsorganisation (CPO LT) |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|------------------------|--|-------------------------|--|
| 193 | G.3.1. Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungsdienste – Verbesserung der Integration von Beschäftigungs-, Sozial- und sonstigen Dienstleistungen | Ziel | Genehmigung beschäftigungsfördernder Programme durch die Gemeinden |
| 137e | E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung | Ziel | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen |
| 137f | E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung | Meilenstein | Ministerium hat die Investition abgeschlossen |
| 207 | H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windanlagen an Land) | Ziel | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen |
| 208 | H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windanlagen an Land) | Meilenstein | Ministerium hat die Investition abgeschlossen |
| | | Teilbetrag | 465 501 707 EUR |

ABSCHNITT 3: ZUSÄTZLICHE REGELUNG

1. Modalitäten für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens erfolgt nach folgenden Modalitäten:

Die Durchführung des Plans wird vom Finanzministerium koordiniert, das auch die Aufgaben einer Verwaltungsbehörde wahrnimmt. Die vom Finanzministerium als Verwaltungsbehörde wahrgenommenen Aufgaben werden von seinen anderen Funktionen, einschließlich der Aufgaben der Prüfbehörde, getrennt. Die Prüfbehörde, die sich aus zwei Verwaltungseinheiten des Finanzministeriums zusammensetzt und von den anderen Verwaltungseinheiten des Ministeriums unabhängig ist, führt Prüfungen gemäß der angenommenen Prüfstrategie durch. Die Fachministerien nehmen die ihnen übertragenen Zuständigkeiten wahr, die sich hauptsächlich auf die praktische Umsetzung des Plans beziehen. Die Zentrale Projektmanagementagentur (CPMA) ist die Verwaltungsbehörde, die für die Projektüberwachung und -kontrolle, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen, sowie für die Erstellung und Einreichung des Zahlungsantrags, die Vorlage von Verwaltungserklärungen und Zusammenfassungen der Prüfungen zuständig ist.

Die Umsetzung und Überwachung des Plans erfordert zusätzliches Personal. Etwa 16 Vollzeitäquivalente werden bei der Verwaltungsbehörde im Rahmen der vorhandenen Ressourcen des Instituts zugewiesen, und etwa 100 neue Mitarbeiter werden in der CPMA eingestellt, um planbezogene Aufgaben wahrzunehmen.

2. Vorkehrungen für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Um der Kommission uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten zu gewähren, trifft Litauen folgende Vorkehrungen:

Das Finanzministerium ist als zentrale Koordinierungsstelle für den Aufbau- und Resilienzplan Litauens und dessen Umsetzung für die Gesamtkoordinierung und Überwachung des Plans zuständig. Sie fungiert insbesondere als Koordinierungsstelle (zusammen mit der CPMA), die die Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten überwacht und gegebenenfalls Kontroll- und Audittätigkeiten durchführt. Die CPMA übermittelt der Kommission Berichte und Zahlungsanträge. Sie koordiniert die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte, einschlägige Indikatoren, aber auch qualitative Finanzinformationen und andere Daten, z. B. über Endempfänger. Die Datenkodierung erfolgt in einem einzigen Informationssystem für die Verwaltung des Aufbau- und Resilienzplans und anderer EU-Fonds für den Zeitraum 2021-2027 (INVESTIS), das bis zum 30. September 2023 eingerichtet und einsatzbereit sein soll. In diesem System werden die erforderlichen Informationen gesammelt, um den gesamten Lebenszyklus der Reformen und Investitionen zu überwachen, einschließlich Etappenzielen, Zielwerten und Ergebnissen sowie anderer Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans (einschließlich der nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 erforderlichen Daten). Während des Übergangszeitraums (bis INVESTIS voll funktionsfähig ist)

werden die derzeit bestehenden nationalen Informationssysteme für die Zusammenstellung der in Artikel 22 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Daten verwendet²⁹:

- Das Monitoring-Informationssystem (SIS), das Daten über aus dem Staatshaushalt finanzierte Investitionsprojekte enthält, d. h. Titel, Zeitplan für die Durchführung, Mittelbedarf, Finanzierungsquellen, Zielindikatoren, Mittelverwendung und andere relevante Informationen;
- Zentrales Informationssystem für die öffentliche Auftragsvergabe (CPI IS), das Daten im Zusammenhang mit Vergabeverfahren verarbeitet und die Namen des Auftragnehmers und des Unterauftragnehmers enthält;
- Informationssystem für die Teilnehmer juristischer Personen (JADIS), das Daten von Anteilseignern juristischer Personen enthält.

Sobald INVESTIS betriebsbereit ist, werden die während des Übergangszeitraums erzeugten Daten an INVESTIS übermittelt. Die Verpflichtung, die Erfüllung der Anforderungen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit zu überwachen, auch während des Übergangszeitraums, in dem alternative IT-Systeme verwendet werden sollen, wurde in den Plan aufgenommen (siehe Komponente des öffentlichen Sektors).

Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt Litauen nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs bei der Kommission einen hinreichend begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags. Litauen stellt sicher, dass die Kommission auf Antrag uneingeschränkter Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, und zwar sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.

²⁹ Spezifische Daten, die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iii der Verordnung (EU) 2021/241 erforderlich sind, können in anderen Datenbanken gespeichert werden. (CVP IS, JADIS, CPMA-Team-Plattform für die Überwachung von Etappenzielen und Zielwerten, VBAMS, CPMA-Dokumentenverwaltungssystem).